Das modifizierte Akzept

nach Art. 22 der deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Bretschneider

aus Aue-Zelle

Referendar in Zwickau i. Sa.

ACAD. LIBRARY

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meiner lieben Mutter
sowie dem Andenken
meines verstorbenen Vaters
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0023

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Überblick 1

I. Allgemeiner Teil.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung 3
a) Das modifizierte Akzept vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung 3
b) Das modifizierte Akzept gemäß der allgemeinen deutschen Wechselordnung 5
§ 3. Die Form 8
§ 4. Der Inhalt 10
§ 5. Die rechtliche Natur 16
§ 6. Die Wirkungen 23
a) Gegenüber dem Akzeptanten 24
b) Gegenüber dem weiteren Akzeptanten 25
c) Gegenüber dem Akzeptantenavalisten 26
d) Gegenüber dem Ehrenakzeptanten 29
e) Gegenüber dem Wechselinhaber 30
f) Gegenüber den Vormännern 31
g) Gegenüber den Nachmännern 32

II. Besonderer Teil.

Die Arten des modifizierten Akzepts.
A. Die Modifikationen in der Wechselsumme.
§ 7. Das Teilakzept 35
§ 8. Das Akzept mit veränderter Münzsorte 36
§ 9. Das Mehrakzept 37
B. Modifikationen anderer Art.
§ 10. Das Akzept mit verändertem Zahlungsort 40
§ 11. Das Zahlstellenakzept 44
§ 12. Das Akzept mit veränderter Zahlungszeit 45
Nachtrag zu §§ 10 u. 12: Das Akzept mit mehreren Zahlungsorten oder Zahlungszeiten 49
§ 13. Das Maß- oder Marktakzept 50
§ 14. Das Ratenakzept 52
§ 15. Das Kündigungsakzept 53
§ 16. Das bedingte Akzept 54
§ 17. Das Rektaakzept 57
§ 18. Das Akzept mit der Klausel „zahlbar an mich selbst“ 61

III. Anhang.

§ 19. Das ausländische Recht 64
§ 20. Die Vereinheitlichung der Wechselrechte 66

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung erläutert. Breslau 1898.

Bernstein, Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht. Tübingen 1909.

Bluntschli, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Borchardt, S., Die allgemeine deutsche Wechselordnung erläutert. 8. Aufl. Berlin 1882.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1849.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 3. Aufl. Halle 1882.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 2. 1. u. 2. Aufl. Halle 1901.

Endemann, Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 4. Abt. 2. Leipzig 1884.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs.

Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Kgl. Staatsrats nebst Motiven. Berlin 1847.

Gareis, Die Kreationstheorie. Amberg 1868.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

v. Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grawein, Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Grünhut, Wechselrecht. 2. Teil der 3. Abteilung von Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1897.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. 1900.

Hagen, Die allgemeine deutsche Wechselordnung und das deutsche Wechselstempelgesetz. 2. verb. Aufl. Leipzig 1875.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin 1869.

Hiller, Das beschränkte Akzept nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Juristische Wochenschrift.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Koch, Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1850.

Korn, Die allgemeine deutsche Wechselordnung und der Wechselprozeß nebst Wechselstempelgesetz. Berlin 1909.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen nebst Exkursen. Leipzig 1862.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.
Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.
Lyon Caen et Renault, Traité de droit commercial. Tome 4. Paris 1893.
Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Wien 1864 und 1867.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1908.
Renaud, Lehrbuch des Wechselrechts. 3. Aufl. 1868.
Roehrl, Die wechselrechtliche Bedeutung des beschränkten Akzepts. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1904.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 4. Aufl. Berlin 1901, bearbeitet von Staub; 5. Aufl. Berlin 1907 und 6. Aufl. Berlin 1909, beide bearbeitet von J. und M. Stranz.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1898.
Stranz, J. u. M., Allgemeine deutsche Wechselordnung. Kommentar. 10. Aufl. Berlin 1909.
Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. Göttingen 1866.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.
Thyssen, Das modifizierte Wechselakzept. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Treitschke, Enzyklopädie des Wechselrechts und Wechselgesetze. Leipzig 1831.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.
Volkmar-Loewy, Die allgemeine deutsche Wechselordnung erläutert. 1862.
v. Wächter, Enzyklopädie. Stuttgart 1880.
v. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1902.

§ 1.

Überblick.

Der Wechsel ist ein Wertpapier und zwar ein vollkommenes Wertpapier insofern, als er eine Urkunde darstellt, deren Besitz für die Ausübung und Übertragung des in der Urkunde verbrieften Rechts unentbehrlich ist, während der Besitz des unvollkommenen Wertpapieres, z. B. eines Kuxes oder Reichsbankanteilscheins, nur für die Übertragung des Rechts die Voraussetzung bildet. Nach seinem Inhalt gehört der Wechsel zu den Forderungspapieren; er verkörpert eine Obligation, und zwar in dem Regelfalle des Orderwechsels eine Obligation nach Maßgabe der Schrift, eine Skripturobligation: der Erwerber des Papiers erwirbt das Recht nach Maßgabe des Papiers, unabhängig von Einreden gegen den Vormann. Nach der Art, wie der Forderungsberechtigte bestimmt wird, ist der Wechsel grundsätzlich ein Orderpapier, ein Wertpapier zugunsten eines Benannten und dessen Order; er ist ein sogen. gesetzliches oder geborenes Orderpapier, d. h. ein Orderpapier, selbst wenn er lediglich zugunsten eines einzigen Benannten lautet, falls nicht ausdrücklich die negative Orderklausel (nicht an Order) beigefügt ist.

Ihrer äußeren Form nach stellt die Wechselurkunde ein Papier dar, gegen welches der legitimierte Inhaber eine bestimmte Geldsumme zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort ohne Gegenleistung zu fordern berechtigt ist. Der Wechsel enthält demnach, äußerlich betrachtet, ein abstraktes Geldsummenversprechen. Diesem Zahlungsversprechen kann das mannigfachste zivilrechtliche Schuldverhältnis zugrunde liegen; aus dem Wechsel selbst läßt es sich nicht erkennen.

Das abstrakte Geldsummenversprechen geben der Akzeptant als Wechselhauptschuldner und der Aussteller und die Indossanten (Giranten) als Wechselregreßschuldner, jener unbedingt und ohne Einschränkung, diese nur für den Fall, daß der Bezogene den Wechsel nicht honoriert. Der Bezogene erteilt das Schuldversprechen durch Annahme des Wechsels; erst durch die Annahme wird der Bezogene zum Wechselschuldner;[1]) sie besteht in der schriftlichen Erklärung, der in der Tratte enthaltenen Zahlungsaufforderung nachkommen zu wollen. In den meisten Fällen wird der Bezogene dieser Aufforderung Folge leisten, und zwar auch in der Weise, wie sie an ihn ergangen ist. Es besteht jedoch für ihn keine wechselrecht-

[1]) Hierin unterscheidet sich der Wechsel von dem ihm wirtschaftlich nahestehenden Scheck; der Scheckbezogene ist schon als solcher Scheckschuldner, ohne daß es hierzu seiner Annahme bedürfte; der auf den Scheck gesetzte Annahmevermerk gilt nach § 10 ScheckG. als nicht geschrieben.

liche Verpflichtung, überhaupt ein Akzept zu geben; der Präsentant hat keinen wechselrechtlichen Anspruch gegen ihn auf Akzeptserteilung. Eine Verpflichtung zur Annahme des Wechsels kann lediglich auf vorgängiger Abmachung beruhen. Es besteht nach deutschem Recht keinerlei Vorschrift oder Handelsbrauch, wonach einem Kaufmann gestattet wäre, ohne weiteres auf einen anderen wegen einer Warenschuld einen Wechsel zu ziehen. Schreibt z. B. der Gläubiger dem Schuldner, daß er in Höhe seiner Forderung auf ihn einen Wechsel ziehen werde, so kann in der Nichtbeantwortung dieser Zuschrift an sich noch keine schlüssige Zusage des Schuldners gefunden werden, den Wechsel zu akzeptieren. Nach dem Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wird man auf eine handelsbräuchliche Zustimmung dann schließen können, wenn der übersandte Avisbrief eine bestimmte Frist für die etwaige Ablehnung der geforderten Annahme enthält und der Schuldner innerhalb dieser Frist schweigt.[1])

Abgesehen von einer solchen zivilrechtlichen Verpflichtung dem Aussteller gegenüber, steht es nach unserer Wechselordnung ganz im Belieben des Bezogenen, ob er den Wechsel akzeptieren will oder nicht. Ihm bleibt es aber auch ohne Rücksicht auf den Willen des Präsenten überlassen, wie er den Wechsel akzeptieren will. Nach Art. 22 ist er befugt, ein von dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag inhaltlich abweichendes, ein modifiziertes Akzept auszustellen. Über den Umfang dieser Befugnis enthält die Wechselordnung keine Bestimmungen; sie unterläßt es auch, Abweichungsmöglichkeiten im einzelnen aufzuführen, und erwähnt nur im Abs. 1 von Art. 22 das Teilakzept und im Abs. 2 die „anderen" Einschränkungen. Der Auslegung muß es infolgedessen überlassen bleiben, festzustellen, inwieweit der Bezogene in seinem modifizierten Akzept vom Inhalt der Zahlungsaufforderung abweichen darf. Das Gesetz läßt hierbei insbesondere die Frage offen, ob das qualifizierte Akzept den in Art. 4 für den Ausstellerskripturakt aufgestellten Erfordernissen entsprechen muß, oder ob es vom normalen Inhalt eines Wechselskripturakts überhaupt abweichen darf. Erwähnt sei hier nur, daß der Inhalt eines modifizierten Akzepts jedenfalls insofern begrenzt wird, als dieses an die allgemeinen Voraussetzungen gebunden ist, die sich aus der Natur einer jeden Wechselschuld als einer abstrakten Geldsummenschuld ergeben. Wechselrechtlich wäre sonach jedes Akzept, mithin auch das modifizierte, ungültig, das z. B. die Abtragung der Schuld in Waren gestattete oder die Zahlung von der Leistung eines Gegenwertes abhängig machte.

Im folgenden sollen nun vorerst in einem allgemeinen Teil geschichtliche Entwicklung, Form, Inhalt, rechtliche Natur und Wirkungen eines modifizierten Akzepts und sodann im besonderen Teil einzelne Fälle von Modifikationen näherer Betrachtung unterzogen werden.

---

[1]) Bernstein, Vorlesungen S. 61 f.

I. Allgemeiner Teil.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung.

a) Das modifizierte Akzept vor der allgem. deutschen Wechselordnung.

Ursprünglich konnte sich der Bezogene auf das an ihn gerichtete Zahlungsbegehren in gültiger Form mündlich erklären. Bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts jedoch wurde in verschiedenen Wechselgesetzen,[5]) um Streitigkeiten vorzubeugen und insbesondere dem Präsentanten den Beweis einer solchen Erklärung des Bezogenen zu sichern, dem Bezogenen vorgeschrieben, seine Antwort auf die Zahlungsaufforderung schriftlich zu erteilen, und zwar ursprünglich nach seinem Belieben auf dem Wechsel oder einem besonderen Papier, später jedoch nur auf ersterem. Die Frage der etwaigen Gültigkeit eines modifizierten Akzepts wurde infolgedessen erst akut, als die Schriftlichkeit Formerfordernis der Erklärung des Bezogenen wurde. In den älteren Wechselordnungen unterlag die Anerkennung des modifizierten Akzepts verschiedenen Auffassungen. Diese Wechselordnungen lassen sich hinsichtlich dieser Frage in zwei Hauptgruppen teilen.

Die eine dieser Hauptgruppen stellt sich auf den Standpunkt, daß eine modifizierte Annahme einfach unmöglich sei; sie läßt das qualifizierte Akzept als reine Annahmeerklärung gelten; der Akzeptant haftet in demselben Umfang, wie wenn er ohne Vorbehalt akzeptiert hätte. Es herrscht jedoch selbst unter den hierher gehörigen Wechselordnungen keine völlige Übereinstimmung über den Grundsatz von der Gleichstellung des modifizierten mit dem reinen Akzept.

Ein Teil der Wechselordnungen macht diese Gleichstellung abhängig von dem Protest, den der Präsentant bei der modifizierten Annahme zu erheben hat.[2]) Mit dem Protest gibt der Wechselinhaber seine Unzufriedenheit mit einem solchen Akzepte zu erkennen. Läßt der Präsentant den Protest nicht erheben, so wird vermutet, daß er sich mit dem modifizierten Akzept begnüge. Das Akzept bleibt dann nur im Umfang der beigefügten Modifikation wirksam, und der Wechselinhaber hat sich damit

---

[1]) So z. B. in den statuta della mercantia von Florenz 1393 und den Verordnungen des Magistrats von Barcelona 1394.

[2]) So die Wechselordnungen der Kurpfalz v. 16. 5. 1729 (Art. 17 u. 19) und von Elbing von 1758 (Art. 39).

seines Regreßrechts gegen seine Vormänner begeben. Er verliert auch den Regreß mangels Zahlung, wenn das Akzept derartig modifiziert ist, daß dadurch die Zahlung am Verfalltage unmöglich geworden ist.[1]) Enthielten auch diese Wechselgesetze noch harte Vorschriften für den Akzeptanten, der doch zur Annahme wechselrechtlich gar nicht verpflichtet war, so wurden doch durch sie die noch strengeren Bestimmungen der älteren Gesetzgebung abgelöst, die den anderen Teil der bezeichneten Hauptgruppe bildet.

Nach diesen Wechselordnungen ist das modifizierte dem reinen Akzept gleichfalls gleichgestellt, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Gleichstellung selbst dann bestehen bleibt, wenn der Wechselinhaber Protest nicht erhebt. Hierher gehören insbesondere die Nürnberger Wechselordnungen vom Jahre 1621 und das Leipziger Marktreskript von 1660; beide sehen den vom Bezogenen beigefügten Zusatz SP als nicht geschrieben an und legen dem qualifizierten Akzept die Wirkung eines reinen bei. Auch die Wechselordnungen von Braunschweig und Breslau vom Jahre 1715 bezw. 1672 enthalten diesen Grundsatz; beiden ist jedoch die eine Ausnahmebestimmung gemeinsam, daß das modifizierte Akzept Geltung haben soll, falls der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat. Will der Bezogene demgemäß nur im Umfang des modifizierten Akzepts haften, so hat er die Einwilligungserklärung des Wechselinhabers nachzuweisen; er muß diese in schriftlicher Form beibringen, falls er sie im Wechselprozeß verwenden will; eine bloße mündliche Zusage des Wechselinhabers könnte er nur im ordentlichen Verfahren verwerten. So fordern denn auch die beiden letztgenannten Wechselordnungen zum Nachweis seines Einverständnisses die Unterschrift des Wechselinhabers unter der modifizierten Annahmeerklärung.[2])

Alle diese Wechselordnungen enthalten, wie gesagt, große Härten gegen den Akzeptanten; sie vertreten zu stark das Interesse des Wechselinhabers. Das Recht des Bezogenen, den Wechsel nach eigenem Belieben zu akzeptieren, wird durch eine solche Behandlung des modifizierten Akzepts völlig illusorisch gemacht. Allerdings muß ja zugegeben werden, daß eine vollständig verweigerte Annahme dem Wechselinhaber unter Umständen willkommener sein wird als ein modifiziertes Akzept; denn während die Annahmeverweigerung aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist und daher gewöhnlich unbekannt bleibt, ist die jedem späteren Wechselempfänger aus der Wechselurkunde sofort erkennbare modifizierte Annahme geeignet, die Begebbarkeit des Wechsels zu beeinträchtigen.

Die bezeichneten Gegensätze werden wenigstens zum Teil ausgeglichen von der anderen Hauptgruppe von Wechselordnungen, die das modifizierte Akzept als verweigerte Annahme betrachten.[3]) Alle diese Gesetze gehen

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 159.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 160.
[3]) So die ordonnance de commerce von 1673 (tit. 5 art. 2) und die Wechselordnungen von Preußen von 1751 (Art. 52), von Württemberg (Kap. 4 § 17) und von Köthen (Art. 48).

von der Erwägung aus, daß das Rechtsgeschäft, welches das modifizierte Akzept begründen soll, eine Modifizierung nicht vertrage und dadurch nichtig werde. Der Akzeptant haftet somit überhaupt nicht, und dem Wechselinhaber verbleibt nur der Regreß auf Sicherstellung. Nach der Köthener Wechselordnung bleibt jedoch das modifizierte Akzept selbst bei ausdrücklicher Zustimmung des Wechselinhabers ungültig.

Nur dem Teilakzept wird allgemein eine Sonderstellung eingeräumt. Einige Wechselordnungen stellen es dem Wechselinhaber anheim, das Teilakzept entweder wie jedes anderweit modifizierte Akzept vollständig abzulehnen oder wenigstens in Höhe der angenommenen Summe gelten zu lassen.[1]) Im ersteren Falle hat der Präsentant, will er sich den Regreß gegen Aussteller und Indossanten erhalten, sofort für die ganze Wechselsumme Protest zu erheben; es treten dann dieselben Folgen ein, wie wenn der Wechselinhaber einer anderen Modifikation seine Zustimmung versagt hätte; im anderen Falle muß er Protest für den nicht akzeptierten Teil der Wechselsumme erheben, um sich für diesen Restbetrag den Regreß zu wahren. Die Augsburger Wechselordnung stellt hierbei das Teilakzept dem Akzept in veränderter Münzsorte ausdrücklich gleich. Wieder andere Wechselordnungen haben dem Wechselinhaber die freie Entschließung in der Behandlung des Teilakzepts entzogen und ihm vorgeschrieben, dieses Akzept in Höhe der akzeptierten Summe als gültiges Akzept zuzulassen.[2]) Schließlich gibt es auch Wechselordnungen, nach denen der Wechselinhaber bei einem Teilakzept, selbst wenn er seinen Widerspruch durch Protest nicht konstatiert hat, vom Akzeptanten das Ganze fordern kann, wenn seine Einwilligung in die Teilakzeptation aus dem Teilakzept selbst nicht ersichtlich ist.[3])

b) Das modifizierte Akzept gemäß Art. 22 der allgem. deutschen Wechselordnung.

Die in Leipzig im Jahre 1847 vom 20. 10. bis zum 9. 12. abgehaltene Konferenz zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung beschäftigte sich in ihrer 10., 11., 16. u. 29. Sitzung mit der künftigen Gestaltung des modifizierten Akzepts.[4]) Die Grundlage zu diesen Verhandlungen bildete der preußische Entwurf einer Wechselordnung vom Jahre 1847,[5]) der im

---

[1]) So die Wechselordnungen von Österreich von 1763 (Art. 10), von Preußen (Art. 51) und von Augsburg von 1778 (Kap. 3 § 17).

[2]) Die Wechselordnungen von Nürnberg (Kap. 2 § 4), von Bayern (§ 5) und von Frankfurt (§ 30).

[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 161.

[4]) Thöl, Prot. S. 47 ff.

[5]) Vollständiger Titel: Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsrats nebst Motiven, Berlin 1847.

§ 24 bestimmte, daß die Annahme auf eine geringere Summe oder unter anderen Einschränkungen den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzepts verpflichten, gegenüber den übrigen Wechselbeteiligten aber als völlig verweigerte Annahme gelten sollte. Die Ansichten über ein solches Akzept gingen in den einzelnen Sitzungen stark auseinander, bis man sich schließlich in der 29. Sitzung auf eine dem preußischen Entwurf ähnliche Fassung des Art. 22 der allgem. deutschen WO. einigte. Der Verlauf der Verhandlungen war folgender:

In der 10. Sitzung wurde beantragt, den Wechsel seinem ganzen Inhalt nach für angenommen gelten zu lassen, falls der Bezogene ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen bewirkte vorgängige Protesterhebung für eine geringere Summe, in einer anderen Währung zu anderer Verfallzeit oder unter sonst einer abweichenden Bedingung, akzeptierte.[1]) Die Mehrheit der Mitglieder widersprach diesem Antrage in der Überzeugung, daß dem Bezogenen, der ja überhaupt jedes Akzept grundlos verweigern dürfe, unrecht geschähe, wenn er trotz seiner modifizierten Annahme zur unbeschränkten Haftung herangezogen werden sollte. Dieser Ansicht muß beigestimmt werden. Die Erwägung, daß dem Wechselinhaber, wie bereits erwähnt, eine modifizierte Annahme mehr schaden mag als eine völlig verweigerte, kann bei der Gestaltung eines solchen Akzepts nicht ausschlaggebend sein, da doch der Wechselinhaber durch den Regreß an seine Vormänner gedeckt ist. Und gerade im Interesse von Aussteller und Indossanten liegt es, das modifizierte Akzept wenigstens in seinem Umfange gelten zu lassen, da sie insoweit von ihrer Regreßpflicht befreit werden. Es kann dabei auch der Ansicht der Antragsteller nicht beigepflichtet werden, daß in der modifizierten Annahme ohne vorherige Zustimmung des Präsentanten in jedem Falle ein Mißbrauch der Urkunde durch den Bezogenen zu erblicken sei, für den ihn unbedingte Haftung mit Recht treffe. Selbst ein ohne Grund modifiziert erteiltes Akzept wird niemals einen Mißbrauch der Wechselurkunde darstellen, da der Bezogene doch das Akzept grundlos sogar gänzlich verweigern darf; meistenteils wird aber außerdem der Bezogene seinen guten Grund haben, nur in der bezeichneten Weise zu akzeptieren.

Der 11. Sitzung wurde der Vorschlag unterbreitet, alle vom Bezogenen vor erhobenem Protest dem Akzept hinzugefügten Bedingungen oder Beschränkungen als nicht geschrieben zu betrachten und lediglich das Akzept auf eine geringere Summe mit der Maßgabe gelten zu lassen, daß nur für den Mehrbetrag Protest erhoben zu werden brauche.[2]) Über diesen Antrag entspann sich eine längere Diskussion. Von der einen Seite wurde geltend gemacht, daß die Zulassung des Teilakzepts allerdings in der Mehrzahl der Fälle das Interesse des Inhabers und zugleich der

[1]) Thöl, Prot. S. 47.
[2]) Thöl, Prot. S. 50 ff.

Vormänner und des Bezogenen wahre und fördere, daß die Zulassung anderweiter Bedingungen und Beschränkungen jedoch bei der Annahme erfahrungsgemäß nur zu Verwicklungen führe und um so weniger Begünstigung verdiene, als sie streng genommen außer dem Bereiche des Wechselgeschäfts liege. Diesen Darlegungen wurde von anderer Seite lebhaft widersprochen unter dem Hinweis darauf, daß auch andere Modifikationen als die des Teilakzepts das Interesse der Parteien förderten, und daß insbesondere die Annahme auf einen späteren Zeitpunkt dem Aussteller oder Indossanten lieber sei als eine gänzliche Versagung der Annahme. Die darauf folgende Abstimmung über den in vier Einzelfragen eingeteilten Beratungsstoff ergab denn auch das Resultat, daß neben dem Teilakzept auch alle anderen Modifikationen zugelassen wurden.

In der nächsten über denselben Gegenstand einberufenen 16. Sitzung suchte man die durch die Abstimmung in der 11. Sitzung getroffenen Maßnahmen nach Möglichkeit zu beschränken und neben dem Teilakzept nur einzelne ausdrücklich bezeichnete Modifikationen im Akzept zuzulassen.[1]) Das Ergebnis der Verhandlung war, daß die Benennung eines Domiziliaten durch den akzeptierenden Bezogenen für eine weitere gültig erlaubte Limitation des Akzepts erklärt wurde. Diese Bestimmung fand Aufnahme in einem Zusatz zu § 24 des Entwurfs der Fassungskommission.

In der 29. Sitzung wurden wiederum die verschiedensten Ansichten laut.[2]) Die holsteinischen Abgeordneten wollten alle Modifikationen als nicht geschrieben ansehen, die ohne Genehmigung und vorherigen Protest des Wechselinhabers beigefügt würden; dabei sollte der Inhaber das Teilakzept nicht gegen den Willen des Einsenders, andere Abweichungen aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung desselben zulassen dürfen. Diesem Vorschlag stimmte man nicht bei, weil auf diese Weise die Freiheit der Parteien ohne Not auf unzulässige Weise beschränkt würde. Von einem anderen Abgeordneten wurde daher der Antrag gestellt, neben dem Teilakzept noch die andere sehr häufig auftretende und im Verkehr als sehr notwendig anerkannte Modifikation hinsichtlich der Verfallzeit zuzulassen und beide einander gleichzustellen. Wieder andere wollten nur das Teilakzept gestatten und alle anderen Klauseln für ungültig erklären. Schließlich wurde bei der Abstimmung ein dem § 24 des preuß. Entw. entsprechender Antrag der österreichischen Abgeordneten angenommen, der jede Art von Modifikationen, mochten sie vor oder nach der Protestaufnahme beigefügt sein, zuließ und den Bezogenen nur im Rahmen seines modifizierten Akzepts haften, dasselbe aber im Verhältnis zu Inhaber und Regreßschuldnern als völlig verweigerte Annahme, das Teilakzept jedoch nur als eine in Höhe des nicht angenommenen Betrags verweigerte Annahme gelten ließ.

---

[1]) Thöl, Prot. S 87.
[2]) Thöl a. a. O. S. 197 ff.

So ging denn aus den Beratungen der Kommission der Art. 22 in seiner heutigen Fassung hervor:

„Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig".

§ 3.

Die Form.

Art. 21 Abs. 1 bestimmt: „Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen". Die Annahme kann demnach nur auf dem Original oder auf seinem Duplikat erfolgen, nicht aber auf einer Kopie oder einer besonderen angeklebten oder angesetzten Urkunde; daß die Wechselordnung unter Wechsel weder Kopie noch Allonge verstehen will, folgt aus Art. 11, der Kopie und Allonge ausdrücklich vom Wechsel scheidet. An welcher Stelle des Wechsels die Annahmeerklärung steht, ist gleichgültig; wird das Akzept auf die Wechselrückseite gesetzt, so muß der Akzeptant seinem Namen einen Vermerk hinzufügen, aus dem mit hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, daß es sich bei dieser Namensunterschrift um die Akzeptierung des Wechsels handelt; die Niederschrift könnte sonst leicht als Indossament oder als Avalerklärung aufgefaßt werden. Jede mündliche oder auch schriftliche Annahmeerklärung außerhalb des Wechsels ist wechselrechtlich bedeutungslos; durch die einfache mündliche Erklärung, bei Verfall zahlen zu wollen, wird eine Verpflichtung wechselrechtlicher Natur nicht begründet.[1]) Die geforderte Schriftlichkeit ist wörtlich zu nehmen, die durch Druck oder Stempel hergestellte Erklärung ist ungültig; nachgelassen ist aber der aus Sach- und Personenbezeichnung zusammengesetzten Firma einer offenen Handelsgesellschaft, auf dem Wechsel erstere durch Stempel zu bemerken.[2]) Der Bezogene kann auch durch einen Vertreter akzeptieren, der die Erklärung mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen kann, ohne dabei das Vertretungsverhältnis zum Ausdruck bringen zu müssen.[3]) Die Akzeptation kann zu jeder beliebigen Zeit erfolgen, vor oder nach dem Verfalltage des Wechsels; unwirksam ist sie nach Eintritt der Verjährung. Anderer Ansicht ist Bernstein.[4]) Die Zeit der Akzeptserteilung braucht im Akzept nicht vermerkt zu werden; tatsächlich wird

---

[1]) ROHG. Bd. 22 S. 212.
[2]) RG. Bd. 47 S. 165.
[3]) RG. Bd. 50 S. 57.
[4]) Bernstein S. 126.

denn auch das Akzept in der Regel undatiert erteilt; dem widerspricht Lehmann.[1])

Die vorerwähnten Formvorschriften finden auch auf das modifizierte Akzept Anwendung. Die Modifikationen bedürfen als Teile der Annahmeerklärung gleichfalls der Wechselurkundlichkeit und müssen daher schriftlich beigefügt und im Wechsel ausdrücklich enthalten sein. Der Art. 21 Abs. 2 bestimmt: „Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle". Soll demnach ein Zusatz beim Akzept als Modifikation Geltung haben, so muß er eine andere Deutung als die der Einschränkung ausschließen.[2]) Besteht ein Zweifel über den Charakter eines Zusatzes als Modifikation, so wirkt das Akzept als unmodifiziertes; so wurde z. B. der Vermerk: „angenommen gegen Holzlieferung" für eine unzulässige Modifikation erklärt, da sich aus den Worten nicht erkennen lasse, ob damit die Zahlung von der Holzlieferung abhängig gemacht werden solle, oder ob die Holzlieferung nur den Rechtsgrund der Annahme gebildet habe.[3]) Bei der inneren Zusammengehörigkeit von Akzept und Zusatz kann deren räumliche Trennung nicht gebilligt werden, zumal es sich in einem solchen Falle womöglich um eine spätere Modifizierung eines bereits vorhandenen reinen Akzepts handeln könnte. Steht daher z. B. der Name des Akzeptanten auf der Vorderseite und ein Modifikationsvermerk auf dem Rücken des Wechsels verzeichnet, so gilt das Akzept als unmodifiziert.[4]) Bernstein hingegen hält eine solche räumliche Trennung für zulässig unter der Voraussetzung, daß Akzept und Modifikationsvermerk gleichzeitig beurkundet werden.[5]) Der Ansicht von Volkmar-Loewy ist m. E. deshalb der Vorzug zu geben, weil Akzept und Klausel nur in den allerseltensten Fällen datiert gegeben zu werden pflegen und ein Beweis hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Beurkundungen deshalb gewöhnlich sehr schwierig sein wird; zudem spricht auch ihre räumliche Trennung für einen Zeitunterschied in ihrer Erteilung. Insoweit ist jedoch Bernstein beizustimmen, als er im Gegensatz zu Volkmar-Loewy behauptet, daß die Modifikation deshalb nicht über der Akzeptunterschrift stehen müsse und nicht durch die Unterschrift des akzeptierenden Bezogenen gedeckt zu werden brauche, weil diese zusätzliche Erklärung die Rechtspflicht des Akzeptanten begrenze und nicht auf den Vorteil des Gläubigers abziele. So hat auch das Obertribunal ein in uno actu bewirktes, dahin lautendes

---

[1]) Lehmann S. 447.
[2]) Bernstein S. 133.
[3]) So eine Entsch. d. OLG. Karlsruhe in Seufferts Arch. Bd. 40 Nr. 46.
[4]) Entsch. d. OTr. v. 4. 5. 1854 in Sachen Seßmann/Mylius bei Volkmar-Loewy S. 117.
[5]) Bernstein S. 132.

Akzept: „Angenommen J. L. Brauns nur an G. Bamme zahlbar" für ein modifiziertes erklärt.[1])

Die Unzulässigkeit der nachträglichen Hinzufügung einer Modifikation zu einem bereits früher niedergeschriebenen reinen Akzept folgt aus dem in Art. 21 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz von der Unwiderruflichkeit des Akzepts; denn eine nachträgliche Modifizierung kann nur als eine teilweise Zurücknahme der bereits vorbehaltslos erteilten Annahme aufgefaßt werden. Der spätere Zusatz gilt daher als nicht geschrieben. Die nachträgliche Beifügung der Modifikation wird im Prozeß normalerweise der klagende Wechselinhaber zu beweisen haben. Die Beweislast trifft ihn zweifellos dann, wenn die fragliche Klausel im Akzeptvermerk mit enthalten ist, beide also äußerlich eine Einheit bilden; ausnahmsweise wird aber der Beklagte die zeitliche Einheitlichkeit der Beurkundung von Annahmeerklärung und Vorbehalt nachzuweisen haben, wenn der Vorbehalt von der Unterschrift des Akzeptanten nicht gedeckt, sondern von dem sonstigen Annahmevermerk in auffälliger Weise losgelöst oder, wie es Bernstein auch für zulässig erachtet, auf der anderen Seite des Wechsels niedergeschrieben ist. Unvollständig ist daher m. E. der Satz Grünhuts, die nachträgliche Abänderung habe der Kläger zu beweisen.[2]) Ihm folgen auch Roehrl[3]) und Hiller.[4]) Keinesfalls verstößt aber gegen den Grundsatz von der Unwiderruflichkeit eines Akzepts die nachträgliche Umänderung eines bereits niedergeschriebenen Akzepts mit Klausel in ein reines Akzept. Diese Umwandlung stellt nämlich keine Zurücknahme, sondern vielmehr eine Erweiterung einer bereits erfolgten Annahme dar. Einem derartigen nachträglichen Zusatz kann daher die Wirksamkeit nicht versagt werden. Ist also z. B. auf der Vorderseite des Wechsels ein modifiziertes und auf der Rückseite ein unmodifiziertes Akzept niedergeschrieben, so gilt das Akzept in jedem Fall als unmodifiziertes, mag nun das reine Akzept vor oder nach dem modifizierten auf den Wechsel geschrieben worden sein; im ersten Fall würde die Klausel als eine teilweise Zurücknahme des vorhandenen reinen Akzepts unwirksam sein und im anderen Falle die vorbehaltslose Annahme als Vervollständigung der älteren modifizierten gelten müssen.[5])

§ 4.

Der Inhalt.

Der Inhalt des Akzepts wie seiner Modifikation ist bei ihrem Charakter als einer Formalverbindlichkeit nur nach dem Inhalt der Urkunde

[1]) Entsch v. 13. 6. 1857 in Sachen Förster/Brauns.
[2]) Grünhut, Lehrb. S. 146.
[3]) Roehrl S. 38.
[4]) Hiller S 27.
[5]) Mit Unrecht hält hier Hiller S. 19 zur Gültigkeit des reinen Akzepts dessen frühere Beurkundung für erforderlich.

selbst zu beurteilen; nur soweit der Inhalt aus der Urkunde erkennbar ist, kann ihm wechselrechtliche Bedeutung beigemessen werden. Das Stuttgarter Obertribunal hat allerdings wiederholt bei bestehenden Unklarheiten den Zahlungsprotest seiner Entscheidung zugrunde gelegt;[1]) mag es an sich schon bedenklich erscheinen, andere Tatumstände zur Feststellung des Akzeptsinhalts herbeizuziehen, so wäre überdies der vom bezeichneten Gerichtshof eingeschlagene Weg jetzt nicht mehr gangbar, wo der Protest mangels Zahlung eine wörtliche Abschrift des vollständigen Wechsels nicht mehr enthält.

Über den Inhalt eines modifizierten Akzepts und insbesondere über die einzelnen Abänderungsmöglichkeiten gibt die Wechselordnung im Art. 22 nur insoweit Aufschluß, als sie in Abs. 1 die Einschränkung in bezug auf die Wechselsumme erwähnt und in Abs. 2 lediglich von „anderen" Einschränkungen spricht. Da das Gesetz nicht ausführt, welchen Inhalt diese anderen Einschränkungen haben können, so muß die Entscheidung darüber der Auslegung überlassen bleiben. Tatsächlich herrscht denn nun auch in Theorie und Praxis lebhafter Streit insbesondere über die Frage, ob unter „anderen" Einschränkungen solche einschränkende Zusätze jeder Art oder nur solche zu verstehen sind, die zugleich den für den Grundwechsel in Art. 4 gestellten Erfordernissen Genüge leisten.

Von den Vertretern dieser beiden sich gegenüberstehenden Ansichten behaupten die einen, daß die in Art. 4 für den Ausstellerskripturakt aufgestellten Erfordernisse für jedweden Wechselskripturakt und somit auch für das Akzept Geltung hätten; daraus folge, daß nur solche Klauseln, die ein Grundwechsel gültig enthalte, ins Akzept Aufnahme finden könnten; nur um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, habe das Gesetz diese Erfordernisse beim Akzept nicht nochmals angeführt. Nach ihrer Behauptung ist daher ein nach Art. 22 modifiziertes Akzept nur ein solches, bei dem der Skripturakt des Akzeptanten von dem des Ausstellers inhaltlich abweicht, in sich selbst aber den in Art. 4 für alle Wechselskripturakte angeführten Vorschriften nicht widerspricht.[2]) Ein solches modifiziertes Akzept liegt darnach immer nur dann vor, wenn die Annahmeerklärung des Bezogenen lediglich von der formell an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung inhaltlich abweicht, beide Erklärungen im Verhältnis zueinander keine völlige Übereinstimmung zeigen.

Unter den Vertretern dieser Meinung tritt nun die weitere Frage auf, wonach die Zulässigkeit der mit dem Wortlaut des Art. 4 oder dem Wesen des Wechselskripturakts nicht widersprechenden Klauseln bestimmt werden soll. Allgemein geht man bei der Beantwortung dieser Frage von Art. 7 Satz 3 aus, der das in einem Wechsel enthaltene Zinsver-

[1]) Entsch. d. OTr. zu Stuttgart v. 6. 2. u. 1. 12. 1858.

[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 220 u. Lehrb. S. 244; Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 28 S. 96 Anm. 60; ebenso Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 1 ff.; ihm folgt Thyssen S. 27.

sprechen für nicht geschrieben erklärt. Die einen unter ihnen, so z. B. Beyer,[1]) halten nun in analoger Anwendung genannter Gesetzesstelle alle übrigen, vom Gesetz nicht besonders vorgesehenen Klauseln für wechselrechtlich unwirksam, während Grünhut den bezeichneten Satz 3 als Sonderbestimmung auffaßt, ihn als argumentum a contrario zu seiner gegenteiligen Meinung verwendet und jede nicht ausdrücklich verbotene Klausel für zulässig erachtet.[2]) Beyer bezieht sich zur Begründung seiner Ansicht auf Art. 18 Abs. 1 Satz 2; diesen Satz, durch den der Ausschluß des sofortigen Präsentationsrechts und die Abrede der Pflicht sofortiger Präsentation verboten sind, betrachtet er als ein allgemeines Verbot aller nicht besonders erlaubter Klauseln in Anwendung auf einen besonderen Fall; außerdem verträgt sich nach seiner Meinung die von der Gegenseite erstrebte völlige Freiheit in der Zulassung von Klauseln sehr schlecht mit dem wirtschaftlichen Zweck des Wechsels, in möglichst hohem Maße zur Hebung des Kredits zu dienen; im Interesse des Wechselverkehrs liege entschieden die von ihm erstrebte möglichste Gleichmäßigkeit und Bestimmtheit der wechselmäßigen Verbindlichkeiten. Grünhut hingegen meint, man dürfe daraus, daß der Gesetzgeber einige Fälle ausdrücklich hervorgehoben habe, in denen eine Abweichung von den regelmäßigen gesetzlich präzisierten Wirkungen der Wechselskripturakte für zulässig erklärt sei, nicht die allgemeine Regel ableiten, daß in allen anderen Fällen eine Abänderung des Inhalts der Wechselverpflichtung durch Privatwillkür ausgeschlossen sein solle; der Gesetzgeber habe nur die durch die normale Übung des Wechselverkehrs eingeführten und häufiger vorkommenden Modifikationen regeln, keineswegs aber diese Modifikationen als Ausnahmen erscheinen lassen wollen; die akzessorischen Beifügungen seien nicht von vornherein als unzulässig anzusehen; es gelte vielmehr die Regel, daß der Skripturakt nur nach Maßgabe seines Inhalts, also nur unter den aus dem Papiere erkennbaren Modalitäten, verpflichtet. Zwischen beiden steht v. Canstein, der, im Gegensatz zu Grünhut, die Bestimmungen der Wechselordnung als Zwangsvorschriften auffaßt. Als Voraussetzung wechselrechtlicher Wirksamkeit einer Klausel stellt er auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmung oder zulässige Analogie.[3])

Die andere Ansicht geht dahin, daß die in Art. 4 bezeichneten Erfordernisse eines Wechsels keine Anwendung auf den Skripturakt des Akzeptanten zu finden haben. Sie räumt dem Art. 22 eine völlig selbständige und von Art. 4 unabhängige Stellung ein und betrachtet das modifizierte Akzept als ein solches, bei dem der Akzeptant eine vom normalen Inhalt abweichende Wechselverpflichtung übernehmen kann. Neben der Abweichung in der Wechselsumme in Art. 22 Abs. 1 läßt das Gesetz

---

[1]) Beyer a. a. O. S. 55 ff.
[2]) Grünhut, Lehrb. S. 119.
[3]) v. Canstein S. 177.

nach dieser Theorie im Abs. 2 als „andere" Einschränkungen die verschiedenartigsten Klauseln vollwirksam zu. Es sind darnach, wie Bernstein als Hauptvertreter dieser Ansicht besonders hervorhebt, alle die Klauseln, die, in die Wechselerklärung selbst aufgenommen, diese ungültig machen oder selbst als nicht geschrieben gelten würden, deshalb vom Akzept nicht ausgeschlossen. Nach seiner Meinung ist das modifizierte Akzept vielmehr inhaltlich lediglich an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Natur jeder Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben.[1])

Der Ansicht Bernsteins ist m. E. deshalb der Vorzug zu geben, weil sie allein dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen am meisten entspricht. Jedwede Klausel ist fürs Akzept aufnahmefähig, falls sie die Abstraktheit des im Akzept enthaltenen Geldsummenversprechens nicht aufhebt. Ausgeschlossen sind daher einmal solche Vermerke, die eine Leistung nicht in barem Gelde, sondern in Waren, Wertpapieren oder anderen fungiblen Gegenständen zusichern oder die Zahlung von einer Gegenleistung abhängig machen. Lediglich Zusätze derartigen Inhalts gelten, wenn sie dem Akzept beigefügt werden, als nicht geschrieben, so daß ein solches Akzept als reine Annahme wirkt. Welche Gründe berechtigen, den Art. 22 in diesem weitgehenden Maße auszulegen? In erster Linie bietet die Entstehungsgeschichte von Art. 22 Anlaß hierzu.

Während vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Gesetzgebung und Literatur über die Gültigkeit eines modifizierten Akzepts verschiedene Meinungen bestanden, von denen die eine dieses Akzept als verweigerte und die anderen als reine Annahme betrachteten, beschritt die Leipziger Wechselkonferenz aus Gründen der Billigkeit insofern den Mittelweg, als sie die anderweit modifizierte Annahme einer völligen Annahmeverweigerung zwar gleichachtete, den Akzeptanten aber nach dem Inhalt seines Akzepts rechtmäßig haften ließ. Die Wechselkonferenz traf diese abweichende Regelung des modifizierten Akzepts in der Absicht, den Interessen sämtlicher Wechselschuldner nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die Konferenz wollte jedenfalls den Regreßverpflichteten ein wenn auch nur modifiziertes Akzept nicht vorenthalten und ihnen wenigstens insoweit ihre Regreßpflicht erleichtern, obwohl sie der Überzeugung war, daß ein solches Akzept Mißtrauen zu erwecken und dem Wechsel in seiner Begebbarkeit mehr zu schaden pflegt, als die aus der Wechselurkunde nicht ersichtliche völlige Annahmeverweigerung. Die Konferenz wollte aber auch die Interessen des Akzeptanten nicht vollkommen mißachten; der Akzeptant ist ja, wenn auch vielleicht zivilrechtlich, so doch keinesfalls wechselrechtlich zum Akzeptieren verpflichtet; falls er aber überhaupt eine Annahmeerklärung abgeben will, muß ihm infolgedessen auch in der Abfassung dieser Erklärung und somit in der Gestaltung eines modifizierten Akzepts völlig freie Hand bleiben. Auch die Rechte der übrigen Wechselbeteiligten werden bei solcher

[1]) Bernstein S. 131 ff.

unbeschränkten Modifizierungsbefugnis des Bezogenen nicht verletzt. Der Wechselinhaber kann das Akzept, je nachdem es auf Grund der beigefügten Modifikation mehr oder weniger der völligen Annahmeverweigerung gleichkommt, wegen seiner vermeintlich schwierigen Begebbarkeit ganz zurückweisen oder auch mit dem Zusatze annehmen und bei Verfall inhaltlich des Akzepts vom Akzeptanten Zahlung fordern; er kann also so handeln, wie es ihm im einzelnen Falle gerade am vorteilhaftesten erscheint. Die Interessen sämtlicher Wechselbeteiligten hätten nicht derartig gleichmäßig gewahrt werden können, wenn die Konferenz als „andere" Einschränkungen nur die auch in dem Ausstellerskripturakt einfügbaren Klauseln hätte verstanden wissen wollen. Eine solche enge Auslegung stände demnach im Widerspruch mit den Erwägungen, die die Wechselkonferenz erst zu einer Neuregelung dieser Bestimmungen veranlaßten. Wenn nun von der Gegenseite geltend gemacht wird, eine derartige grundsätzliche Neugestaltung sei in den Beratungssitzungen von der Konferenz gar nicht beabsichtigt worden, man hätte dort immer nur an die Beziehungen des Akzepts zum Grundwechsel und an die Regreßpflicht gedacht, niemals aber die Frage zur Diskussion gestellt, ob dem Akzeptanten größere Privatwillkür zuzugestehen sei als dem Wechselaussteller,[1]) so ist darauf zu erwidern, daß diese gegenteilige Meinung in den Protokollen ebensowenig ausdrückliche Bestätigung findet wie die unsrige. Es sprechen sich aber gerade für unsere Meinung sowohl die Motive zum § 24 des preuß. Entw. als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz indirekt wenigstens insofern aus, als sie die Bedingung als eine dem Akzept gültig einfügbare Modifikation bezeichnen. Die Motive und insbesondere die Protokolle sprechen allerdings von einem „beschränkten oder bedingten Akzept" und von der „Bedingung, die die Summe betreffe, durch die der Bezogene durch eine dritte Person Zahlung zu leisten sich verbindlich mache, daß der Bezogene zu einer späteren Zeit zahlen zu dürfen sich ausbedinge", und es ist deshalb zuzugeben, daß Motive und Protokolle das Wort Bedingung auch im weiteren Sinne verwenden und damit die Modifikationen überhaupt und insbesondere die des Art. 22 Abs. 2 im Gegensatz zu der Beschränkung des Art. 22 Abs. 1 bezeichnen.[2]) Unrichtig ist aber die weitere gegnerische Behauptung, daß die in den Protokollen wiederholt angeführte Bedingung immer nur in diesem weiteren, niemals aber gleichzeitig auch in ihrem engeren, eigentlichen Sinne verstanden werden könne. Diese Unrichtigkeit folgt z. B. aus S. 199 der Protokolle; es heißt dort: „Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Akzept beigefügt werden und mit dem Inhalt des Wechsels im Widerspruch stehen, sind einer Verweigerung des Akzepts gleichzuachten" und unmittelbar darauf weiter: „Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe akzeptiert, so ist die Annahme des höheren Betrags als verweigert anzusehen". Die Protokolle legen in

---

[1]) Beyer a. a. O. S. 39 ff.
[2]) Mot. S. 52; Thöl, Prot. S. 197 ff.

diesen Worten die Rechtsfolgen des nach Art. 22 modifizierten Akzepts fest und stellen dabei die Beschränkungen als Modifikationen nach Abs. 2 dem Teilakzept nach Abs. 1 gegenüber. Da sie nun aber neben den Beschränkungen außerdem noch die Bedingungen erwähnen, so können in dem Falle nur die Bedingungen im eigentlichen Sinne gemeint sein. Auch die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der historischen Quellen das nach Abs. 2 modifizierte Akzept inhaltlich nicht an die für den Ausstellerskripturakt aufgestellten Erfordernisse gebunden ist. Das Obertribunal zu Stuttgart hat ein bedingtes Akzept für gültig erachtet mit dem Hinweis darauf in den Urteilsgründen, daß sowohl nach den Motiven zu § 24 des preuß. Entw. zur Wechselordnung als auch nach den Protokollen der Leipziger Wechselkonferenz die Absicht bestanden habe, auch die Bedingung im Akzept zuzulassen.[1])

Völlige Gleichartigkeit der Skripturakte des Ausstellers und des Akzeptanten müßte ferner die Voraussetzung für die Richtigkeit der gegnerischen Behauptung sein, daß die für beide Wechselskripturakte in gleichem Maße geltenden Erfordernisse vom Gesetz lediglich zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen nur im Art. 4 wiedergegeben worden seien. Eine solche Gleichwertigkeit beider Skripturakte besteht aber nicht. Die Gegner gehen bei ihrer Behauptung anscheinend davon aus, daß die für den Aussteller als Wechselregreßschuldner bestehenden gesetzlichen Schranken erst recht für den Akzeptanten als Wechselhauptschuldner gelten müßten. Tatsächlich ist aber der Akzeptant Hauptschuldner nur insofern, als er seine eigene Leistung verspricht, mithin eine direkte Wechselverbindlichkeit übernimmt und schließlich als letzter noch im Wechselverbande haftet. In ihrem Bestande jedoch ist seine Verbindlichkeit abhängig von der Gültigkeit des zugehörigen Ausstellerskripturakts. Weder eine gültige Aussteller- noch Akzeptantenverpflichtung kann entstehen, wenn der Grundwechsel ungültig ist; andererseits wird aber die Gültigkeit des Wechsels in keiner Weise durch die Ungültigkeit des zugehörigen Akzepts beeinträchtigt; der Wechsel bleibt ja selbst bei völligem Fehlen des Akzepts vollgültig. Weiter werden Höhe der Wechselsumme und Ort und Zeit der Zahlung nur vom Aussteller bestimmt; lediglich nach dem Inhalt seiner Erklärung bestimmt sich auch der Umfang der Haftpflicht sämtlicher übrigen Wechselschuldner. Der Bezogene hingegen vermag mit seinem Akzept auf den Inhalt der Wechselurkunde keine Wirkung auszuüben. Wie man sieht, stehen sich hier zwei in ihrem Werte durchaus verschiedene Skripturakte gegenüber; der Ausstellerskripturakt schafft den Wechsel, der Skripturakt des Akzeptanten hingegen bleibt auf die Gestaltung des Wechsels völlig einflußlos. Die oben aufgestellte Behauptung trifft also nicht zu, und es wird damit der gegnerische Satz hinfällig, daß die Erfordernisse des Wechsels, die doch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wechsels besonders streng sein müssen, selbstverständlich auch auf das Akzept

[1]) Entsch. v. 3. 7. 1861 in Seufferts Arch. Bd. 15 Nr. 55.

Anwendung zu finden hätten. Mit demselben Rechte kann dann auch die entgegengesetzte Auffassung vertreten werden, daß der Gesetzgeber diese Bestimmungen beim Akzept eben deshalb nicht wiederholte, weil er sie hier nicht angewandt wissen wollte.

Nach diesen Ausführungen kann der einleitend aufgestellte Satz mit Recht wiederholt werden, daß der Bezogene sein Akzept auf Grund von Art. 22 Abs. 2 modifizieren kann wie er will, wenn nur die Abstraktheit der Akzeptschuld aufrechterhalten wird.

§ 5.

Die rechtliche Natur.

Weder die Wechselordnung selbst noch ihre Quellen stellen fest, wie die Haftung des Akzeptanten ihrem Rechtsgrunde nach aufzufassen ist; auch in der Wissenschaft herrscht Streit darüber. Unter den Verfechtern der verschiedenen Meinungen haben sich da insbesondere zwei Hauptgruppen gebildet, die allerdings auch unter sich keine vollständige Übereinstimmung zeigen. Die eine der Hauptgruppen führt das Akzept auf einen Vertrag, die andere auf einseitigen Akt zurück.

Die erstere Hauptgruppe teilt sich in drei Gruppen, die sich insofern voneinander unterscheiden, als die eine den Abschluß des Vertrags in die Aushändigung des akzeptierten Wechsels an den Präsentanten verlegt, die andere das Zustandekommen des Vertrags mit der Niederschrift des Akzeptvermerks annimmt und die dritte einen besonderen Vertrag cum incerta persona.

Thöl ist der Hauptvertreter derer, die für die Entstehung der Akzeptobligation die Aushändigung des Wechsels verlangen.[1]) Er sieht in der Akzeptation einen zweifachen Vertrag, die Übernahme des Zahlungsauftrags gegenüber Aussteller und Wechselnehmer als Wechselvorvertrag und ein besonderes Summenversprechen gegenüber dem Wechselnehmer, bestehend in einem Geben und Nehmen des Wechsels (Akzept), als eigentlichen Wechsel- oder Akzeptationsvertrag. Erst wenn der Bezogene das Akzept hergestellt hat und der Wechsel samt diesem Akzept begeben worden ist, ist nach Thöl dieser Wechselvertrag zur Vollendung gekommen. Auch in der modifizierten Annahme erkennt er teils eine Übernahme des Zahlungsauftrags, teils ein Akzept, d. h. ein Wechselversprechen an den Wechselnehmer. Eine solche Akzeptation neben und wider den Zahlungsauftrag nennt er Mandatsüberschreitung und Mandatswidrigkeit.[2]) Im Sinne seiner Begebungsvertragstheorie behauptet nun Thöl, der Wechselinhaber sei zur Annahme des angebotenen, modifizierten Akzepts zwar berechtigt, aber nicht

[1]) Thöl, Wechselrecht S. 258ff.
[2]) Thöl a. a. O. S. 296ff.

verpflichtet, er dürfe es auch zurückweisen. In welcher Weise aber der Wechselnehmer dieses im Gesetz nicht erwähnte Rückweisungsrecht wirksam geltend machen kann und soll, gibt Thöl nicht an. Ihm schließen sich noch Gerber[1]) und Unger[2]) an; auch Gareis,[3]) Wächter[4]) und Hartmann[5]) folgen der Thölschen Ansicht; sie jedoch mit dem Unterschied, daß sie seinen Wechselvertrag fallen lassen.

Die Ansicht der anderen Gruppe, die gleichfalls auf einen Vertrag sich gründet, die Vollendung der Akzeptantenobligation aber bereits in der Niederschrift des Vermerks erblickt, wird ursprünglich Thöl gegenüber von Liebe[6]) verfochten. Sie finden wir in der Wissenschaft zahlreich vertreten; ihr folgen insbesondere Brauer,[7]) Renaud[8]) und Bluntschli;[9]) ein Anhänger Liebes ist auch Hoffmann.[10]) In neuerer Zeit ist die Lehre Liebes mit besonderer Ausführlichkeit unter Bekämpfung der einseitigen Kreation von Goldschmidt[11]) ausgebaut und verteidigt worden. Der Goldschmidtschen Theorie hat sich in neuester Zeit auch Bernstein[12]) angeschlossen, wenn auch mit abweichender eigener Begründung seiner Meinung. Liebe geht davon aus, daß die rechtliche Natur des Akzepts von der anderer wechselrechtlicher Akte abweicht; während er beim Wechsel neben der Schrift noch deren Aushändigung an einen anderen für das Zustandekommen der Verbindlichkeit für erforderlich erachtet, wird seines Erachtens die Verbindlichkeit des Akzeptanten, der keine eigene Urkunde auszustellen und auszuliefern, sondern sich lediglich über ein ihm im Wechsel vorgelegtes Verhältnis zu erklären hat, perfekt und unwiderruflich mit der Abgabe dieser Erklärung. Nach Goldschmidt kommt dieser Vertrag in der Regel so zustande, daß die Offerte in der Präsentation seitens des Wechselinhabers und die Annahme in der Niederschrift des Akzepts als dem Vollendungsakte des Vertrags besteht; einer Aushändigung des Akzepts bedarf es in diesem Falle zur Perfektion des Vertrags nicht; nur wenn der Akzeptant sein Akzept in blanco erteilt und dann erst den Wechsel weitergibt, nur in diesem Ausnahmefall liegt der Schlußakt des Wechselvertrags in der Aushändigung des Akzepts.[13]) Goldschmidts Ausführungen schließt sich allenthalben Stranz an.[14])

---

[1]) Gerber S. 478.
[2]) Gareis, Die Kreationstheorie S. 26.
[3]) Unger S. 109.
[4]) Wächter, Das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes S. 136.
[5]) Hartmann S. 329.
[6]) Liebe S. 91 ff.
[7]) Brauer S. 66 Nr. 5.
[8]) Renaud S. 130.
[9]) Bluntschli S. 58.
[10]) Hoffmann S. 86, 300.
[11]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 84 ff.
[12]) Bernstein S. 128 ff.
[13]) Goldschmidt a. a. O. S. 88.
[14]) Stranz Art. 21 Anm. 1 ff.

Eine weitere abweichende Auffassung von der Vertragsnatur des Akzepts wird vertreten von Sohm[1]) und de Fonteney,[2]) die somit die dritte Gruppe bilden. Nach deren Meinung beruhen die aus Orderpapieren erwachsenen Obligationen auf Verträgen mit einer persona incerta. In ihren Ansichten unterscheiden sie sich jedoch insofern, als Sohm in dem Akzept eine unbestimmte Anzahl Vertragsofferten an unbestimmte Personen und de Fonteney eine einzige Vertragsofferte an diejenige unbekannte Person erblickt, die nach Verfall des Wechsels als legitimierte Eigentümerin den Wechsel zur Zahlung präsentiert. Nach Sohm schließt jeder neue Indossatar nicht nur einen Vertrag mit seinem Indossanten, sondern zugleich auch selbständige Verträge mit allen Vormännern und dem Akzeptanten; es kommen mithin so viel Akzeptationsverträge zustande, als überhaupt Wechselgläubiger auf der Tratte stehen.

Die von Goldschmidt, Sohm und de Fonteney vertretenen Ansichten haben m. E. eine gewisse Ähnlichkeit mit der Treitschkes. Auch dieser sucht das besondere Wesen der Akzeptation zu ergründen, ohne dabei die überkommene Form des Vertrags aufgeben zu wollen, und findet schließlich im Akzept, in dem der Akzeptant durch ein gleichsam in die Luft hinausgegebendes Versprechen sich verpflichte, einen eigentümlich deutschrechtlichen Vertrag zugunsten eines zukünftigen dritten Unbekannten.[3])

Bei dem engen Rahmen dieser Arbeit kann es dahingestellt bleiben, inwieweit eine jede dieser zum Teil stark bekämpften Vertragsarten Berechtigung verdient; insbesondere kann es auch unerörtert bleiben, ob in dem Akzept nach Thöl[4]) die Übernahme eines Zahlungsauftrags oder nach Goldschmidt[5]) und Unger[6]) zugleich auch die Übernahme eines Auftrags zum Versprechen oder schließlich nach Ansicht der Gegner unter Ablehnung beider Aufträge ein selbständiges, nur durch die im Wortlaut der Tratte liegende äußere Form hervorgerufenes Versprechen enthalten ist.[7]) Man geht hierbei meist davon aus, daß zwischen Aussteller und Akzeptanten notwendigerweise ein zivilrechtliches Mandatsverhältnis bestehen müsse; Wieland bemerkt aber dagegen mit Recht, daß die Anerkennung der Tatsachen, dem Wechsel liege eine Anweisung zugrunde, mit der Grundauffassung der herrschenden Lehre, die in dem Wechsel ein abstraktes, vom Kausalverhältnis losgelöstes Regreßversprechen erblickt, nicht in Übereinstimmung gebracht werden könne.[8]) Hier braucht vielmehr nur darauf verwiesen zu werden, daß gerade der Art. 22 es ist, an dem jeder Ver-

[1]) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 17 S. 16 ff.
[2]) de Fonteney in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 18 S. 33 ff.
[3]) Treitschke S. 7 ff.
[4]) Thöl a. a. O. S. 336 ff.
[5]) Goldschmidt a. a. O. S. 94.
[6]) Unger a. a. O. S. 73 ff.
[7]) Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 275 ff. u. Kunze-Brachmann bei Endemann Bd. 4 S. 156.
[8]) Wieland S. 43 f.

such, das Zustandekommen des Akzepts auf einen Vertrag zurückzuführen, scheitern muß. Nach dem Wortlaut dieses Artikels bleibt der Bezogene auch dann nach Maßgabe seines Akzepts wechselmäßig verhaftet, wenn er unter ausdrücklichem Widerspruch des Wechselnehmers ein nach Abs. 2 modifiziertes Akzept erteilt hat. Diese Verbindlichkeit kommt demnach zur Entstehung, ohne daß eine Willensübereinstimmung beider Parteien darüber bestanden haben muß; von einem Vertragsabschluß kann demnach keine Rede sein. Die Verfechter der Vertragsnatur des Akzepts bemühen sich aber, auch das qualifizierte Akzept in die Form eines Vertrags zu bringen. Thöl stellt, wie erwähnt, in seiner Aushändigungstheorie den Satz auf, der Wechselnehmer sei wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet, das modifizierte Akzept anzunehmen, er dürfe es auch zurückweisen. Ein solches Rückweisungsrecht hat der Wechselinhaber aber nicht; denn nach dem Inhalt des Gesetzes bleibt eben eine derartige Annahme selbst dann gültig wirksam, wenn sie unter ausdrücklichem Widerspruch des Wechselinhabers erfolgte; diesem bleibt nichts anderes übrig, als Protest mangels Annahme zu erheben und Sicherheitsregreß gegen seine Vormänner zu ergreifen. Goldschmidt will gerade den Art. 22 zum Nachweis seines Akzeptationsvertrags verwenden.[1]) Nach seiner Meinung hat das Gesetz dem Gläubiger eines modifizierten Akzepts, dem neben dem Recht aus dieser Annahme gegenüber dem Akzeptanten auch noch der Regreß gegenüber den Vormännern zustehe, eine derart günstige Rechtsstellung eingeräumt, daß dieser mit seinem Antrage, zu akzeptieren, zugleich immer den weiteren Antrag auf eine modifizierte Annahme verbinden müsse. Goldschmidt geht dabei von der irrigen und außerdem, wie Grünhut[2]) sagt, dem Handelsverkehr widersprechenden Voraussetzung aus, daß dem Wechselinhaber in jedem Fall ein modifiziertes Akzept angenehmer sei als ein verweigertes. In den weitaus meisten Fällen wird gerade das Gegenteil zutreffen; denn der Wechsel wird in seinem Kredit und seiner Begebbarkeit mehr leiden, wenn er modifiziertes Akzept aufweist, als wenn eine aus dem Wechsel selbst nicht ersichtliche völlige Annahmeverweigerung vorausgegangen ist. Der Präsentant wird daher oft den Willen haben, daß nicht modifiziert akzeptiert werde, sicherlich aber fast immer nicht den Willen, daß eventuell wenigstens qualifiziert akzeptiert werde. Ihm diesen letzteren Willen zuzusprechen, bedeutet eine Fiktion; eine solche durch Fiktion konstruierte Willensübereinstimmung ist aber für das Zustandekommen eines Vertrags nicht ausreichend. Stranz[3]) sagt, in Art. 22 sei für das modifizierte Akzept die positive, im Rechtsverkehr sonst nicht geltende, den Anforderungen des Wechselverkehrs jedoch entsprechende Sondervorschrift enthalten, nach welcher die Annahme unter Beschränkungen des Abs. 1 und unter

---

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 95 f.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 276.
[3]) Stranz a. a. O.

Einschränkungen des Abs. 2 nicht einer Ablehnung in Verbindung mit einer Neuofferte gleichzustehen habe, sondern trotzdem Annahme bleibe und nach ihrem Inhalt wechselmäßige Haftung bewirke. Stranz mußte sich das Zustandekommen des modifizierten Akzepts durch Vertrag in solcher Weise zurechtlegen, wenn er seine Vertragstheorie in dem Punkte nicht vollständig aufgeben wollte. Eine genügende Begründung dieser bisher, wie er sich ausdrückt, übersehenen Ausnahmestellung des modifizierten Akzepts im Rechtsverkehre gibt er nicht. Jedenfalls ist der von ihm behauptete Ausnahmesatz aus dem Gesetz nicht zu erkennen. Bernstein[1]) hingegen, im übrigen auch ein Anhänger der Goldschmidtschen Theorie, erblickt im modifizierten Akzept eine Neuofferte, und zwar eine nach positiver Gesetzesvorschrift mit der Niederschrift bindende, die dem Akzeptanten gegenüber vom Wechselinhaber durch Geltendmachung des Wechselrechts angenommen werde. Ebenso scheitern die beiden Vertragstheorien der dritten Gruppe, die Sohm und de Fonteney aufgestellt haben, wie auch jede anderweite Vertragstheorie an Art. 22, durch den die wechselmäßige Haftung des Bezogenen aus dem qualifizierten Akzept konstatiert wird, mag der Wechselinhaber mit einer solchen Annahme einverstanden gewesen sein oder nicht.

Auch die Entstehungsgeschichte dieses Artikels spricht, wie Lehmann im Gegensatz zu Goldschmidt hervorhebt, für das Zustandekommen der Akzeptantenobligation durch einseitigen Akt der Niederschrift. Zweifellos hatte das Akzept ursprünglich Vertragsnatur; erst im Laufe seiner historischen Entwicklung hat es sich in einen einseitigen Akt verwandelt. Diese Veränderung ergibt sich ohne weiteres bei einem Vergleiche der Bestimmungen des preuß. allgem. Landrechts[2]) mit dem Art. 22 WO. Nach § 1011 ALR. ist der Präsentant zur Entgegennahme eines Teilakzepts des Bezogenen nicht verpflichtet, und § 1014 versagt dem Präsentanten die Wechselrechte gegen seine Vormänner, wenn er sich die Beschränkung gefallen läßt. Daraus folgt mit Deutlichkeit, daß das allgem. Landrecht für das Akzept den Vertragsstandpunkt anerkannte. Der Art. 22 hingegen stimmt grundsätzlich mit § 24 des preuß. Entw. überein. Die Motive zu diesem Entwurf bestimmen jedoch ausdrücklich die Rechtswirkungen des modifizierten Akzepts ohne Rücksicht auf den Willen des Wechselnehmers. Da nun § 24 in geringer Veränderung hinsichtlich des Teilakzepts im Art. 22 wiederkehrt, so folgt hieraus, was ja zudem unmittelbar die Protokolle der Leipziger Konferenz[3]) ergeben, daß auch die geltende Wechselordnung dem modifizierten Akzept ohne Rücksicht auf den Willen des Präsentanten Wirksamkeit beilegt, mithin bezüglich desselben den Vertragsstandpunkt verwirft. Es kann demnach als erwiesen angesehen werden, daß eine Vertragstheorie zum mindesten auf

---

[1]) Bernstein S. 129.
[2]) ALR. II, 8 §§ 1011, 1014.
[3]) Thöl, Prot. S. 51, 53, 211.

das modifizierte Akzept nicht in Anwendung kommen kann. Sind aber insoweit Feststellungen getroffen, so muß daraus auch auf die Unmöglichkeit ihrer Anwendung auf das Akzept überhaupt geschlossen werden, denn die Logik zwingt zu dem Satze, daß jede Theorie eines Rechtsinstituts begrifflich nur dann richtig und verwertbar ist, wenn sie allen denkbaren Fällen dieses Instituts standzuhalten vermag. So sagt auch Grawein, daß bei der Untersuchung der juristischen Natur des Annahmeakts nicht nur die Fälle der acceptatio pura, sondern auch die der modifizierten Akzeptation in das Konstruktionsmaterial hineinzuziehen seien.[1]) Eine jedenfalls schon insofern unhaltbare Ansicht vertritt demnach Pappenheim,[2]) wenn er sich grundsätzlich auf den Boden der Vertragstheorie stellt, beim modifizierten Akzept jedoch — zwar nicht die Theorie des einseitigen Akzepts gutheißt — aber in der Haftung des Akzeptanten eine Haftung ex lege erblickt. Dagegen auch Grünhut[3]) und Lehmann.[4]) Daß nicht nur das modifizierte, sondern überhaupt jedes Akzept nicht auf Vertrag beruhen kann, folgt schließlich auch noch aus den Art. 3 und 75. Ein Akzept kommt nämlich auch dann gültig zustande, wenn der Aussteller handlungsunfähig oder seine Unterschrift unecht ist und eine Zahlungsaufforderung des Ausstellers somit gar nicht gültig vorliegt.

Es bleibt somit nur noch die zweite Hauptgruppe übrig, die nach vorstehenden Ausführungen m. E. mit Recht die Begründung der Akzeptsobligation auf einseitige Kreation zurückführt. Unter ihren Anhängern sind gleichfalls zwei Abteilungen zu unterscheiden; während die eine die sogen. reine Kreation vertritt und das Akzept schon mit der Niederschrift des Akzeptvermerks als einzigen konstitutiven Moments für vollendet betrachtet, fordert die andere zur Begründung der Obligation neben der Niederschrift noch das Gelangen in den Verkehr. Die erstere Ansicht wird ursprünglich von Kuntze[5]) und in neuerer Zeit hauptsächlich von Grawein[5]) und Lehmann,[7]) die andere besonders ausführlich von Jakobi[8]) vertreten. An Kuntze haben sich noch angeschlossen Grünhut,[9]) Dernburg,[10]) Stobbe[11]) und Jolly.[12])

---

[1]) Grawein S. 121.
[2]) Pappenheim in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 449.
[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 276.
[4]) Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere S. 309.
[5]) Kuntze, Wechselrecht S. 89 f., 293 ff.; Kuntze in Endemanns Handb. Bd. 4 S. 2; ferner im Arch. f. Wechselr. Bd. 8 S. 345 ff., Bd. 11 S. 128 ff., Bd. 14 S. 1 ff.
[6]) Grawein S. 90 ff.
[7]) Lehmann, Wechselrecht S. 241 ff.
[8]) Jakobi im Arch f. Wechselr. Bd. 10 S. 337 ff.
[9]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 270, 278.
[10]) Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 252.
[11]) Stobbe Bd. 3 S. 186 Anm. 38.
[12]) Jolly S. 556.

Grawein und Lehmann folgern aus den §§ 997, 998 des allgem. Landrechts die Perfektion des Akzeptvermerks mit dessen Niederschrift. Grawein, der unter „Akzeptation" den Skripturvermerk versteht, schließt aus dem landrechtlichen Verbot des Durchstreichens des Vermerks auf eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Perfektion desselben; Lehmann faßt zwar die Akzeptation als Rechtsakt auf, kommt aber zu dem gleichen Resultat wie Grawein auf Grund von § 998, der die Haftung des Akzeptanten auch nach Durchstreichen des Vermerks aufrechterhält und damit das Bestehen dieser Haftung aus der Akzeptobligation schon vor dem Durchstreichen statuiert.[1]) Wie Dernburg behauptet, ist bei der Annahme die Niederschrift deshalb das einzige konstitutive Moment, weil bei der Niederschrift des Akzeptvermerks im Gegensatz zu sonstigen wechselrechtlichen Obligationen ein legitimierter Wechselgläubiger bereits vorhanden ist, so daß die Annahme nach dem Niederschreiben nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Auch nach Grünhut ist eine Nehmung des Wechsels, d. h. eine Aushändigung des Wechsels mit Akzeptvermerk nicht erforderlich und das Weitergelangen des Papiers in die Hände einer anderen Person, die Gläubigerin sein will, nur eine in der Natur der Sache gelegene Bedingung, also eine condicio iuris quae tacite negotio incest. Siegel,[2]) der sonst für die endgültige Entstehung des Versprechens aus einem Orderpapier dessen Besitzergreifung durch eine legitimierte Person voraussetzt, nimmt beim Akzept aus Rücksicht auf den Verkehr bereits mit Vollendung der Niederschrift die Verpflichtung des Akzeptanten gegenüber dem Remittenten an, bei dem geschriebenen Worte zu bleiben. Es folgert mithin aus Art. 21 Abs. 4 zwar noch nicht die Perfektion der Obligation, wohl aber schon eine Gebundenheit ans Wort. Mit dieser Meinung weicht Siegel in der Erklärung des einseitigen Akts von Kuntze und dessen Anhängern ab, ohne indessen der anderen Abteilung zugerechnet werden zu können; er nimmt gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen beiden ein.

Jakobi als Vertreter der anderen Theorie des einseitigen Begründungsakts sieht in dem Akzept lediglich ein Versprechen, durch das sich der Akzeptant einseitig dem zukünftigen Wechselberechtigten gegenüber zur Einlösung des Wechsels bei Verfall in der Weise verpflichtet, daß diese Einlösungspflicht erst zur Entstehung kommt, wenn der Wechsel mit dem Akzeptvermerk in Umlauf gesetzt wird. Dieser Ansicht ist auch Staub[3]) gewesen; in der neuesten Auflage seines Kommentars wird die Goldschmidtsche Vertragstheorie vertreten.[4]) Zur Begründung der Verpflichtung forderte Staub neben der Unterschrift als ein weiteres, ihr

---

[1]) ALR. II, 8.
[2]) Siegel S. 134.
[3]) Staub, Komm. 4. Aufl. Einleitung §§ 15, 16.
[4]) Staub, Komm. 6. Aufl. Anm. 1 zu Art. 21; ebenso in der 5. Aufl.

koordiniertes Element den gutgläubigen Erwerb des Papiers. Ihm hat sich auch Cosack in seinem Lehrbuch angeschlossen.[1]) Eine gewisse Ähnlichkeit mit der Theorie Jakobis hat auch die v. Cansteins;[2]) beide fordern zwei rechtserhebliche Tatsachen zur Entstehung der Akzeptantenobligation, ohne jedoch dabei auf einen Vertrag zuzukommen. Nach Canstein ist zur Perfektion die Skriptur des Akzeptanten noch nicht genügend, die Begebung des Akzepts jedoch nicht erforderlich; diese Verpflichtung ist vielmehr dann entstanden, sobald Wechselschuld und Wechselforderung zum ersten Male nebeneinander vorhanden sind. Da er die Wechselschuld mit der Unterschrift des Akzeptanten und die Wechselforderung mit dem Erwerb des Eigentums am Wechsel entstehen läßt, so wird demnach diese Obligation tatsächlich regelmäßig bereits mit der Niederschrift des Akzeptvermerks und nur ausnahmsweise, im Falle des Blankoakzepts erst später mit der Aushändigung des Akzepts an den Gläubiger perfekt werden.

Grawein und Lehmann gewinnen aber, wie wir gesehen haben, aus dem preuß. allgem. Landrecht und aus Art. 21 das Resultat, daß die Akzeptantenobligation im Moment der Niederschrift vollendet, und daß neben der Niederschrift ein weiteres Element zur Begründung dieser Obligation, wie es Jakobi und andere fordern, nicht erforderlich ist. Die bereits gekennzeichnete Auffassung des Landrechts, daß in der Niederschrift die Annahme eines Vertrags liege, kann jedoch, wie nachgewiesen, der geltenden Wechselordnung und insbesondere dem Art. 22 gegenüber nicht mehr vertreten werden. Sonach ist die von Kuntze und seinen Anhängern aufgestellte Theorie, die die Entstehung des Akzepts auf den alleinigen, einseitigen Akt der Niederschrift zurückführt, die einzige, die unserer Wechselordnung gerecht wird.

§ 6.

Die Wirkungen.

Die aus der modifizierten Annahme eines Wechsels für die Wechselbeteiligten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen regelt das Gesetz in den Art. 22, 25 u. 26. . Der Art. 22 bestimmt die Haftung des Akzeptanten, Art. 25 die Regreßpflicht und die Regreßpflichtigen und Art. 26 das Regreßrecht und die Regreßberechtigten. Es sind daher im folgenden zu behandeln die Wirkungen einer qualifizierten Annahme gegenüber dem Akzeptanten und dem Wechselinhaber, sowie dessen Vor- und Nachmännern. Gleichzeitig erscheint es aber im Interesse der Vollständigkeit ratsam, hier auch auf die Wirkungen näher einzugehen, die

[1]) Cosack S. 275 f.
[2]) v. Canstein S. 235 f. u. 275 f.

sich aus einer solchen Annahme für den weiteren Akzeptanten, den Akzeptantenavalisten und den Ehrenakzeptanten ergeben.

a) Gegenüber dem Akzeptanten.

Im Regelfalle wird der Bezogene den Wechsel so akzeptieren, wie ihn der Aussteller auf ihn gezogen hat; lediglich der Verlauf des dem Wechselzuge zugrunde liegenden zivilrechtlichen Geschäfts wird ihn bestimmen, ausnahmsweise den Wechsel nur unter Beifügung einer Modifikation anzunehmen. Der Akzeptant wird sich einer solchen Annahme zu dem Zwecke bedienen, um auf diese einfache und schnelle Weise sich Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu sichern, deren Beweis er im Wechselprozeß, abgesehen vom Nachverfahren, nur mit den dort zulässigen Beweismitteln führen kann. Sind also z. B. die auf Grund Kaufs gelieferten Waren am Bestimmungsort mangelhaft oder verspätet eingetroffen, oder weisen sie die zugesicherte Eigenschaft nicht auf, so kann der Käufer unter Verzicht auf die Geltendmachung von Minderungs- bezw. Schadensersatzansprüchen das vom Verkäufer geforderte Akzept dahin erteilen, daß er nur eine dem tatsächlichen Wert der Ware entsprechende Akzeptsumme oder die Klausel, nur für den Fall vertragsmäßiger Lieferung Zahlung leisten zu wollen, in seine Niederschrift aufnimmt. Oft wird dem Bezogenen auch der Inhalt des über Zahlungsauftrag und Deckungsverhältnis genauere Angaben enthaltenden Avisbriefes, dessen Vorhandensein durch den auf der Tratte verzeichneten Vermerk „laut Bericht" oder „laut Avis" angekündigt wird, dann zur Erteilung eines modifizierten Akzepts den Anlaß geben, wenn Avisbrief und Tratte inhaltlich von einander abweichen. Der vorsichtige Bezogene wird dann im Zweifel nur nach Bericht akzeptieren; denn er muß damit rechnen, daß die Tratte einer nachträglichen Fälschung zum Opfer gefallen ist. Gibt der Bezogene in allen diesen Fällen überhaupt ein Akzept ab, obwohl eine wechselrechtliche Verpflichtung für ihn hierzu niemals besteht, so bekundet er mit seiner modifizierten Annahmeerklärung, wenigstens in deren Grenzen wechselmäßig haften zu wollen. Den Vormännern kommt die Übernahme dieser Verbindlichkeit wohl zustatten, da sie nun dem Wechselinhaber gegenüber wenigstens im Umfange der modifizierten Annahme frei werden. Die Wechselordnung hat daher die Frage nach der Gültigkeit eines modifizierten Akzepts in einer für sämtliche Wechselbeteiligte gerechten und billigen Weise dahin gelöst, daß sie ein solches Akzept der völlig verweigerten Annahme gleichstellt, den Akzeptanten aber im Umfange seiner Annahmeerklärung haften läßt. Der Akzeptant haftet, wie bereits ausgeführt, mit der Niederschrift seines Akzeptvermerks. Die Annahme auf eine geringere als die im Wechsel verschriebene Summe wirkt für ihn in Höhe dieser Summe als reine Annahme. Auch bei jeder anderweiten Modifikation haftet der Akzeptant wechselmäßig nach Inhalt seines Akzepts. Er hat demnach nur unter

den aus dem Akzept ersichtlichen Modalitäten Zahlung zu leisten. Den zulässigen Inhalt einer solchen Modifikation glaube ich bereits genügend gekennzeichnet zu haben; eine Modifikation unzulässigen Inhalts würde das Akzept völlig ungültig machen.

b) Gegenüber dem weiteren Akzeptanten.

Nur der Bezogene kann einen Wechsel akzeptieren; die von einem Dritten, dem Nichtbezogenen, auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung begründet keine wechselmäßige Verhaftung des Dritten. Darüber herrscht kein Zweifel. Fraglich war in der Rechtsprechung nur, ob auch mehrere Personen als mehrere Bezogene benannt sein könnten. Das Reichsgericht hat diese Frage früher[1]) verneint, in seiner Plenarentscheidung v. 31. 5. 1900[2]) aber mit Recht die Zulässigkeit einer Mehrheit von Personen anerkannt unter der Voraussetzung, daß dabei die Einheitlichkeit des Zahlungsortes gewahrt bleibe. Diese Einheitlichkeit wird natürlich dann nicht gestört, wenn für die in verschiedenen Orten wohnhaften Bezogenen ein gemeinsamer Zahlungsort im Wechsel angegeben ist. Die vom Reichsgericht getroffene Einschränkung entspricht der erforderlichen Klarheit eines jeden wechselrechtlichen Verhältnisses und wird daher auch allgemein anerkannt. So hat das Reichsgericht in entsprechender Weise erst kürzlich wieder in seiner Entsch. v. 10. 7. 1909[3]) einen Wechsel, der bei dem Namen des Bezogenen zwei Wohnsitze, aber keinen besonderen Zahlungsort aufwies, für ungültig erklärt, weil aus dem Wechsel nicht entnommen werden könne, an welchem der mehreren Wohnorte der Wechsel zu zahlen oder die zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlichen Handlungen vorzunehmen seien. Das ist auch die herrschende Meinung in der Wissenschaft.[4]) Nur Volkmar-Loewy[5]) und Lehmann[6]) lassen m. E. zu Unrecht die Benennung mehrerer Bezogenen auch dann zu, wenn der Wechsel dadurch mehrere Zahlungsorte erhält.

Unsicherheit herrscht noch über die Annahme eines solchen Wechsels mit mehreren Bezogenen. Insbesondere ist es streitig, ob die Annahme schon dann als verweigert gilt, wenn einer der Bezogenen modifiziert akzeptiert, oder ob der Sicherheitsregreß ausgeschlossen bleibt bei der reinen Annahme eines einzigen Bezogenen. Für die erste Ansicht haben sich

---

[1]) RG. Bd. 25 S. 62 u. Bd. 43 S. 87.
[2]) RG. Bd. 46 S. 132.
[3]) Abgedr. in der JurW. 1909 S. 504.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 410; Bernstein S. 47 u. 155; v. Canstein S. 155
[5]) Volkmar-Loewy S. 40.
[6]) Lehmann S. 384.

Bernstein,[1]) Dernburg,[2]) Rehbein[3]) und das Reichsgericht[4]) ausgesprochen; die andere ist die Grünhuts.[5]) M. E. ist der ersteren der Vorzug zu geben. Kann auch der Wechselinhaber die Wechselsumme von den Akzeptanten nur einmal fordern, so ist ihm doch bei einer Mehrheit von Bezogenen naturgemäß größere Garantie für die Annahme und Honorierung geboten als bei einem einzigen; diese Sicherheit mindert sich, wenn auch nur einer der Bezogenen eine modifizierte Annahmeerklärung abgibt. Dem Wechselinhaber, der nach Inhalt des Wechsels von allen Bezogenen eine volle selbständige Annahme fordern kann, bietet also die in dem modifizierten Akzept eines Bezogenen bereits gelegene nachteilige Abweichung vom Zahlungsauftrag Anlaß zur Protesterhebung.

Die Akzepte der mehreren Bezogenen erzeugen wechselrechtliche Solidarverbindlichkeiten, und zwar so viel selbständige Wechselverpflichtungen, als wechselmäßige Skripturen bestehen. Diese Wechselobligationen existieren selbständig und unabhängig voneinander.[6]) Die der Akzeptsniederschrift eines Bezogenen beigefügte Klausel kann demnach nicht zugunsten der übrigen Vermerke wirken.

Hiller ist anderer Ansicht;[7]) er faßt fälschlicherweise den weiteren Akzeptanten, der zugleich immer Bezogener ist, als Mitakzeptanten und im Verhältnis zum Akzeptanten als Nebenverpflichteten auf, der als solcher keine schwerere Regreßpflicht übernehmen könne als der eigentliche Akzeptant.

c) Gegenüber dem Akzeptantenavalisten.

Von mehreren Unterzeichnungen, den Hauptunterschriften mehrerer Aussteller, Indossanten, Akzeptanten usw., ist die Mitunterzeichnung einer Wechselhauptunterschrift zu unterscheiden, die in der Form des Avals aufzutreten pflegt. Der Aval ist mit der Mitunterzeichnung in jeder Beziehung identisch.[8]) Der Akzeptantenavalist ist der Mitunterzeichner eines Akzepts. Durch einfache Unterschrift kommt dieser Aval allerdings nur dann zustande, wenn die Unterschrift in solchen örtlichen Verhältnissen zur Prinzipalerklärung, der sie beitreten soll, steht, daß diese Bezeichnung ohne weiteres durch bloßen Anblick des Papiers erhellt, oder wenigstens aus den Umständen, die der Urkunde selbst zu entnehmen sind, sich zweifelsfrei ergibt. Wie der Name zeigt, mußte diese Mitunterzeichnung ursprünglich ihren Platz unter (a valle) der zugehörigen Hauptunterschrift

[1]) Bernstein a. a. O.
[2]) Dernburg, PrivR. S. 789 Anm. 3.
[3]) Rehbein Anm. 2 zu Art. 26.
[4]) RG. Bd. 46 S. 140.
[5]) s. Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 411.
[6]) RG. Bd. 14 S. 405.
[7]) Hiller S. 26.
[8]) Volkmar-Loewy S. 284.

einnehmen. Dieses Erfordernis besteht heute nicht mehr, der Aval kann auch neben oder über der Hauptunterschrift stehen. Die neben der Akzeptsniederschrift vorhandene weitere Unterschrift ist immer dann als Aval aufzufassen, wenn die betreffende Person nicht zugleich auch Mitbezogener ist.

Die durch die Mitunterschrift übernommene Obligation des Avalisten ist ihrer Qualität nach identisch mit derjenigen, der sie hinzugefügt worden ist. Grünhut[1]) und Bernstein[2]) fassen den Aval als eine Bürgschaft auf; auch Wieland[3]) stimmt dieser Ansicht bei mit der Begründung, daß weder die Entstehungsgeschichte des Art. 81 noch die Praxis der Gerichte eine auf Verselbständigung des Avals gerichtete Entwicklung erkennen ließen.[4]) M. E. ist aus dem bezeichneten Artikel gerade die gegenteilige Meinung zu folgern, denn er läßt aus jeder Mitunterzeichnung eine selbständige Wechselverpflichtung selbst dann hervorgehen, wenn der Mitunterzeichner sich dabei ausdrücklich nur als Bürge (per aval) bezeichnet hat. Auch das Reichsoberhandelsgericht spricht dem Aval den Charakter einer Bürgschaft ab, indem es die von einem Mitunterzeichner in einem besonderen Zusatz auf dem Wechsel übernommene Bürgschaft als sogen. Wechselbürgschaft auch dann gelten läßt, wenn sich der Mitunterzeichner in dem Zusatz nicht auch zugleich wechselmäßig verpflichtet hat.[5]) Wie derselbe Gerichtshof auch in einer späteren Entscheidung ausspricht, ist also diese Wechselbürgschaft mit der Bürgschaft des Zivilrechts durchaus nicht gleichbedeutend.[6]) Die zivilrechtlichen Vorschriften finden auf die Wechselbürgschaft keine Anwendung. Der Avalist übernimmt durch seine Mitunterzeichnung dem Wechselgläubiger gegenüber nicht eine akzessorische, sondern eine selbständige Wechselverpflichtung, die kumulativ zur Prinzipalverpflichtung hinzutritt. Staub ist neuerdings der gleichen Ansicht geworden und nennt den Aval ein selbständig verpflichtendes Garantieversprechen.[7]) Wie Volkmar-Loewy sagen, erkennt der Mitunterzeichner durch seine Mitunterschrift an, daß der Gläubiger des Erstunterzeichners auch sein Gläubiger sein soll; Verpflichtungsgrund für ihn wird aber seine eigene Unterschrift, durch die er für seine Person eintritt; seine Obligation hat ihren Stützpunkt nicht in der Obligation des Hauptschuldners, sondern in seiner eigenen Erklärung.[8]) Die Verbindlichkeit des Akzeptantenavalisten erzeugt demnach eine selbständige Wechselverpflichtung. Akzessorisch kann die Verbindlichkeit des Mitunterzeichners nur insofern genannt werden, als sie das Vorhandensein einer gültigen Wechselhaupt-

[1]) Grünhut, Lehrb. § 36.
[2]) Bernstein S. 305.
[3]) Wieland S. 254 ff.
[4]) Ebenso entscheiden Roehrl S. 37; Thyssen S. 56; Hiller S. 26.
[5]) ROHG. Bd. 12 S. 148 ff.
[6]) ROHG. Bd. 25 S. 29.
[7]) Staub Anm. 10 zu Art 81 der 6. Aufl. im Gegensatz zu § 14 desselben Artikels der 4. Aufl. seines Kommentars.
[8]) Volkmar-Loewy S. 283 ff.

unterschrift zur Voraussetzung ihrer eigenen Gültigkeit hat. Deshalb entbehrt aber der Aval der Selbständigkeit ebensowenig wie etwa das in seiner Gültigkeit vom Vorhandensein einer Ausstellerunterschrift abhängige Indossament. Das Vorhandensein der Erstunterschrift liegt in der Natur des Avals und ist gleichsam eine condicio iuris quae tacite negotio inest. Die bloße Formalität dieser Voraussetzung folgt auch schon daraus, daß die Wechselhauptunterschrift nicht materiell, sondern nur formell gültig zu sein braucht. Der Aval besteht selbst dann zu Recht, wenn z. B. wegen Fälschung der Erstunterschrift oder wegen Minderjährigkeit des Erklärenden dessen Wechselverpflichtung gar nicht entstanden ist. Man kann daher sagen, daß der Aval eine wohl formell, aber nicht materiell akzessorische Wechselverbindlichkeit darstellt.

Sein Skripturakt läßt den Akzeptantenavalisten für die Wechselschuld im ganzen Umfange des Akzepts, und zwar mit allen Wechselverpflichteten solidarisch haften. Es finden die Grundsätze über die Solidarverpflichtung auf den Avalisten derart Anwendung, daß alle Einreden, die dem Akzeptanten als Erstzeichner zustehen, vom Avalisten als Mitunterzeichner nicht geltend gemacht werden können. Der Avalist kann vielmehr lediglich die sogen. absoluten, die den objektiven Bestand der Obligation zerstörenden Einreden des Akzeptanten vorschützen. Unrichtig ist daher m. E. der Satz, daß der Avalist des Akzeptanten nur im Umfange und unter den gleichen Modalitäten wie der Hauptschuldner hafte.[1]) Lautet z. B. bei einem Teilakzept der Aval ausdrücklich über die volle Wechselsumme, so wird der Avalist bei der Selbständigkeit seiner Wechselverpflichtung auch für die volle Wechselsumme haften; stellt der Aval allerdings lediglich eine förmliche Mitunterzeichnung des Teilakzepts dar, so wird der Avalist auch nur für den Teilbetrag haften wollen und zu haften haben. Entsprechendes gilt für jede andere Modifikation des Akzepts. So auch Volkmar-Loewy.[2]) Mit Grünhut geht Kreis konform, indem er ein Hinausgehen der Avalverpflichtung über das Maß der Akzeptsverpflichtung, selbst wenn diese modifiziert sein sollte, für unzulässig erachtet.[3]) Diesem Satz möchte ich nur dann beistimmen, falls es sich um ein nichtmodifiziertes Akzept handelt. Der Mitunterzeichner kann aber auch seinerseits den Aval modifiziert erteilen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird hinsichtlich des Teilavals vom Reichsoberhandelsgericht[4]) ausdrücklich anerkannt; sie ist aber auch im allgemeinen zu bejahen. Kreis will den Aval allerdings nur dann auf andere Weise modifizieren lassen, wenn auch die Prinzipalverpflichtung eine Einschränkung anderer Art verträgt.[5])

Durch eine solche dem Aval beigefügte Modifikation wird der Umfang

---

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 23.
[2]) Volkmar-Loewy a. a. O.
[3]) Kreis S. 76.
[4]) ROHG. Bd. 12 S. 259.
[5]) Kreis S. 76.

der Akzeptantenverbindlichkeit in keiner Weise berührt. Wohl aber soll nach Hartmann[1]) und v. Canstein[2]) eine Modifikation des Avals für etwaige spätere Avale maßgebend sein. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Die Niederschrift des späteren Avalisten stellt nicht etwa eine Anschlußerklärung an den bereits vorhandenen Aval dar, sondern sie erzeugt die Übernahme einer eigenen, selbständigen Verbindlichkeit, jeder der mehreren Avale ist eine Mitunterzeichnung der Hauptverbindlichkeit. Ein bereits vorhandener modifizierter Aval kann demnach m. E. nur dann auf den Umfang des neu hinzukommenden Avals bestimmend einwirken, wenn aus dessen räumlichem Verhältnis zum vorstehenden modifizierten Aval oder aus dessen Inhalt sich ergibt, daß der nachfolgende Avalist sich der Erklärung des vorangehenden Avalisten anschließen will.

d) Gegenüber dem Ehrenakzeptanten.

Der Art. 22 erwähnt nicht den Ehrenakzeptanten. Wenn nun der bezeichnete Artikel auch auf das Ehrenakzept Anwendung finden soll, so müßte vorerst nachgewiesen werden, daß Akzept und Ehrenakzept ihrer Natur nach Gebilde verschiedener Art, aber doch völlig gleicher Gattung sind; nur dann brauchte das Gesetz, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich die Wirkungen des Akzepts festzustellen.

Der Ehrenakzeptant haftet dann, wenn der Wechsel mangels Annahme seitens des Bezogenen zu Protest gegangen ist, und zwar immer für den in seiner Niederschrift benannten Wechselbeteiligten oder, falls er eine solche Bezeichnung unterlassen hat, laut gesetzlicher Fiktion für den Aussteller, niemals aber für den Bezogenen. Er haftet im Umfange des Betrags, den der Honorierte an seine Nachmänner zu zahlen hätte, und er erspart damit dem Honoraten den Rückgriff auf die Vormänner. Im Ehrenakzept liegt demnach die Übernahme der Regreßschuld des Honoraten, im Akzept hingegen ein Zahlungsversprechen des Wechselhauptschuldners. Dem Charakter der Ehrenakzeptobligation entsprechend muß daher der Wechselinhaber zur Wahrung des Regresses gegen den Ehrenakzeptanten den Wechsel am wechselmäßigen Zahlungstage und Zahlungsorte dem Bezogenen präsentieren und protestieren lassen. So auch die herrschende Meinung, insbesondere die von Volkmar-Loewy,[3]) Bernstein,[4]) Dernburg[5]) und Rehbein.[6]) Gegenteiliger Ansicht sind nur Grünhut[7]) und Staub[8]) (in der 4. Aufl. seines Kommentars), die beide die Ehren-

[1]) Hartmann S. 347.
[2]) v. Canstein S. 272 Note 18.
[3]) Volkmar-Loewy S. 201, 215.
[4]) Bernstein S. 238, 241.
[5]) Dernburg, BGB. Bd. 2,2 S. 312 f.
[6]) Rehbein Anm. 6 zu Art. 56.
[7]) Grünhut, Lehrb. § 88.
[8]) Staub (4. Aufl.) § 1 zu Art. 60.

annahme als eine Art des ordentlichen Akzepts erklären. Wenn wir nunmehr daran festhalten, daß Akzept und Ehrenakzept nicht als zwei Arten der gleichen Gattung angesehen werden können, haben wir auch keine Berechtigung dazu, die vom Gesetz ausdrücklich nur für das modifizierte Akzept festgesetzten Rechtsfolgen auch auf das Ehrenakzept zu übertragen. Daß der Art. 22 auf das Ehrenakzept keine Anwendung finden kann, geht auch noch mit Deutlichkeit daraus hervor, daß dort nur vom Akzeptanten als Bezogenen die Rede ist, der Ehrenakzeptant aber nie der Bezogene sein kann. Dem Ehrenakzeptanten bleibt daher immer nur die Wahl, die Regreßschuld des Honoraten im vollen Umfange oder gar nicht zu übernehmen; er ist nicht befugt, seinem Akzept hinsichtlich der Summe oder in anderer Weise eine Modifikation beizufügen; seine Niederschrift würde dadurch unwirksam werden. Diesen Standpunkt nimmt auch die Leipziger Wechselkonferenz ein, insofern sie einerseits ein nur für einen Teil des Wechselbetrags erteiltes Ehrenakzept für unstatthaft erklärt, andererseits aber dasjenige Teilehrenakzept gelten läßt, das sich auf den gesamten vom Bezogenen in dessen Teilakzept nicht angenommenen Restbetrag der Wechselsumme erstreckt.[1]) Dem ist beizupflichten; denn es ist hierbei davon auszugehen, daß das Teilakzept des Akzeptanten in seinem Umfange als vollständige Annahme gilt, und daß nur hinsichtlich des nicht angenommenen Betrags Sicherheitsregreß genommen werden kann; wenn nun der Ehrenakzeptant über den fehlenden Restbetrag ein Ehrenakzept ausstellt, so übernimmt er damit die Regreßschuld seines Honoraten nicht nur zu einem Teile, sondern in voller Höhe. Versieht aber in allen anderen Fällen der Ehrenakzeptant seine Niederschrift mit einer nur dem Akzept einfügbaren Klausel, so wird seine Erklärung völlig unwirksam; der Ehrenakzeptant entzieht sich dadurch seiner Haftung vollkommen. Dem Sinne der Wechselordnung widerspräche es, wollte man, wie Beyer es tut, dem Wechselinhaber die Entscheidung über die Gültigkeit eines solchen modifizierten Ehrenakzeptes überlassen, da die Wechselkonferenz das Teilehrenakzept ausdrücklich für unstatthaft erklärt hat. Selbst wenn also der Wechselgläubiger ein solches Ehrenakzept zuläßt, wird der Regreß dadurch nicht abgehalten.

e) Gegenüber dem Wechselinhaber.

Die größte Freiheit in der Behandlung des modifizierten Akzepts ist dem Wechselinhaber vom Gesetz deshalb eingeräumt, weil er den Wechsel in der Erwartung erworben hat, vom Bezogenen am wechselmäßigen Verfalltage und zu den sonstigen aus der Tratte erkennbaren Modalitäten Zahlung zu empfangen. Erteilt nun der Bezogene wider Erwarten nur ein qualifiziertes Akzept, so muß der Wechselinhaber damit rechnen, daß

[1]) Thöl, Prot. S. 126.

der Wechsel bei Verfall entweder nur akzeptgemäß oder womöglich überhaupt nicht honoriert wird. Der Wechselinhaber, der den Wechsel wahrscheinlich als Rimesse in voller Höhe in Zahlung genommen hat, muß gegen solche ihn finanziell schwer schädigende Handlungsweise des Bezogenen, die sich wohl aus dem zwischen Aussteller und Bezogenen abgeschlossenen Grundgeschäft erklären lassen mag, geschützt werden. Die Wechselordnung nimmt auf diese Umstände Rücksicht und räumt daher dem Wechselinhaber das Recht ein, das modifizierte Akzept mit Ausnahme des Teilakzepts als verweigerte Annahme anzusehen, Protest mangels Annahme zu erheben und Sicherheit von seinen Vormännern einzufordern. Es bleibt ihm aber auch unbenommen, in die Modifizierung zu willigen, vom Protest Abstand zu nehmen und vom Akzeptanten nach Inhalt des Akzepts Zahlung zu begehren; er wird sich vielleicht mit dem Akzept zufrieden geben, wenn der beigefügte Modifikationsvermerk nur formell hervortritt und bei seiner Geringfügigkeit dem Wechsel annehmbar nicht schadet. Diesen Weg wird er allerdings wohl deshalb selten beschreiten, weil jede, auch die geringfügigste Klausel eine Wertminderung des Akzepts herbeiführt, und weil der Wechselinhaber mit der Unterlassung des Protestes auf den Regreß gegen seine Vormänner verzichten muß. Seine Einwilligung in die modifizierte Akzeptserteilung zwingt ihn ja auch nicht zum Verzicht auf die Regreßsumme; er kann trotz ausdrücklich erklärten Einverständnisses Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß ergreifen. Es ist auch ratsam, dazu zu verschreiten, weil auch mit Beifügung einer nur unbedeutenden Klausel zum Akzept die Aussicht auf eine akzeptgemäße oder überhaupt eine Honorierung des Wechsels schwindet; denn meist wird einer modifizierten Annahme auch eine modifizierte Zahlung oder sogar Zahlungsverweigerung bei Verfall folgen. Aus diesen Gründen wird der Präsentant auch bei seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Modifizierung normalerweise Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung nehmen. Beim Teilakzept, das er in dieser Höhe als reine Annahme gelten lassen muß, kann er den Regreß nur wegen des nicht angenommenen Betrags ergreifen. Der Wechselinhaber kann aber auch auf jeden Kautionsregreß verzichten, indem er die Modifikation unbeachtet läßt und den Wechsel am Verfalltag dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert; löst dann der Akzeptant den Wechsel nicht ein, so muß der Präsentant Protest mangels Zahlung erheben, um sich den Zahlungsregreß gegen Indossanten und Aussteller zu wahren.

Dem Wechselinhaber stehen sonach bei jeder Modifikation drei Wege offen, Befriedigung aus dem qualifizierten Akzept zu erlangen; er wird immer den wählen, der ihn seines Erachtens am sichersten zum Ziele führt.

f) Gegenüber den Vormännern.

Die Indossanten und der Aussteller, die mit ihrer Unterschrift dem Wechselinhaber die reine Annahme des Wechsels garantiert haben, sind als

Vormänner verpflichtet, dem Wechselinhaber bei einer modifizierten Wechselannahme gegen Aushändigung des wegen dieser Annahme aufgenommenen Protestes Sicherheit zu leisten.[1]) Diese Sicherheit muß eine genügende sein; der Begriff derselben ist streitig. Während Grünhut[2]) und Dernburg[3]) in dem Punkte die Anschauungen der allgemeinen Verkehrssitte für maßgebend erachten, bezieht sich Rehbein[4]) hierfür, m. E. mit Recht, auf das sogen. Wechselzivilrecht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in §§ 232 ff. Was den Umfang der Regreßpflicht betrifft, so haben die Vormänner für die Wechselsumme oder deren nicht angenommenen Betrag einschließlich der Protestkosten und sonstigen durch die Nichtannahme verursachten Kosten Sicherheit zu leisten. Die ausdrückliche Bestimmung der Wechselordnung, daß der regreßpflichtige Vormann zur Hinterlegung der Sicherheit berechtigt ist, erübrigt sich, seitdem § 232 BGB. die Hinterlegung ausdrücklich als eine zulässige Form der Sicherheitsleistung anerkennt. Kommt der Regreßverpflichtete mit der Sicherheitsleistung in Verzug, so kann der Regreßberechtigte seinen Anspruch durch Klage im Wechselprozeß geltend machen mit dem Antrage, die nach Art und Höhe bestimmte Sicherheit zu leisten; ein allgemein dahin gefaßter Antrag, genügende Sicherheit zu leisten, würde unzulänglich sein.[5]) Mehrere Vormänner sind dem Kautionsregreß nebeneinander ausgesetzt. Der Wechselnhaber ist dabei nicht an die aus dem Wechsel ersichtliche Reihenfolge der Verpflichteten gebunden; ihm bleibt es überlassen, wen er in Anspruch nehmen will. Ebenso können aber auch die bereits in Anspruch genommenen Vormänner wieder ihrerseits Kautionsregreß ergreifen.[6])

g) Gegenüber den Nachmännern.

Der Nachmann ist diejenige Person, an die der bereits modifiziert akzeptierte Wechsel vom Präsentanten oder einem späteren Indossanten weiterbegeben wird. Bei diesen Nachmännern kann es zweifelhaft erscheinen, ob sich ihre Haftpflicht nach dem Inhalt des Wechsels oder des Akzepts bestimmt. Diese Frage ist insbesondere bei einem Wechsel mit einem in der Zahlungszeit modifizierten Akzept erörtert worden. Anlaß dazu bot eine Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart, daß bei Begebung eines bereits modifiziert akzeptierten Wechsels der Protest auch noch rechtzeitig an dem im Akzept verzeichneten späteren Zahlungstag erhoben werden könne.[7]) Es wurde damit für die Erfüllung der Regreßbedingungen

[1]) Wächter S. 304.
[2]) Grünhut, Lehrb. § 75 Anm. 9.
[3]) Dernburg, BGB. S. 302 Anm. 7.
[4]) Rehbein Anm. 5 zu Art. 25.
[5]) RG. Bd. 13 S. 340.
[6]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 216.
[7]) OTr. zu Stuttgart in Seufferts Arch. Bd. 73 S. 236; vgl. auch Borchardt, Zuf. 334 Anm. 1 a.

gegenüber solchen Vormännern, die den Wechsel bereits mit dem qualifizierten Akzept weiterbegeben hatten, der Inhalt des Akzepts für maßgebend erachtet. Das Gericht ging bei seiner Entscheidung wahrscheinlich von der Annahme aus, daß in dem Nehmen eines Wechsels mit solchem Akzept ein stillschweigender Verzicht des Indossatars liege, Zahlung am Verfalltage zu fordern.[1]) Der Auffassung des Obertribunals widerspricht Grünhut; er hält für die beim Sicherheits- wie auch beim Zahlungsregreß zu erfüllenden Bedingungen den Wechsel für allein maßgebend,[2]) indem er behauptet, daß in dem Nehmen eines Wechsels mit einem in solcher Weise modifizierten Akzept ein Verzicht auf den Kautionsregreß gegen die Vormänner des Gebers nicht gelegen sei, sondern der Begebung eines solchen Wechsels stets nur die Bedeutung beikomme, daß der Inhalt des Grundwechsels in seinen wesentlichen Bestandteilen unverändert aufrechterhalten bleiben solle, trotz der Modifikation im Akzept, die ja, auch wenn sie mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt sei, rücksichtlich des Regreßrechts als nicht vorhanden gelte.

Ich halte diese Ansicht für richtig. Der Wechselinhaber ist m. E. verpflichtet, zur Wahrung des Regresses gegen alle Regreßverpflichtete nach dem Inhalt des Grundwechsels zu präsentieren und protestieren, gleichgültig ob das modifizierte Akzept vor oder erst nach der Begebung auf den Wechsel gekommen ist; denn einmal fehlt es für die etwaige Vermutung, der Akzeptant habe vor der Begebung die Klausel mit Zustimmung des Ausstellers in sein Akzept aufgenommen, an jedem aus dem Wechsel ersichtlichen Anhalt und zum anderen würde auch die praktische Durchführung der gegenteiligen Ansicht insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als Akzepte und Indossamente undatiert erteilt zu werden pflegen; nur ausnahmsweise lag gerade der angeführten Entscheidung des Obertribunals ein datiertes Akzept zugrunde.

Sind die Indossamente nicht datiert, so können die späteren Erwerber des Wechsels in der Regel nicht genau feststellen, welcher Vormann vor und welcher nach der Akzeptserteilung indossiert hat; trägt dann schließlich auch das Akzept keinen Ausstellungstag, so wird die bereits vorhandene Unsicherheit nur noch größer und die Durchführung des vom Obertribunal vertretenen Grundsatzes geradezu unmöglich. Der Wechselinhaber würde nie genau wissen, wie er sich den Regreß gegen einen bestimmten Vormann erhalten soll, da er ja aus Akzept und Indossament nicht ersehen kann, ob dieser Vormann den Wechsel mit oder ohne Akzept begeben hat. Es wäre denkbar, daß auf diese Weise ein Vormann nach dem Inhalt des qualifizierten Akzepts im Regreßwege in Anspruch genommen wird, sich seinerseits aber nicht an seinen Vormann halten kann, da dieser den Wechsel ohne Akzept weiterbegeben hatte und die Regreßbedingungen nicht nach dem Inhalt des Wechsels erfüllt waren.

---

[1]) Hoffmann S. 309 ff.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 224 ff.

Auch abgesehen von solchen Schwierigkeiten ist nicht zu verstehen, weshalb ausnahmsweise bei Nehmung eines modifiziert akzeptierten Wechsels der Akzeptsinhalt den Regreßbedingungen zugrunde gelegt werden soll, während in allen anderen Fällen laut gesetzlicher Vorschrift der Wechselinhalt die Grundlage bilden muß. Der Akzeptant ist ja nicht imstande, den Inhalt des Grundwechsels in irgendeinem Punkte ohne Zustimmung des Ausstellers abzuändern. Es haben daher der Aussteller und alle Indossanten, die doch nur dafür einzustehen haben, daß den Bestimmungen des Grundwechsels Genüge getan werde, auch nur dann zu haften, wenn die Regreßbedingungen nach dem Inhalt des Grundwechsels erfüllt worden sind. Der Ansicht des Obertribunals kann sonach nicht beigepflichtet werden; auch der Nachmann, der einen Wechsel mit modifiziertem Akzept nimmt, hat sich zur Wahrung des Regresses nach dem Inhalt des Grundwechsels zu richten.

II. Besonderer Teil.

Die Arten des modifizierten Akzepts.

A. Die Modifikationen in der Wechselsumme.

§ 7.

Das Teilakzept.

Die wohl am häufigsten anzutreffende Modifikation hat den Inhalt, daß der Bezogene die im Wechsel verschriebene Summe nur in Höhe eines Teilbetrags annimmt. Will der Bezogene z. B. einen Wechsel über 200 Mk. nur zur Hälfte annehmen, so wird er sein Akzept mit Klausel niederschreiben in den Worten: „angenommen für 100 Mk." Diese Art der Modifikation erscheint deshalb so häufig, weil sie dem Bezogenen die einfachste Möglichkeit bietet, nur in Höhe der zur Zeit der Annahme vom Aussteller eingegangenen Deckung oder seiner tatsächlich bestehenden Schuld sich wechselmäßig zu verpflichten. Zum Teilakzept wird der Bezogene aber auch sehr oft greifen wegen dessen bevorzugter Stellung vor den übrigen Modifikationen.

In Übereinstimmung mit der in Art. 38 enthaltenen Bestimmung, daß im Gegensatz zum bürgerlichen Recht der Inhaber eines Wechsels eine ihm bei Verfall angebotene Teilzahlung nicht zurückweisen darf, ist in Art. 22 Abs. 1 die Beschränkung der Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe ausdrücklich für eine zulässige Annahme erklärt worden; der Wechselinhaber muß das Teilakzept in Höhe des angenommenen Betrags als reines Akzept gelten lassen. Das Teilakzept ist auch gegenüber den Vormännern in Höhe des angenommenen Betrags wirksam. Dem Wechselinhaber steht daher nur in Höhe des nicht akzeptierten Wechselbetrags der Regreß gegen Indossanten und Aussteller offen. Als vorsichtiger Gläubiger wird er nach Entgegennahme des Teilakzepts wegen des Restbetrags Protest erheben und Sicherheit einfordern; denn es besteht die Besorgnis, daß der Wechsel bei Verfall überhaupt nicht honoriert wird. Der Wechselinhaber kann aber auch den Verfalltag abwarten und dann in Höhe der nichtgezahlten Summe Zahlungsregreß ergreifen. Diese eigenartige Stellung des Teilakzepts charakterisiert Grünhut in den Worten: „Es ist so, als ob der Wechselinhaber zwei

Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine zurückgewiesen ist".[1])

Bernstein erörtert noch die Frage, ob der Akzeptant, der teilweise akzeptiert hat, bei irrtümlicher Zahlung der vollen Wechselsumme den Mehrbetrag mit der condictio indebiti zurückfordern könne; er hält eine solche Klage auf Rückzahlung des Mehrbetrags an sich für möglich, wohl aber schon dann für aussichtslos, wenn sie erst nach Ablauf der Protestfrist erhoben wird, weil dem Zahlungsempfänger, der nur gegen Rücklieferung des unversehrten Wechsels zur Herausgabe des irrtümlich an ihn Gezahlten verpflichtet sein könne, mit Ablauf dieser Frist der Rückgriff an seine Regreßverpflichteten verloren gegangen sei.[2]) Dieses Moment allein ist m. E. nicht ausschlaggebend. Die Klage verspricht vielmehr auch nach Fristablauf noch Erfolg, wenn der Kläger dem Zahlungsempfänger die Kenntnis von der irrtümlichen Zahlung nachzuweisen vermag.

Aussteller eines Teilakzepts kann, wie bereits erwähnt, nicht auch der Ehrenakzeptant sein. Die Leipziger Wechselkonferenz hat ihm in der 20. Sitzung diese Befugnis ausdrücklich abgesprochen mit der Begründung, daß die Ehrenannahme für einen Teil der Wechselsumme nur dann Berücksichtigung erwarten könne, wenn sie sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht akzeptierten Rest beziehe.[3]) Andernfalls gilt ein Teilehrenakzept, wie auch Staub hervorhebt, als Annahmeverweigerung.[4])

§ 8.

Das Akzept mit veränderter Münzsorte.

Hierher gehört die Annahme in einer von der Wechselsumme abweichenden, fremden ausländischen oder inländischen Münzsorte, deren Wert nach geltendem Kurse geringer ist als der Wert der Wechselsumme, und die unter Nichtbeachtung der Effektivklausel vollzogene Annahme, durch die der Akzeptant nur Zahlung in einer anderen als der vom Aussteller ausdrücklich geforderten Geldsorte verspricht. Eine solche modifizierte Annahme würde allerdings dann nicht vorliegen, wenn der Akzeptant Zahlung in Papiergeld verspricht und für dasselbe am Zahlungsorte der Zwangskurs gilt; trotz der Effektivklausel muß sich in einem solchen Falle der Wechselinhaber Zahlung in Papiergeld gefallen lassen, weil seine Privatvereinbarung gegenüber der öffentlichrechtlichen Zwangskursvorschrift unwirksam ist.[5])

---

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 220 Anm. 11.
[2]) Bernstein S. 133 u. Borchardt, Zus. 342.
[3]) Thöl, Prot. S. 134.
[4]) Staub Anm. 7 zu Art. 56.
[5]) Staub Anm. 3 zu Art. 37.

Bestritten ist nun, ob eine solche Annahme als modifiziertes Akzept nach Abs. 1 oder Abs. 2 des Art. 22 zu gelten hat. Die Augsburger Wechselordnung faßt beide Arten als quantitative Modifikationen dann auf, wenn sie eine genaue Angabe der angenommenen Summe enthielten.[1]) Unsere Wechselordnung gibt darüber keinen Aufschluß, und zwar nach den Leipziger Protokollen aus dem Grunde, weil es entweder aus der Sache selbst erhelle, daß eine geringere Summe akzeptiert werde, oder das Verhältnis sich nicht klar entnehmen lasse, so daß dann eine modifizierte Annahme nach Abs. 2 mit der Wirkung völliger Annahmeverweigerung hinzugefügt sei.[2]) Diesen Ausführungen schließen sich auch Volkmar-Loewy an mit der Begründung, es sei immer quaestio facti und im einzelnen Falle zu ermessen, ob unter derartigen Zusätzen eine Qualifizierung nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu verstehen sei.[3]) Grünhut gibt zwar zu, daß in einem solchen Akzept die Annahme für eine geringere Summe gelegen sein kann, faßt die Modifikation aber trotzdem als qualitative deshalb auf, weil eine genaue Angabe der akzeptierten Summe dadurch nicht erreicht werde.[4]) Bernstein hingegen behandelt ein solches Akzept immer als Teilakzept.[5])

M. E. ist der von der Wechselkonferenz vertretenen Ansicht der Vorzug zu geben und jede derartige Modifikation als Teilakzept nur dann aufzufassen, wenn sich bei näherer Untersuchung ein sofort erkennbarer und berechenbarer Minderwert der Akzeptsumme gegenüber der Wechselsumme herausstellt; in allen anderen Fällen ist das Akzept ein nach Abs. 2 modifiziertes, und zwar selbst dann, wenn z. B. bei nachträglicher Umrechnung der ausländischen Münzsorte der Wert der Wechselsumme sich ergeben sollte; denn es kann dem Wechselinhaber nicht zugemutet werden, ein solches die Begebbarkeit des Wechsels in jedem Fall beeinträchtigendes Akzept anzunehmen. So auch Staub[6]) und Hagen,[7]) der die Annahme als gänzlich verweigert betrachtet, falls die Akzeptation auf eine ganz unbekannte Geldsorte erfolgt ist.

§ 9.

Das Mehrakzept.

Durch das Mehrakzept verspricht der Bezogene, eine höhere als die im Wechsel verschriebene Summe am Verfalltage zahlen zu wollen. Das Plusakzept nimmt unter den Modifikationen des Akzepts insofern eine

---

[1]) Die Augsburger Wechselordnung v. 1. 12. 1778 in Kap. 3 § 17.
[2]) Thöl, Prot. 32. Sitzung S. 249.
[3]) Volkmar-Loewy S. 117.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 219 Anm. 7.
[5]) Bernstein S. 133.
[6]) Staub Anm. 2 zu Art. 37.
[7]) Hagen Anm. 3 zu Art. 22.

besondere Stellung ein, als in ihm eine Erweiterung der Akzeptantenverbindlichkeit gelegen und außerdem diese Erweiterung offen ersichtlich ist. Einem solchen Akzept widerfährt in der Wissenschaft die verschiedenartigste Beurteilung. Selbstverständlich kann es nicht als Teilakzept gelten, da ja die geringere Wechselsumme in der höheren Akzeptsumme bereits mit enthalten ist. Bestritten ist nur, ob eine nach Art. 22 Abs. 2 modifizierte oder eine unmodifizierte reine Annahme, und ob hinsichtlich des Mehrbetrags überhaupt eine Verpflichtung vorliegt.

M. E. ist das Mehrakzept ein nach Abs. 2 modifiziertes Akzept. Von der Gegenseite wird diese Auslegung deshalb zurückgewiesen, weil beim Plusakzept der Wechselinhaber vom Akzeptanten bereits das habe, wofür ihm Aussteller und Indossanten Sicherheit zu leisten hätten, und ein Regreßrecht des Wechselinhabers als Folge der Annahmeverweigerung begrifflich ausgeschlossen sei. Dieser Einwand ist an sich nicht unrichtig, aber nicht ausschlaggebend. Wie auch Grünhut[1]) betont, läßt Art. 22 Abs. 2 den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzepts haften, obgleich dieser in einer mit der Zahlungsaufforderung des Ausstellers nicht im Einklang stehenden Weise akzeptiert hat, obgleich er etwas akzeptiert hat, wozu eine Aufforderung nicht erging. Da nun dem Bezogenen vom Gesetz volle Freiheit in der Ausstellung eines modifizierten Akzepts eingeräumt ist, so ist kein Grund ersichtlich, solche Zusätze auszuschließen, die in Wirklichkeit eine Erweiterung der Verpflichtung zur Folge haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Klausel dem Wechselinhaber das Recht zur Regreßnahme gegen die Vormänner nicht gewährt, da bereits das Akzept vollständige Sicherheit bietet. Es mag das ein Ausnahmefall sein; die Wechselordnung brauchte ihn jedoch nicht besonders zu erwähnen, da sie eine Aufzählung der Modifikationen überhaupt unterläßt und somit die Wirkungen sämtlicher einschränkenden wie erweiternden Klauseln festsetzen muß; sie konstatiert die Wirkungen, ohne damit auszudrücken, daß sie bei jeder Modifikation einzutreten hätten. Der Wechselinhaber wird im Einzelfall zu untersuchen haben, ob ihm die Klausel im Akzept Anlaß und Berechtigung zur Protesterhebung und Regreßnahme bietet. Die Berechtigung wird dann nicht gegeben sein, wenn der Inhalt des Akzepts über das im Wechsel Geforderte zweifellos und offensichtlich hinausgeht. Trotzdem bleibt aber das Akzept insoweit Annahme und der Akzeptant aus diesem modifizierten Akzept haftbar. Warum sollte auch der Satz von der Haftung des Akzeptanten gerade beim Mehrakzept eine Ausnahme erleiden, das doch nur ein augenfälliges Beispiel für alle die Fälle bildet, in denen die Klausel im Akzept eine Erweiterung der Akzeptantenverbindlichkeit herbeiführt? In gleicher Weise verschärft doch der Akzeptant auch dann seine Haftung, wenn er z. B. einen dem Verfalltage vorausgehenden Zahlungstag oder einen über drei Jahre hinausgeschobenen Ver-

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 225 f.

jährungstermin seiner Niederschrift beifügt. Man wird auch nicht einwenden dürfen, daß ein Mehrakzept schon begrifflich nicht unter die „Einschränkungen" des Abs. 2 gerechnet werden könne, da die beiden hervorgehobenen Beispiele, die ebensowenig die Akzeptverpflichtung einschränken, dem Art. 22 Abs. 2 unbedenklich untergeordnet werden. Daraus folgt zugleich, daß die vom Gesetz beliebte Bezeichnung „Einschränkung" ungenügend ist und nur einen Teil der Modifikationen trifft. Der Art. 22 behandelt nicht nur die Einschränkungen, sondern sämtliche Klauseln, die dem Akzept einen vom Grundwechsel abweichenden Inhalt verleihen. Zutreffend werden daher diese Klauseln von Grünhut[1]) mit „Qualifikationen" und von Thöl,[2]) Wächter[3]) und anderen mit „Modifikationen" bezeichnet. Haftet aber der Akzeptant wechselmäßig auf Grund jeder anderen Modifikation, auch wenn sie die Haftpflicht tatsächlich verschärft, so muß m. E. auch das Plusakzept in voller Höhe nach Art. 22 Abs. 2 für den Akzeptanten verpflichtend wirken; es nimmt ja, wie gesagt, nur insofern eine Sonderstellung ein, als diese Erweiterung der Verbindlichkeit offensichtlich und ihrem Umfang nach sofort ziffernmäßig genau berechenbar ist.

Der Bezogene wird oftmals nur irrtümlicherweise über die Wechselsumme hinaus akzeptieren; denkbar ist aber auch, daß ihn der Verlauf des Grundgeschäfts und insbesondere vielleicht eine seit der Wechselausstellung neubegründete Schuld zur Erteilung des Mehrakzepts bestimmt haben mag. Auch dieser Umstand spricht für eine Verpflichtung des Akzeptanten auch in Höhe des Mehrbetrags.

Zu dem gleichen Resultat gelangen auch Grünhut[4]) und Lehmann.[5]) Der letztere begründet seine Ansicht aus der Selbständigkeit der Akzeptantenverbindlichkeit und insbesondere auch aus dem Wortlaut des Art. 23; die Billigkeit seiner Meinung beleuchtet er mit einem Beispiel, wonach ein späterer gutgläubiger Wechselerwerber, der bei der Unleserlichkeit der Wechselsumme auf die leserliche Akzeptsumme sich verließ, diese zu fordern berechtigt sein müsse. Kuntze-Brachmann,[6]) Thöl[7]) und Gareis[8]) halten das übermäßige Akzept nur im Falle örtlicher und zeitlicher Datierung als gültigen Eigenwechsel aufrecht. Ein solcher Eigenwechsel würde jedoch, wie Bernstein[9]) hervorhebt, mangels der im Art. 96 für ihn aufgestellten Erfordernisse der Gültigkeit entbehren. Thöl erblickt in der überschießenden Summe deshalb kein gültiges Akzept, weil insoweit nicht die Annahme eines

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 216.
[2]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 295.
[3]) Wächter, Wechselrecht S. 304.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 226.
[5]) Lehmann S. 452.
[6]) Kuntze-Brachmann S. 190.
[7]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 295.
[8]) Gareis, Handelsrecht S. 270.
[9]) Bernstein S. 134.

Zahlungsauftrags vorliege. Dieser Einwand kann die Gültigkeit des übermäßigen Akzepts als eines nach Art. 22 Abs. 2 modifizierten deshalb nicht beeinträchtigen, weil sich das Akzept und insbesondere das modifizierte niemals auf die Annahme eines Angebots oder Auftrags gründet.[1]) Wenn Volkmar-Loewy[2]) dieses Akzept hinsichtlich der überschießenden Summe aus dem Grunde für ungültig erklären, weil insoweit weder Wechsel noch Aussteller vorhanden seien und dem Bezogenen außerdem die Befugnis fehle, dem Wechsel einen höheren Wert beizulegen, so ist zur Widerlegung dieses Einwandes nur darauf hinzuweisen, daß aus den gleichen Gründen dann auch jedes anderweit modifizierte Akzept ungültig sein müßte, dessen beigefügte Klausel die Akzeptantenverbindlichkeit gleichfalls, z. B. in der oben angedeuteten Weise erweiterte. Die Ansicht von Volkmar-Loewy ist die allgemein anerkannte.[3])

Auffällig mag erscheinen, weshalb der Gesetzgeber nicht auch dem Mehrakzept die bevorzugte Stellung des Teilakzepts eingeräumt und die Vormänner in Höhe der vollzogenen Annahme, somit im vollen Umfange, von ihrer Regreßpflicht ausdrücklich befreit hat. Sowohl der preuß. Entwurf wie auch die Leipziger Sitzungsprotokolle geben darüber keine Auskunft, sie erwähnen das höhere Akzept gar nicht. Volkmar-Loewy folgern daraus, daß die Haft des Akzeptanten für den überschießenden Betrag nicht beliebt worden sei.[4]) Diese Schlußfolgerung ist m. E. nicht zwingend; es ist auch denkbar, daß die Konferenz lediglich mit Rücksicht auf das äußerst seltene Erscheinen dieser Modifikation davon abgesehen hat, zu dieser Frage überhaupt erst Stellung zu nehmen.

B. Modifikationen anderer Art.

§ 10.

Das Akzept mit verändertem Zahlungsort.

Der Zahlungsort beim Wechsel ist der Ort, an dem der Wechselinhaber bei Verfall Bezahlung der Wechselsumme zu fordern hat. Fehlt auf dem Wechsel die Angabe eines eigenen Zahlungsortes, so gilt der beim Namen des Bezogenen verzeichnete Adreßort als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen zugleich; unerheblich ist dabei, ob der Adreßort und der bürgerliche Wohnort des Bezogenen identisch sind.[5]) Tatsächlich

[1]) Grünhut a. a. O. Anm. 33.
[2]) Volkmar-Loewy S. 108.
[3]) Staub Anm. 11 zu Art. 22; Bernstein S. 134; Rehbein Anm. 6 zu Art. 22; v. Canstein S. 273; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 277; Kreis S. 71; Thyssen S. 38; Hiller S. 31.
[4]) Volkmar-Loewy a. a. O.
[5]) ROHG. Bd. 14 S. 119.

wird neben dem Wohnort des Bezogenen ein besonderer Zahlungsort dann oft angeführt sein, wenn der Bezogene an einem sogen. Nebenplatz wohnt, der für die Wechselinhaber schwer erreichbar ist oder kein Bankhaus aufweist, das Zahlungen vermitteln könnte; dieser besondere Zahlungsort wird gewöhnlich der dem Wohnort des Bezogenen zunächst liegende größere Handelsplatz sein. Durch Beifügung eines solchen vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes wird der Platzwechsel[1]) dann zum Domizilwechsel, wenn der Wohnort des Bezogenen und der Zahlungsort verschiedenen Ortschaften angehören.[2]) Domizilieren kann nur der Aussteller, denn nur er vermag ja dem Wechsel seinen Inhalt zu verleihen; er kann aber ausdrücklich oder stillschweigend einem anderen Wechselbeteiligten, auch dem Akzeptanten die Genehmigung zur Vornahme der Domizilierung erteilen.[3]) Je nachdem der Domizilvermerk den Domiziliaten, d. i. die Person, die Zahlung am Domizil leisten soll, benennt oder nicht, liegt ein vollkommener oder unvollkommener Domizilwechsel vor; im letzteren Falle gilt der Bezogene als Domiziliat.

Es ergeben sich sonach für den Bezogenen verschiedene Möglichkeiten, eine von dem in der Tratte formell an ihn gerichteten Zahlungsauftrag hinsichtlich des Zahlungsortes oder der Person des Zahlungsleisters abweichende Annahmeerklärung abzugeben.

Bevor näher darauf eingegangen werden soll, ist auf die durch das Protestgesetz vom vorigen Jahre herbeigeführte Änderung in der Rechtsstellung des Akzeptanten eines vollständigen Domizilwechsels hinzuweisen.[4]) Der frühere Satz 2 des Art. 43, der den wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten von rechtzeitiger Protesterhebung beim Domiziliaten abhängig machte, ist auf Grund von § 1 II erwähnten Gesetzes beseitigt, der Protest mangels Zahlung zur Erhaltung der Wechselrechte gegen den Akzeptanten damit für entbehrlich erklärt und die bisherige bedingte Haftung des Akzeptanten in eine unbedingte umgewandelt worden. Die Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes bezeichnet diese seitherige Gleichstellung des Akzeptanten eines vollkommenen Domizilwechsels mit dem Regreßschuldner als nicht gerechtfertigt, denn der Regreßschuldner bedürfe des Protestes als sicherer Grundlage für die Durchführung seiner Ansprüche gegen seine Vormänner, für den Akzeptanten dagegen komme dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß mit der Streichung erwähnten Satzes der Akzeptant nicht etwa genötigt sei, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Geldmittel sowohl beim Domiziliaten wie auch bei sich bereitzuhalten, sondern er in der Tat auch jetzt noch nur für Deckung beim Domiziliaten zu sorgen brauche. Diese im Handelsverkehr

---

[1]) RG. Bd. 25 S. 62.
[2]) RG. Bd. 36 S. 101.
[3]) RG. Bd. 18 S. 115.
[4]) Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 1908 in Kraft seit Oktober 1908.

allenthalben mit Beifall aufgenommene Einschränkung der Protestpflicht ist im vorliegenden Fall insofern wesentlich, als sie auch die Beurteilung verschiedener Modifikationen beeinflußt.

Fügt der Akzeptant seiner Niederschrift ohne Genehmigung des Ausstellers einen von seinem Wohnort verschiedenen Zahlungsort bei, so wird der Wechsel, den nur der Aussteller domizilieren kann, dadurch nicht zum Domizilwechsel.[1]) Wie die Protokolle hervorheben, ist ein solcher Zusatz zum Akzept lediglich nach den über limitierte Akzepte gegebenen Regeln zu beurteilen.[2]) Zur Wahrung der Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten muß der Wechselinhaber den Wechsel am ursprünglichen in der Wechselurkunde vermerkten Adreßort des Bezogenen diesem zur Zahlung präsentieren und bei Zahlungsablehnung protestieren. Ein Protest in dem vom Bezogenen angesetzten Domizil bleibt den Regreßpflichtigen gegenüber wirkungslos. Im Verhältnis zum Akzeptanten aber ist der Wechsel als Domizilwechsel zu behandeln, denn der Akzeptant haftet nach Art. 22 Abs. 2 wechselmäßig nur nach dem Inhalt seines Akzepts. Von ihm muß Zahlung an seinem Domizil begehrt werden. Seine Inanspruchnahme hat jedoch einen Protest nicht zur Voraussetzung, da beim unvollkommenen Domizilwechsel, der durch die Modifikation erstrebt wurde, auch schon vor dem 1. 10. 1908 eine Protestaufnahme der wechselmäßigen Inanspruchnahme des Akzeptanten nicht vorauszugehen brauchte. Zweifelhaft mochte diese Protestpflicht nur erscheinen, wenn der Bezogene seinem Akzept neben dem besonderen Zahlungsort auch einen besonderen Zahlungsleister beigefügt und so für seine Person einen vollkommenen Domizilwechsel geschaffen hatte. Staub[3]) und Berger[4]) hielten in dem Fall auch dem Akzeptanten gegenüber einen Protest für erforderlich; Grünhut[5]) und Bernstein[6]) sprachen sich gegen dieses Erfordernis aus. Ich schließe mich der ersteren Ansicht an; denn m. E. liegt kein genügender Grund dafür vor, einen bestimmten Domizilvermerk in der Annahmeerklärung des Akzeptanten diesem gegenüber in seinen Wirkungen dem entsprechenden Vermerk des Ausstellers im Grundwechsel nicht gleichzustellen. Diese Streitfrage hat sich jedoch seit der letzten Novelle erledigt. Nach der neuen Fassung von Art. 43 u. 44 ist die Bedingtheit der Haftung des Akzeptanten überhaupt und somit auch in dem Falle beseitigt worden.

Eine modifizierte Annahme liegt nicht vor, wenn der Bezogene in seiner Annahmeerklärung eines unvollständigen Domizilwechsels den Domiziliaten benennt; er ist nach Art. 24 befugt, bei der Annahme zu bemerken, durch wen die Zahlung am Domizil erfolgen soll. Um dem

---

[1]) Entsch. d. OTr. Bd. 29 S. 405.
[2]) Thöl, Prot. 16. Sitzung S 87; ebenso Staub Anm. 9 Abs. 2 zu Art. 22.
[3]) Staub in der 5. Aufl. des Komm. Anm. 9 zu Art. 22.
[4]) Berger im Arch. f. Wechselr. Bd. 4 S. 367.
[5]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 224.
[6]) Bernstein S. 132.

Bezogenen diese Ergänzung zu ermöglichen, kann der Aussteller die Präsentation zur Annahme bei Verlust des Regresses gegen sich und Indossanten im Wechsel vorschreiben.[1]) Auf Grund einer solchen reinen Annahmeerklärung war der Wechselinhaber zur Wahrung seiner Regreßrechte und seines Anspruchs gegen den Akzeptanten gehalten, den nunmehr vollkommenen Domizilwechsel dem Domiziliaten zur Zahlung zu präsentieren und eventuell dort zu protestieren. Auch hier ist Präsentation und Protestaufnahme zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten nach geltendem Rechte nicht mehr erforderlich.

Der Bezogene ist nur in dem in Art. 24 hervorgehobenen Falle befugt, einen Domiziliaten zu bezeichnen. Alle anderweiten eigenmächtigen Abänderungen stehen im Widerspruch mit dem formellen Zahlungsauftrag und beeinträchtigen das Recht des Wechselinhabers auf eine reine Annahme. Ein modifiziertes Akzept ist somit gegeben, wenn der Bezogene eines vollkommenen Domizilwechsels in seine Niederschrift einen verschiedenen Zahlungsort und Zahlungsleister aufnimmt. Dem Wechselinhaber steht der Sicherheitsregreß gegen seine Vormänner offen. Will er den Akzeptanten nach Maßgabe des Akzepts in Anspruch nehmen, so kann er jetzt unmittelbar an dessen Wohnort von ihm Zahlung begehren; eine vorherige Präsentation und Protestaufnahme bei dem vom Akzeptanten beigefügten Domiziliaten, die m. E. früher dieser Inanspruchnahme vorausgehen mußten, sind unter dem neuen Gesetz nicht mehr erforderlich. Entsprechendes gilt auch, wenn der Bezogene eines solchen Wechsels in seinem Akzept das Wechseldomizil beibehält und lediglich eine andere Zahlungsperson benennt.

Fügt der Bezogene eines bestimmt domizilierten Wechsels nur einen abweichenden Zahlungsort seinem Akzept bei, so ist ein Protest zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bei dem vom Aussteller verzeichneten Domiziliaten jetzt jedenfalls nicht mehr erforderlich; er war aber auch vor dem Inkrafttreten des Protestgesetzes nicht notwendig, da der Akzeptant durch sein Akzept für sich einen unvollkommenen Domizilwechsel geschaffen hat, der von jeher den Akzeptanten unbedingt haften läßt. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn der Bezogene im Akzept seinen eigenen Wohnort ausdrücklich als Zahlungsort benennt; der bestimmt domizilierte Wechsel büßt zwar dadurch seine Eigenschaft nicht ein, gilt aber dem Akzeptanten gegenüber, der nur nach Inhalt seines Akzepts haftet, als Platzwechsel.[1])

---

[1]) Art. 24 Abs. 2; es ist das der einzige Fall für die Notwendigkeit der Präsentation zur Annahme.

[2]) Staub in der 6. Aufl. des Komm. Anm. 9 Abs. 2 zu Art. 22.

§ 11.

Das Zahlstellenakzept.

Vom eigentlichen Domizilwechsel ist der uneigentliche, der Zahlstellenwechsel, zu unterscheiden, bei dem der Aussteller am Wohnort des Bezogenen eine von dessen Wohnung verschiedene, in derselben Ortschaft belegene Zahlstelle mit oder ohne Angabe des Zahlungsleisters bezeichnet; im letzteren Falle gilt der Bezogene als Zahlungsleister.

Es ist nun bisher streitig gewesen, ob auch die eigenmächtige Aufnahme eines solchen Zahlstellenvermerks in das Akzept als eine nach Art. 22 Abs. 2 modifizierte Annahme aufzufassen sei. Diese Ansicht wird von Beyer[1]) und Bernstein[2]) vertreten; ihr widerspricht die herrschende Meinung. Beyer begründet seine Ansicht damit, daß besonders in großen Städten der Wechselinhaber durch einen solchen Zahlstellenvermerk in seinem Rechte stark beeinträchtigt werden könne; Bernstein sieht diese wirtschaftlich zwar geringfügige, wechselrechtlich jedoch bedeutsame Beeinträchtigung darin, daß dem Wechselinhaber dem Akzeptanten gegenüber eine besondere Verpflichtung in Ansehung der Zahlungspräsentation auferlegt werde. Auch Grünhut[3]) erkennt an der Hand eines Beispiels die eventuellen Nachteile eines solchen Vermerks an; nach seinem Dafürhalten kann die Hinzufügung einer Zahlstelle auch mißbräuchlich erfolgen, wenn der von vornherein zahlungsunwillige Akzeptant, um seine Nichtzahlung möglichst lange zu verheimlichen, nur eine solche Zahlstelle angibt, auf deren gefälliges Schweigen er rechnen zu können glaubt, wenn später Protest mangels Zahlung daselbst erhoben wird; der Kredit des Akzeptanten werde darunter weniger leiden, als wenn der Protest im eigenen Geschäftslokal des Akzeptanten erhoben wird. Trotzdem erachten aber Grünhut wie auch Volkmar-Loewy,[4]) Staub,[5]) Lehmann[6]) und Rehbein[7]) das Zahlstellenakzept deshalb für eine reine Annahme, weil beim Zahlstellenwechsel der Wechsel an der Zahlstelle dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren und ebenda gegen ihn zu protestieren war.

Die vorstehende Begründung kann heute nicht mehr durchschlagen, wo nach Art. 43 Abs. 2 ein Wechsel, dessen Zahlung am Wohnort des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, dieser Person zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, gegen sie zu protestieren ist. Darnach ist seit der Novelle der Zahlstellenwechsel, der

---

[1]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 1 ff.
[2]) Bernstein S. 210.
[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 223 u. Anm. 24.
[4]) Volkmar-Loewy S. 118.
[5]) Staub in der 5. Aufl. des Komm. Anm. 7 zu Art. 22.
[6]) Lehmann S. 451.
[7]) Rehbein Anm. 6 zu Art. 22.

eine andere Zahlungsperson benennt, wie ein vollkommener Domizilwechsel zu behandeln; die bisher in der Zahlstelle nur als Zahlungsperson benannte Person ist zum Präsentaten und Protestaten erhoben worden. Das Hauptmoment der gegnerischen Begründung ist damit gefallen, und ich behaupte nunmehr, daß jedenfalls nach geltendem Rechte das eine besondere Zahlungsperson aufweisende Zahlstellenakzept als modifizierte Annahme nach Art. 22 Abs. 2 zu gelten hat. Da ein solches Akzept im Verhältnis zum Akzeptanten dem bestimmt domizilierten Akzept völlig gleichgestellt wird, so haben dieselben Gründe, die für die unbestrittene Eigenschaft dieses Akzepts als einer nach Art. 22 Abs. 2 modifizierten Annahme angeführt werden, auch beim Zahlstellenakzept zu gelten. Auch dem Inhaber eines Wechsels mit Zahlstellenakzept kann nach geltendem Recht nicht zugemutet werden, den Wechsel nach Eintritt der Fälligkeit zur Sicherung des Zahlungsregresses der vom Akzeptanten eigenmächtig bezeichneten Zahlungsperson zu präsentieren und gegen sie event. zu protestieren. In diesem Verlangen des Akzeptanten liegt eine offenbare Beeinträchtigung der Rechte des Wechselinhabers. Der Umstand, daß das domizilierte Akzept außerdem einen verschiedenen Zahlungsort aufweist, kann bei der Entscheidung vorliegender Frage nicht ausschlaggebend sein. Tatsächlich kann ja auch der in derselben Ortschaft und besonders in einer Großstadt, was auch Beyer betont, gelegene Zahlungsort dem Wechselinhaber dieselben Beschwernisse bereiten wie ein Domizil. Überdies ist auch bisher von der Gegenseite auf diesen zwischen beiden Akzepten bestehenden Unterschied kein Gewicht gelegt worden.

Auf Grund eines Zahlstellenakzepts kann sonach der Wechselinhaber am wechselmäßigen Zahlungsort Protest mangels Annahme erheben und Sicherstellung von seinen Vormännern fordern. Zur Inanspruchnahme des Akzeptanten nach Inhalt des Akzepts, der wie früher, so auch jetzt unbedingt haftet, genügt die formlose Präsentation bei diesem.

Eine nach Art. 22 Abs. 2 qualifizierte Annahme wird dann nicht gegeben sein, wenn das Zahlstellenakzept keine besondere Zahlungsperson enthält. Dieser Fall ist in Art. 43 Abs. 2 nicht mit inbegriffen. Es gilt dann der Akzeptant selbst als Zahlungsperson.

§ 12.

Das Akzept mit veränderter Zahlungszeit.

Wie die Abweichung im Zahlungsort, so wird auch die in der Zahlungszeit von der Konferenz [1]) ausdrücklich als eine nach Art. 22 Abs. 2 zulässige Modifikation bezeichnet. Nur der Aussteller hat das Recht, die Zahlungszeit, eines der wesentlichsten Erfordernisse des Grundwechsels, zu bestimmen; auch mit Zustimmung des Ausstellers ist der Bezogene zur

[1]) Thöl, Prot. 16. Sitzung S. 87 ff.

Ausfüllung des Wechsels nicht befugt. Unter Verfalltag ist immer nur der vom Aussteller im Grundwechsel vermerkte Tag, an dem die Zahlung der Wechselsumme erfolgen soll, zu verstehen. Vom Verfalltag ist der Zahlungstag zu scheiden als der Tag, an dem die Zahlung erst begehrt werden kann. Beide Tage fallen meist zusammen; nur wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag gestellt ist, bildet der nächstfolgende Werktag den Zahlungstag. Billigerweise kann daher die Verlegung eines mit einem Sonn- oder Feiertag zusammentreffenden Verfalltags durch den Akzeptanten auf den vorangehenden oder nachfolgenden Werktag als Änderung der Zahlungszeit nicht angesehen werden. Jede weitergehende Änderung gilt als qualifizierte Annahme nach Art. 22 Abs. 2.

Ein solches Akzept steht der Annahmeverweigerung gleich und berechtigt den Wechselinhaber, nach dem Protest mangels Annahme vom Aussteller und Indossanten Regreß auf Sicherstellung zu fordern. Für den Umfang dieser Ersatzleistung bleibt der Inhalt des Wechsels maßgebend; die Modifikation des Akzepts kann keinen Einfluß auf den Inhalt des Grundwechsels ausüben. Der Wechselinhaber hat bei Verlust des Regresses dessen Bedingungen nicht zu dem vom Akzeptanten bestimmten Zahlungstermin, sondern am Verfalltag zu erfüllen.[1])

Der Akzeptant kann solche Änderungen im Akzept nach zwei Richtungen hin treffen und seinen Zahlungstag[2]) auf einen entweder vor oder hinter dem Verfalltag liegenden Tag verlegen. Darüber, daß der Akzeptant lediglich nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung haftet, herrscht kein Streit.

Hat nun der Bezogene ein Akzept mit zurückgerücktem Zahlungstag erteilt, so kann der Wechselinhaber bereits zu diesem früheren Termin unter Vorlegung des Wechsels von ihm Zahlung fordern.[3]) Wird die Zahlung abgelehnt, so bleibt dem Präsentanten nur übrig, am Verfalltage sein Zahlungsbegehren zu wiederholen und Protest zu erheben, um sich wenigstens den Regreß mangels Zahlung zu sichern; außerdem ist ja nicht ausgeschlossen, daß der Akzeptant noch am Verfalltag Zahlung leistet, in der Zwischenzeit kann Avis und Deckung bei ihm eingegangen sein.[4]) Der Akzeptant kann auch einen bereits in der Vergangenheit liegenden oder einen dem Wechselausstellungstag vorausgehenden Tag als Zahlungstag wählen. Aus einem solchen Akzept ergibt sich seine Bereitwilligkeit, Zahlung sofort mit der Niederschrift zu leisten. Zahlt der Akzeptant die

---

[1]) RGHG. Bd. 21 S. 151; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 222 Anm. 20; Volkmar-Loewy S. 117 ff.

[2]) Als Zahlungstag soll im folgenden der vom Akzeptanten ins Akzept aufgenommene Verfalltag bezeichnet werden.

[3]) Rehbein Anm. 3 zu Art. 77 spricht hier von „vorgerückter" Zahlungszeit; m. E. mit Unrecht, denn der wechselmäßige Verfalltag ist der entscheidende Termin, von dem auszugehen ist.

[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 223.

Wechselsumme an dem früheren Zahlungstag, so entsteht die Frage, ob er zum Abzug der auf die Zwischenzeit entfallenden Zinsen berechtigt ist; mangels darüber getroffener Vereinbarung wird ihm nach den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Befugnis abzusprechen sein, da die Schuld erst mit dem Verfalltag verzinslich wird.[1])

Ist der Zahlungstag vom Akzeptanten bei Abgabe der Annahmeerklärung hinausgeschoben worden, so kann er vorher weder vom Wechselinhaber in Anspruch genommen werden noch selbst mit befreiender Wirkung zahlen.[2]) Dem Akzeptanten steht daher auch bis zum Zahlungstag das Recht zur Hinterlegung der Wechselsumme nach Art. 40 nicht zu, da sich der Wechselinhaber bis dahin nicht im Annahmeverzug befindet. Dem widerspricht aber nicht die Befugnis des Wechselinhabers, zur Erfüllung der durch den Wechselinhalt bestimmten Regreßbedingungen den Wechsel bereits am Verfalltage nach erfolgloser Präsentation zu protestieren.[3])

Bei der unbeschränkten Freiheit, die dem Bezogenen in der Gestaltung seines Akzepts eingeräumt ist, kann er in beiden Fällen die Zwischenzeit beliebig lang wählen. Ein solches Akzept hat für den Wechselinhaber nur noch Wert, falls die dreijährige Verjährungsfrist eine Inanspruchnahme des Akzeptanten noch nicht ausgeschlossen hat. Streit herrscht allerdings über den Beginn der Verjährung, und zwar darüber, ob sie vom Verfalltag oder dem davon verschiedenen Zahlungstag des Akzeptanten ab läuft. Die erstere Ansicht vertreten unter anderen Volkmar-Loewy, Staub und Rehbein,[4]) die andere insbesondere Thöl und Wächter.[5]) Grünhut versicht beide Ansichten, und zwar die erstere bei einem Akzept mit vorgerücktem und die letztere bei dem Akzept mit zurückgerücktem Zahlungstag.[6]) Wie er dazu kommt, beide Akzepte in dieser Beziehung verschieden zu behandeln, ist unverständlich.[7]) Staub behauptet, daß der Akzeptant nicht hafte, wenn er nach Ablauf der dreijährigen Frist akzeptiere, wohl aber dann haftbar bleibe, wenn er seinen Zahlungstag ausdrücklich drei Jahre über den Verfalltag hinaus ansetze. Nach der ersteren Ansicht steht die Annahme für einen weiter als drei Jahre über den Verfalltag hinausgerückten Termin einer völligen Ablehnung der Wechselhaftung gleich; nach der anderen bleibt auf die nach dem Inhalt des Akzepts in den Lauf gesetzte Verjährungsfrist die mit dem Verfalltag beginnende Frist ohne Einfluß.

---

[1]) BGB. § 272.

[2]) Nach Rehbein a. a. O. handelt es sich hierbei um „zurückgerückte" Zahlungszeit.

[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 222 Anm. 21.

[4]) Volkmar-Loewy S. 269f.; Staub Anm. 11 zu Art. 77; Rehbein Anm. 3 zu Art. 77; Bernstein S. 287.

[5]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 789; Wächter S. 455.

[6]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 222 u. 544, Lehrb. S. 245 u. 427.

[7]) Mit Unrecht behauptet sonach Thyssen S. 42, daß Grünhut bei der Entscheidung dieser Frage mit sich selbst im Streite liege.

Ich schließe mich der letzteren Meinung an. Der von den Gegnern zur Begründung ihrer Ansicht herangezogene Art. 77, der den wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten verjähren läßt in drei Jahren vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, kommt m. E. nicht in Betracht; er setzt eine acceptatio pura voraus und gilt bei der modifizierten Annahme nur insoweit, als der Bezogene in seinem Akzept keine abweichende Bestimmung über den Umfang seiner Haftung getroffen hat. Wenn der Akzeptant seinen Verfalltag vor- oder zurückrückt, so gibt er eben damit ausdrücklich zu erkennen, daß zum Unterschied vom Wechselinhalt mit dem von ihm beliebten Zahlungstag die gesetzliche Verjährungsfrist beginnen soll; daß er einen solchen Willen durch den besonderen Zusatz, drei Jahre lang von seinem Zahlungstage an gerechnet haften zu wollen, zum Ausdruck bringen müßte, halte ich nicht für erforderlich. Wie für den Beginn halte ich auch für die Dauer der Verjährungsfrist den Akzeptinhalt für ausschlaggebend. Unstreitig kann der Bezogene ein modifiziertes Akzept mit dem Zusatz erteilen, vom Verfalltage an gerechnet ein Jahr lang haften zu wollen. Dasselbe erreicht er nun dadurch, daß er in seiner Akzeptsniederschrift den Zahlungstag um zwei Jahre zurückrückt. In der Regel wird ja auch der Akzeptant mit der Zurückdatierung eine zeitliche Haftungseinschränkung bezwecken. Warum soll er auf diesem Wege nicht auch zu dem gewollten Ziele kommen? Es kann doch dem Akzeptanten, der ja die Annahme auch völlig ablehnen konnte, wider seinen Willen durchs Gesetz keine schärfere als die von ihm im modifizierten Akzept begrenzte Haftung auferlegt werden. Will der Akzeptant seine Inanspruchnahme vollständig ausschließen, so kann er m. E. ein der völligen Annahmeverweigerung gleichstehendes Akzept in der Weise erteilen, daß er den Zahlungstag über drei Jahre hinter den Ausstellungstag seines Akzepts zurückschiebt; seine Haftung ist dann zur Zeit der Akzeptsniederschrift bereits erloschen, bevor eine Zahlungsregreßpflicht der Vormänner überhaupt erst entstanden ist. Allgemein wird jedoch die Verjährung dann vom Verfalltag an gerechnet, wenn der Akzeptant seinen Zahlungstag über den Verfalltag hinausgerückt hat. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß der Akzeptant diesen Termin womöglich um mehr als drei Jahre vorrücken könnte und ihm dann die Bestimmung des Zeitpunkts überlassen bliebe, an welchem sämtliche Rechte aus dem Wechsel schließlich erloschen sein sollten. Hierzu sagt Grünhut: „Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt auch dem Bezogenen gegenüber nicht mit dem im Akzept angegebenen Tage, sondern mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage, denn der feste zeitliche Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakte geltend gemacht werden kann, soll im Sinne des Gesetzes in keiner anderen Weise erweitert werden können, als wenn der Lauf der Verjährung nach Art. 80 unterbrochen oder durch objektive Hindernisse der Klageanstellung gehemmt wird. Daher verhält es sich ebenso, wenn das

Akzept überhaupt erst nach dem Verfalltage erteilt wurde".[1]) Mögen diese Bedenken auch Beachtung verdienen, so können sie doch m. E. nicht dazu führen, den Lauf der Verjährungsfrist in dem Falle im Widerspruch zum Akzeptsinhalt ausnahmsweise mit dem Verfalltag beginnen zu lassen. Auch der Satz vom gesetzlichen Verbot jeder eine Erschwerung der Verjährung bezweckenden Bestimmung findet keine Anwendung; wenn der Akzeptant den Zahlungstag hinausschiebt, ändert er nicht die Dauer, sondern nur den Anfangstag der Verjährungsfrist. Ein gültiges Akzept wird selbst dann vorliegen, wenn der Akzeptant den Zahlungstag über drei Jahre vorgerückt hat und die Verjährung ihm gegenüber erst beginnt, nachdem seit dem Verfalltag bereits drei Jahre verstrichen sind. Aus der Abfassung der Annahmeerklärung ergibt sich eben deutlich die Bereitwilligkeit des Akzeptanten, noch zu diesem Zeitpunkt zu haften. Wie auch mit Recht Staub,[2]) der sonst die Verjährung am Verfalltag des Wechsels beginnen läßt, darauf hinweist, wird der Akzeptant zwar nicht haften, wenn er erst drei Jahre nach dem Verfalltag akzeptiert hat, wohl aber gerade dann haften wollen, wenn er mit der Modifikation akzeptiert hat, daß sein Zahlungstag drei Jahre nach dem Verfalltag liege.

Die Verjährung gegen den Akzeptanten eines hinsichtlich der Verfallzeit modifizierten Akzepts beginnt also ihren dreijährigen Lauf in jedem Fall an dem im Akzept bezeichneten Zahlungstag. Die Haftung des Akzeptanten erlischt erst drei Jahre nach dem Zahlungstag und ist überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, wenn der Bezogene seinen Zahlungstag in der Akzeptniederschrift um drei Jahre zurückdatiert, oder wenn er erst drei Jahre nach dem Verfalltag ohne Beifügung eines Zusatzes, aus dem seine besondere Haftungsbereitwilligkeit erkennbar ist, akzeptiert hat.

Nachtrag zu §§ 10 u. 12.

Das Akzept mit mehreren Zahlungsorten oder Zahlungszeiten.

Unerwähnt ist bisher geblieben, daß der Akzeptant auch in Anspruch genommen werden kann auf Grund eines Akzepts, dessen Modifikation in einer Mehrheit beigefügter Zahlungsorte oder Zahlungstage besteht. Bereits oben wurde betont, daß ein Wechsel mit einer Mehrheit von Zahlungsorten ungültig sein muß, weil dadurch die erforderliche Klarheit des wechselrechtlichen Verhältnisses beeinträchtigt wird.[3]) Die herrschende Meinung versagt denn auch einem solchen Wechsel die Gültigkeit;[4]) nur

---

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 544.
[2]) Staub a. a. O.
[3]) s. oben § 6b.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 418; Staub Anm. 51 zu Art. 4; v. Canstein S. 141; ROHG. Bd. 2 S. 360; RG. Bd. 25 S. 56.

Lehmann hält ihn für zulässig.[1]) Lehmann erkennt infolgedessen auch die Gültigkeit des eingangs erwähnten Akzepts an, während die anderen konsequenterweise auch einem Akzept mit solchem Inhalt die Gültigkeit absprechen müssen, da sie alle von der Gleichartigkeit der Wechselskripturakte des Ausstellers und Akzeptanten ausgehen und die Gültigkeit dieses Skripturakts von der Erfüllung der für den Grundwechsel in Art. 4 aufgestellten Erfordernisse abhängig machen. Es ist jedoch schon wiederholt auf die Ausnahmestellung hingewiesen worden, die das Akzept in dem Punkte dem Grundwechsel gegenüber einnimmt. Das Akzept ist kein Formalakt, sein Inhalt wird lediglich durch die für die Natur der Akzeptschuld als einer abstrakten Geldsummenschuld sich ergebenden Vorschriften begrenzt. Die Gültigkeit eines modifizierten Akzepts mit mehreren Zahlungsorten oder Zahlungstagen steht daher für mich außer Zweifel, weil die Abstraktheit der Akzeptschuld durch eine solche Mehrheit nicht aufgehoben zu werden braucht. Außerdem kann eine solche Qualifizierung den übrigen Wechselbeteiligten nur erwünscht sein; der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Akzepts dann und dort Zahlung vom Akzeptanten begehren, wann und wo ihm die Entgegennahme gerade vorteilhaft erscheint; die Interessen der Regreßverpflichteten werden dadurch insofern gefördert, als dem Wechselinhaber durch ein solches Akzept eine größere Aussicht auf eine erfolgreiche Inanspruchnahme wenigstens an einem der mehreren Zahlungsorte oder Zahlungstermine verschafft wird. Dieses Akzept entspricht somit völlig dem Geiste der Wechselordnung, die in Art. 22 dem modifizierten Akzept die doppelseitige Stellung gerade deshalb eingeräumt hat, um allen Wechselbeteiligten auch aus einer solchen Annahme nach Möglichkeit Vorteile zu gewähren.

§ 13.

Das Meß- oder Marktakzept.

Der Meß- oder Marktwechsel ist, wie die Protokolle sagen, ein solcher Wechsel, dessen Zahlungszeit im allgemeinen auf eine Messe bestimmt ist.[2]) Darnach gehört nicht hierher der Wechsel, dessen Verfalltag zufällig mit der Messe des Zahlungsorts zusammenfällt, und ebensowenig ein solcher Wechsel, der die Messe und außerdem einen bestimmten Monatstag als Verfalltag bezeichnet; so gilt z. B. der Wechsel mit dem Verfalltag: „Leipziger Michaelismesse, 28. September, zahlen Sie . . .“ nur als Tagwechsel.[3]) Der Unterschied zwischen Meß- oder Marktwechsel und dem Tagwechsel besteht demnach darin, daß der Verfalltag bei ersterem nicht

[1]) Lehmann S. 382.
[2]) Thöl, Prot. 9. Sitzung S. 36.
[3]) Entsch. d. OTr. Bd. 30 S. 176.

unmittelbar aus dem Grundwechsel erkennbar ist, sondern sich erst nach der am Zahlungsort geltenden Meß- oder Marktordnung bestimmen läßt. Ist ein solches Gesetz nicht vorhanden, so gilt der Tag vor dem gesetzlichen Schluß der Messe als Verfalltag; dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Fälligkeit an diesem Tage ein (Art. 35).[1])

Bestimmt nun nicht der Wechselaussteller, sondern der Akzeptant eines gewöhnlichen Wechsels in seiner Niederschrift die Zahlungszeit im allgemeinen auf eine Messe oder einen Markt, so wird er mit diesem Zusatz den Inhalt des Grundwechsels zweifellos nicht abändern können, wohl aber den gewöhnlichen Wechsel seiner Person gegenüber in einem Meß- bezw. Marktwechsel verwandeln. Mit dieser Umwandlung führt er, wie Volkmar-Loewy sagen,[2]) für sich eine Änderung der Qualität des ursprünglichen gewöhnlichen Wechsels herbei. Der Wechsel wird nunmehr dem Akzeptanten gegenüber nicht am Verfalltag, sondern an dem Tage fällig, den die im Akzept von ihm bezeichnete Messe als Zahlungstag bestimmt. Ein solches Akzept stellt eine offenbare Schmälerung des Rechts des Wechselinhabers auf eine reine Annahme dar. Der Präsentant hat das Akzept eines Wechsels mit bestimmtem Verfalltag erwartet und dafür ein Akzept mit einem ungewissen und unbestimmten Zahlungstag erhalten. Da ein solcher Zahlungstag niemals unwandelbar feststeht, so liegt m. E. eine Benachteiligung des Wechselinhabers selbst dann noch vor, wenn etwa der vom Akzeptanten bezeichnete Meß- oder Marktort mit dem wechselmäßigen Zahlungsort übereinstimmt und außerdem der durch die Meß- bezw. Marktordnung festgelegte Zahlungstag des Akzeptanten zufällig mit dem wechselmäßigen Verfalltag zusammenfällt. Der Verfalltag eines Meß- oder Marktwechsels bleibt nämlich deshalb immer unsicher, weil sich mit der Vertagung der Messe oder des Marktes demgemäß ohne weiteres auch der Zahlungstag des auf sie ausgestellten Wechsels ändert und mit der Aufhebung der Messe oder des Marktes ein solcher Wechsel, der nun nicht mehr nach dem Willen des Ausstellers realisiert werden kann, sogar seine Gültigkeit einbüßt. Was aber für den Verfalltag eines solchen Wechsels gilt, hat selbstverständlich auch entsprechende Anwendung auf den Zahlungstag des Meß- oder Marktakzepts zu finden.[3]) Eine derartig qualifizierte Annahme ist daher zweifellos in jedem Fall nach Art. 22 Abs. 2 zu behandeln. Der Wechselinhaber kann das Akzept als Annahmeverweigerung ansehen und nach Inhalt des Wechsels von seinen Vormännern Sicherheitsregreß fordern; er kann aber auch den Akzeptanten in Anspruch nehmen und zu der im Akzept bezeichneten Zeit von ihm Zahlung begehren.

[1]) So wird z. B. ein auf die Leipziger Neujahrsmesse gezogener Wechsel am 12. 1. und der Meßwechsel zur Leipziger Michaelismesse am Donnerstag nach Auslautung (dritte oder Zahlwoche) fällig. Vgl. Wächter Anm. 17 zu § 75; Rehbein Anm. 1a zu Art. 35; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 § 45.

[2]) Volkmar-Loewy S. 118.

[3]) Hartmann Anm. 4 zu § 83.

§ 14.

Das Ratenakzept.

Auch das Akzept mit der Erklärung des Bezogenen, die Wechselsumme zwar in voller Höhe, aber in Teilbeträgen zu verschiedenen aufeinander folgenden Terminen zahlen zu wollen, gilt als modifizierte Annahme nach Art. 22 Abs. 2, denn ein solches Akzept mit Ratenklausel stellt eine wesentliche Abweichung dar von dem in der reinen Annahme liegenden und vom Präsentanten auch erwarteten Versprechen des Bezogenen, die Wechselsumme in ihrem Gesamtbetrag am Verfalltag zahlen zu wollen. Die Gültigkeit des Ratenakzepts wird allgemein bestritten. Grünhut[1]) erklärt einen Wechsel mit einem solchen Akzept für einen Ratenwechsel und deshalb für ungültig; ihm folgen Thöl, Wächter und Rehbein; v. Canstein hält auch hier an seiner besonderen Theorie fest und betrachtet die Ratenklausel im Akzept deshalb für nicht geschrieben und die Annahme für unmodifiziert, weil diese Klausel im Grundwechsel dessen Ungültigkeit zur Folge habe.[2]) Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Der Akzeptant kann wider seinen Willen niemals für mehr haftbar gemacht werden, als er selbst haften will; eine solche erweiterte Haftung widerspräche dem Sinne des Art. 22 und ist auch in den Beratungen ausdrücklich zurückgewiesen worden. Im Gegensatz hierzu haben sich Bernstein und Brachmann für die Gültigkeit dieses Akzepts ausgesprochen.[3]) Ich halte deren Ansicht für richtig.

Unstreitig ist der Wechsel ungültig, indem der Aussteller der Zwangsvorschrift in Art. 4 Ziff. 4 zuwider ratenweise Zahlung der Wechselsumme vorschreibt. Diese Tatsache vermag aber an sich bei der zwischen beiden Wechselskripturen bestehenden Verschiedenheit nicht auch zugleich die Ungültigkeit eines Ratenakzepts zu begründen. Die Ratenklausel im Akzept kann den Wechsel nicht in einen Ratenwechsel verwandeln, denn nur der Aussteller kann den Inhalt des Grundwechsels bestimmen. Dem Akzeptanten aber ist in der Gestaltung seiner Skriptur vom Gesetz völlig freie Hand gelassen; er muß ihr lediglich die jeder Wechselschuld eigentümliche Eigenschaft als einer abstrakten Geldsummenschuld erhalten. Mit der Ratenklausel im Akzept räumt der Akzeptant nur sich das Recht ein, die Wechselsumme in Raten abzuzahlen; Aussteller und Indossanten bleiben nach wie vor nach Inhalt des Grundwechsels haftbar. Überdies stellt sich gerade diese Modifikation inhaltlich als überaus unerheblich heraus, wenn man bedenkt, daß der Wechselinhaber auch beim reinen Akzept jede vom

---

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 221; Thöl, HR. Bd. 2 S. 295 Anm. 3; Wächter, Wechselrecht S. 306; Staub Anm. 6 zu Art. 22; Thyssen S. 33.

[2]) v. Canstein S. 273.

[3]) Bernstein S. 131; Brachmann in Endemanns Handb. Bd. 4 S. 196 ff.

Akzeptanten angebotene Teilzahlung bei Verlust seines Regreßanspruchs in dieser Höhe nicht zurückweisen darf. Schließlich ist der Wechselinhaber beim Ratenakzept auch nicht schlechter gestellt als beim Akzept mit vorgerücktem Zahlungstag, dessen Gültigkeit doch außer Zweifel steht. Beide Umstände sprechen für die Richtigkeit unserer Ansicht.

Im Belieben des Wechselinhabers steht es somit, entweder nach vorgängigem Protest mangels Annahme Sicherheitsregreß zu ergreifen oder am Verfalltag vom Akzeptanten Zahlung zu begehren. Zahlt nun der Akzeptant, der nur nach Inhalt seines Akzepts wechselmäßig haftet, am Verfalltag bloß den für diesen Termin versprochenen Teilbetrag, so kann der Wechselinhaber nur wegen der abgelehnten Summe Zahlungsprotest erheben und die Regreßverpflichteten in Anspruch nehmen.

§ 15.

Das Kündigungsakzept.

Im Kündigungsakzept, auch Akzept mit Kündigungsklausel genannt, macht der Akzeptant seine wechselmäßige Inanspruchnahme davon abhängig, daß ihn der Wechselinhaber die in der Akzeptsniederschrift verzeichnete Frist vor Verfall mit der Kündigung des Wechsels an die versprochene Zahlung der Wechselsumme erinnere. Die Kündigungsklausel im Akzept ist gültig, und zwar ohne Rücksicht auf die Bewertung eines Wechsels mit solcher Klausel, des Kündigungswechsels. Zur Begründung dieser Behauptung kann auf das beim Ratenakzept Gesagte Bezug genommen werden.

Auch hier schließt die herrschende Ansicht aus der Ungültigkeit des Kündigungswechsels ausdrücklich oder auch nur implizite auf die Unzulässigkeit des Kündigungsakzepts, wobei v. Canstein wiederum seine bereits erwähnte eigene Meinung vertritt.[1]) Für die Gültigkeit dieses Akzepts erklären sich wiederum Bernstein und Brachmann.[2]) Auch in der Rechtsprechung wird diese Ansicht, wenn auch nur indirekt, durch das Obertribunal zu Berlin in einer Entscheidung vom Jahre 1854 vertreten; das Gericht hat dort eine Annahmeerklärung aus dem Grunde für unmodifiziert erachtet, weil der zusätzliche Vermerk „ein halbes Jahr vor Verfall zu kündigen" auf der Rückseite des Wechsels geschrieben stand und deshalb unbeachtlich bleiben mußte.[3]) Daraus folgt, daß das Gericht Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Wechsels mit Kündigungsakzept nicht erhoben hätte, wenn das modifizierte Akzept formgültig und die Kündigungsklausel im räumlichen Zusammenhang mit der sonstigen An-

---

[1]) Stranz Anm. 24 zu Art. 4; Staub Anm. 23 zu Art. 4; v. Canstein S. 146.

[2]) Bernstein S. 284; Brachmann in Endemanns Handb. Bd. 4 S. 196.

[3]) Arch. f. Wechselr. Bd. 9 S. 75.

nahmeerklärung auf der Vorderseite des Wechsels niedergeschrieben gewesen wäre.

Zu erwähnen ist noch, daß selbst über die Bewertung des Kündigungswechsels keine einheitliche Meinung besteht. Es haben sich Thöl und Grünhut im Gegensatz zur herrschenden Meinung für die Gültigkeit dieses Wechsels ausgesprochen.[1]) Beide müssen damit auch das Kündigungsakzept gelten lassen. Auf die Begründung ihrer Ansicht, die insbesondere von Goldschmidt[2]) scharf angegriffen wird, braucht in dem Zusammenhang m. E. nicht näher eingegangen zu werden, da sie für mich auf die Entscheidung der Frage nach der Gültigkeit eines Kündigungsakzepts, wie bereits hervorgehoben, ohne Einfluß ist.

Mit Rücksicht darauf, daß der Kündigungsvermerk im Akzept dem Wechselinhaber hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Akzeptanten eine besondere, in der Zahlungsaufforderung nicht enthaltene Verpflichtung auferlegt, ist ein solches Akzept als modifizierte Annahme nach Art. 22 Abs. 2 zu betrachten. Dem Wechselinhaber ist somit die Möglichkeit gegeben, Protest mangels Annahme zu erheben und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. Meist wird sich aber der Präsentant der im Akzept ihm auferlegten Verpflichtung unterziehen, die Kündigung rechtzeitig ausüben und nunmehr den Akzeptanten, der im übrigen vorbehaltslos angenommen hat, bei Verfall in Anspruch nehmen.

§ 16.

Das bedingte Akzept.

Wer sein Akzept unter einer Bedingung erteilt, macht seine wechselmäßige, durch den Inhalt des Akzepts begrenzte Haftung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig.

Auch das bedingte Akzept wird von der Mehrheit der Juristen aus den in den vorhergehenden Abschnitten bereits gekennzeichneten Gründen als ungültige Annahme betrachtet. So sagt insbesondere Goldschmidt, daß die Bedingung im Akzept deshalb unzulässig sei, weil letzteres nicht gültig enthalten könne, was die Tratte nicht enthalten dürfe.[3]) Er wie auch Grünhut[4]) kommen zu dem Resultat, daß jede Bedingung, die den Wechsel selbst ungültig machen würde, auch das Akzept ungültig machen müsse. Tatsache ist, daß eine Bedingung dem Wesen eines Ausstellerskripturakts als einer Urkunde, gegen welche der legitimierte Inhaber eine bestimmte Geldsumme an einem bestimmten Orte und zu einer be-

[1]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 297; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 375.
[2]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 19 S. 322.
[3]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 220.

stimmten Zeit ohne Gegenleistung zu fordern berechtigt ist, jedenfalls deshalb widerspricht, weil sie diesen sämtlichen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels die Bestimmtheit entzieht. Es ist insofern auch Lehmann[1]) nicht beizustimmen, wenn er die Hinzufügung einer Bedingung zu einem Wechselskripturakt in jedem Fall für zulässig erachtet wissen will. Mit Recht weist jedoch auch er in der Begründung seiner Ansicht darauf hin, daß eine Bedingung der abstrakten Natur einer Wechselverpflichtung an sich nicht widerspreche und infolgedessen mangels ausdrücklichen Verbots im Akzept zulässig sein müsse. Auch Goldschmidt muß zugeben, daß eine Bedingung im Wechselskripturakt gegen die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung nicht verstoße.[2]) Gegen die Richtigkeit dieses Satzes sind denn auch von keiner Seite begründete Zweifel geltend gemacht worden. Nachdem nun bisher schon wiederholt die Abstraktheit der Akzeptschuld als einzige Voraussetzung ihrer Gültigkeit hingestellt wurde, so folgt daraus, daß eine Bedingung einem Akzept gültig und wirksam beigefügt werden kann. Die Wechselordnung kann nicht unmittelbar als Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht herangezogen werden; wohl aber spricht der Inhalt von Art. 22 Abs. 2 dafür. Die Wechselordnung unterläßt eine Aufzählung der zulässigen Modifikationen, will aber dem Akzeptanten im Interesse aller übrigen Wechselbeteiligten volle Freiheit im Akzeptieren einräumen; der Bezogene, der die Wechselannahme grundlos verweigern kann, ist damit m. E. auch zur Erteilung eines bedingten Akzepts befugt. Diese Auslegung entspricht dem Geiste der Wechselordnung; dem modifizierten Akzept ist ja die zweiseitige Wirkung gerade deshalb beigelegt worden, um einerseits dem Bezogenen mit der Zulassung beliebiger Klauseln die Übernahme der Wechselschuld nach Möglichkeit zu erleichtern und andererseits den Vormännern des Wechselinhabers eine wenn auch nur ungewisse oder teilweise Befreiung von ihrer Regreßpflicht und dem Wechselinhaber selbst die Inanspruchnahme des Akzeptanten wenigstens im Umfang des modifizierten Akzepts zu ermöglichen. Weiter bietet aber die Entstehungsgeschichte von Art. 22 sicheren Anhalt dafür, daß unter den „anderen" Einschränkungen dieses Artikels gerade die Bedingungen mit zu verstehen sind. Es geht das aus den Kommissionsberatungen der 11. Sitzung hervor. Dort wird zunächst durch Abstimmung jede vom Bezogenen seiner Niederschrift beigefügte Beschränkung, also auch die Bedingung ohne vorher bewirkte Aufnahme des Protestes für eine zulässige Modifikation der Annahme erklärt und dann unter diesen Modifikationen ausdrücklich die Bedingung als solche bezeichnet. Die gegen diese geschichtlichen Belege von Beyer[3]) erhobenen Zweifel sind unbegründet. Beyer sucht nachzuweisen, daß unter den dort mehrfach erwähnten Bedingungen nicht die

[1]) Lehmann S. 391 f.
[2]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. a. a. O. Anm. 60.
[3]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 39 ff.; ihm folgt auch Thyssen S. 31 f.

Bedingungen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur die Modifikationen nach Art. 22 Abs. 2 überhaupt zu verstehen seien. Ich glaube aber bereits oben [1]) gezeigt zu haben, daß Beyer im Unrecht ist, und daß nach den Protokollen die Konferenz die Bedingung auch im wirklichen Sinne gemeint hat. Es ist aber auch der weitere Einwand, unter den erlaubten Bedingungen seien nicht die wahren, sondern nur sonstige in der Form einer Bedingung auftretende Qualifikationen, wie z. B. das hinsichtlich der Dauer der Haftpflicht des Akzeptanten modifizierte Akzept: „angenommen, wenn der Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung präsentiert wird", oder die sogen. condiciones iuris quae tacite negotio insunt zu verstehen, völlig unbegründet; solche Zusätze scheiden hier von vornherein aus, da sie die Haftpflicht des Akzeptanten nicht von einem zukünftigen ungewissen Umstand abhängig machen.

Grünhut, der die Bedingung mit dem Wesen eines jeden Wechselskripturakts für unverträglich erachtet und sie deshalb auch im Akzept nicht zuläßt, scheidet zwischen wirklichen Bedingungen und den „verkehrsüblichen Einschränkungen"; nach seiner Ansicht kann sich der Art. 22 nur auf derartige Einschränkungen beziehen.[2]) Abgesehen davon, daß ich Grünhuts Begründung im vorstehenden bereits widerlegt zu haben glaube, scheint mir auch die von ihm beliebte Scheidung willkürlich und undurchführbar, denn das Verkehrsübliche tritt nie notwendigerweise in den Gegensatz zum Bedingten; es lassen sich vielmehr wirkliche Bedingungen denken, die sehr verkehrsüblich sind, so z. B. die Bedingung: „Angenommen für den Fall, daß Deckung einläuft". Ein solches Akzept, das doch zweifellos eine wahre Bedingung enthält, müßte dann Grünhut für zulässig erklären. Neben Grünhut und Goldschmidt haben sich gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts unter anderen noch ausgesprochen Wächter, Staub, Dernburg, Rehbein, Korn und v. Canstein; letzterer hält jedoch auch hier an seinem Grundsatz insofern fest, als er lediglich die Bedingung als nicht geschrieben ansieht, den Akzeptanten aber aus reiner Annahme haften läßt.[3]) Die gegenteilige Ansicht wird außer von Lehmann noch von Thöl, Bernstein, Brachmann, Koch, Hoffmann, Renaud und Kreis vertreten.[4])

Eine besondere Theorie hat Bluntschli[5]) für die bedingte Annahme aufgestellt. Er hält das bedingte Akzept an sich nicht für unzulässig, macht aber dessen Gültigkeit abhängig von der Gewißheit über den Eintritt oder

---

[1]) s. oben unter § 4.

[2]) Grünhut, Wechselrecht a. a. O.

[3]) Wächter, Wechselrecht S. 306; Staub Anm. 6 zu Art. 22; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 278; Rehbein Anm. 6 zu Art. 22; Korn Anm. 2 zu Art. 22; v. Canstein S. 273.

[4]) Lehmann S. 449; Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 295; Bernstein S. 132; Brachmann in Endemanns Handb. Bd. 4 S. 195; Koch S. 170; Hoffmann S. 308; Renaud S. 128; Kreis S. 71; Roehrl S. 29.

[5]) Bluntschli S. 59 f.

Nichteintritt der Bedingung, weil nach seiner Ansicht der Akzeptant nur haftet, „soweit seine Akzeptation klar und die daherige Wechselschuld liquid sei". Bei vorhandener Ungewißheit verneint er das Bestehen einer Wechselschuld; die Streitfrage darüber will er auf dem gewöhnlichen Rechtswege erledigt wissen. Diese Ansicht bekämpft insbesondere Bernstein[1]) mit dem Hinweis darauf, daß die von Bluntschli geforderte Gewißheit, wenn sie einmal fürs Akzept verlangt werde, doch aus dem Wechsel selbst erhellen müsse. Nach meinem Dafürhalten braucht diese Sicherheit am Verfalltag noch nicht vorhanden zu sein; jedenfalls muß aber das zur Bedingung gesetzte Ereignis selbst innerhalb der auf den Verfalltag resp. den Zahlungstag im Akzept folgenden drei Jahre eintreten, da mit Ablauf dieser Frist jede Inanspruchnahme des Akzeptanten auf Grund seines Akzepts infolge eingetretener Verjährung ausgeschlossen ist.

Auch die Entscheidungen oberster Gerichte kommen hinsichtlich der Bewertung des bedingten Akzepts zu verschiedenen Resultaten. Während das Obertribunal zu Stuttgart in dem Urteil v. 3. 7. 1861[2]) das Akzept: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waren innerhalb dieser Zeit von keiner Seite reklamiert werden" für gültig erachtete, hat der österreichische oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1863[3]) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

Als modifizierte Annahme nach Art. 22 Abs. 2 steht das bedingte Akzept im Verhältnis des Wechselinhabers zu den übrigen Wechselinteressenten der völligen Annahmeverweigerung gleich und berechtigt es den Präsentanten zur Protesterhebung und Regreßnahme. Der Akzeptant haftet jedoch nach dem Inhalt seines Akzepts, also nur bedingtermaßen.

§ 17.

Das Rektaakzept.

Wie der Aussteller dem Grundwechsel, so kann der Bezogene seinem Akzept den Vermerk „nicht an Order", auch „Rekta-" oder „negative Orderklausel" genannt, beifügen.

Die Rektaklausel im Grundwechsel verwandelt den Orderwechsel, der schlechthin Wechsel genannt zu werden pflegt, in einen Rektawechsel. Die Gültigkeit dieses Wechsels wird von der Wechselordnung in Art. 9 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt. Mit der Rektaklausel entzieht der Aussteller dem Wechsel die Girierungsfähigkeit. Versieht der Remittent oder spätere Wechselinhaber einem solchen Indossierungsverbot zuwider den Wechsel mit einem Indossament, so bleibt dieses wie auch jedes fernere Indossament ohne wechselrechtliche Wirksamkeit. Darüber besteht kein Zweifel.

---

[1]) Bernstein a. a. O.
[2]) Seufferts Arch. Bd. 15 Nr. 55.
[3]) Peitler Nr. 269.

Anders verhält es sich beim Akzept mit Rektaklausel, dem Rektaakzept. Seine Gültigkeit steht für mich fest aus dem Grunde, weil auch diese Klausel der erforderlichen Abstraktheit der Akzeptschuld keineswegs widerspricht. Mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Rektawechsels wird denn auch die Zulässigkeit dieser Modifikation von der herrschenden Meinung nicht bestritten. Nur Jakoby[1]) ist anderer Ansicht; er spricht dem Akzeptanten die Befugnis zur rechtswirksamen Aufnahme der Rektaklausel ins Akzept deshalb ab, weil durch das Rektaakzept der Wechsel selbst in einen Rektawechsel umgewandelt werde. Die Unrichtigkeit dieser Begründung und somit der Jakobyschen Ansicht selbst liegt klar zutage; es steht allgemein fest, daß der Akzeptant mit seinem Akzept nicht den mindesten Einfluß auf den lediglich durch den Aussteller bestimmbaren Wechselinhalt ausüben kann.

Das Rektaakzept ist keine reine Annahme, es stellt eine teilweise Verweigerung des im Wechsel formell an den Bezogenen gerichteten Zahlungsauftrags dar; die Begebbarkeit eines Wechsels wird durch ein solches Akzept offenbar erschwert. Die Annahme hat sonach als eine nach Art. 22 Abs. 2 modifizierte zu gelten mit der Wirkung, daß der Akzeptant nach Inhalt seines Akzepts haftet und der Wechselinhaber gleichzeitig von seinen Vormännern nach erhobenem Protest Regreß mangels Annahme einfordern kann. Auf Grund seines Akzepts ist der Akzeptant nur demjenigen Wechselbeteiligten zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet, zu dessen Gunsten er akzeptiert hat, nicht auch dessen Nachmännern. Das nach der modifizierten Annahme auf den Wechsel gebrachte Indossament übt zwar trotz der Rektaklausel im Akzept seine volle wechselrechtliche Wirkung insofern aus, als es das Recht aus dem durch das Akzept in seiner Natur keineswegs veränderten Wechsel originär vom Indossanten auf den Indossatar überträgt und gleichzeitig den Indossanten infolge seiner Unterschrift in den Kreis der Wechselverpflichteten aufnimmt, es bleibt aber dem Akzeptanten gegenüber wirkungslos; der Akzeptant haftet auf Grund seines Akzepts dem späteren Indossatar nicht mehr; auch für die höheren Kosten, die seinem Wechselberechtigten bei der Weiterindossierung erwachsen sind, braucht er nicht aufzukommen.[2]) Wer zu den späteren Indossataren gehört, ergibt sich im Einzelfall an der Hand des Akzepts. Zweifel darüber sind ausgeschlossen, wenn der Bezogene zugunsten einer im Akzept namentlich bezeichneten Person die Annahme erklärt hat; allen in der zusammenhängenden Indossamentenreihe dieser Person nachstehenden Wechselverpflichteten versagt damit der Akzeptant seine Haftung. Der Akzeptant kann demnach nur vom Remittenten und keinem der Nachmänner in Anspruch genommen werden, wenn er ein Akzept mit dem Zusatz „Zahlbar an den

---

[1]) Jakoby in der Krit. VSchr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft Bd. 29 S. 551.

[2]) Lehmann S. 449.

Remittenten, nicht an Order" erteilt. Aus dem Wortlaut der Klausel erhellt der Wille des Akzeptanten, nur dem Remittenten sich zu verpflichten.[1]) Zweifel über den Umfang seiner Haftpflicht ergeben sich dann, wenn der Akzeptant ohne Angabe einer Person das Rektaakzept lediglich dahin erteilt: „Angenommen, nicht an Order". Bei einer solchen Klausel ist denkbar, daß der Akzeptant entweder nur dem Remittenten oder zugleich auch dessen Nachmännern, soweit sie zur Zeit der Akzeptserteilung bereits auf dem Wechsel standen, sich verpflichten wollte. Die erstere Ansicht wird vom Reichsoberhandelsgericht und Bernstein,[2]) die letztere insbesondere von Lehmann vertreten. Ich schließe mich der ersteren Ansicht an. Lehmanns[3]) Satz, daß der Akzeptant, falls er nicht unzweideutig das Gegenteil erkläre, sich notwendig dem verpflichte, der zur Zeit der Wechselakzeptierung Eigentümer des Wechsels sei, mag richtig sein; unbegründet erscheint mir aber seine weitere Behauptung, die Worte „nicht an Order" stellten an sich eine solche die Haftung dem Wechseleigentümer gegenüber ausschließende Erklärung noch nicht dar. Der Bezogene nimmt mit seinem Akzept den auf der Vorderseite des Wechsels niedergeschriebenen Zahlungsauftrag an; übernimmt er ihn aber in der abweichenden Form: „nicht an Order", so kann m. E. mangels besonderer Bezeichnung nicht etwa die Order des Wechselinhabers, sondern in erster Linie nur die des auf der Vorderseite benannten Remittenten gemeint sein; wollte der Akzeptant nur die Nachmänner des Wechselinhabers von seiner Inanspruchnahme ausschließen, so hätte er das zur Vermeidung von Verwechslungen besonders zum Ausdruck bringen müssen. Läßt sich diese Ansicht schon nach dem bisher Gesagten ebenso halten wie die Lehmanns, so bestimmt mich weiterhin insbesondere die Schwierigkeit, mit der die praktische Durchführung der Lehmannschen Meinung verbunden ist, zu meiner bereits gekennzeichneten Stellungnahme. Da Akzept und Indossamente in der Regel undatiert erteilt werden, würde sich im Prozeß eines Indossatars gegen den Akzeptanten auf Zahlung der Wechselregreßsumme beim Streit über die Aktivlegitimation schwer feststellen lassen, wer zur Zeit der Annahme Wechselinhaber gewesen und ob infolgedessen der Kläger ein Vor- oder Nachmann des damaligen Wechselinhabers ist. Die Zweifel werden alle behoben, wenn man aus dem Rektaakzept: „nicht an Order" den Akzeptanten nur dem Remittenten gegenüber haften läßt.

Bei den vorstehenden Erörterungen, wem der Akzeptant auf Grund seines Rektaakzepts verpflichtet sei, wurde eine Übertragung des Wechsels durch Normalindossament vorausgesetzt. Es entsteht daher die weitere Frage, wem der Akzeptant dann haftbar wird, wenn ein besonderes Indossament, z. B. ein offenes oder verdecktes Prokuraindossament vorliegt.

[1]) Staub Anm. 9 zu Art. 22.
[2]) ROHG. Bd. 14 S. 61; Bernstein S. 78.
[3]) Lehmann S. 449; ihm schließen sich an Staub a. a. O. und v. Canstein S. 272.

Beide Prokuraindossamente unterscheiden sich voneinander dadurch, daß der Indossatar des offenen Prokuraindossaments die wechselrechtlichen Handlungen als wechselrechtlicher Bevollmächtigter im Namen seines vollmachterteilenden Indossanten vornimmt und nach innen wie nach außen nur als Vertreter auftritt, während der Indossatar des verdeckten Prokuraindossaments oder versteckten Inkassogiros, kurz „Inkassomandatar" genannt, den Wechsel zwar im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung seines Indossanten geltend macht; beide Indossamente stimmen jedoch insofern miteinander überein, als Prokuraindossatar und Inkassomandatar nicht eigene Rechte, sondern die Rechte ihrer Indossanten ausüben. Mag diese Tatsache selbstverständlich erscheinen bei der Bevollmächtigtenstellung des Prokuraindossatars, so wird sie doch auch beim versteckten Inkassogiro von Staub damit begründet, daß der Inkassomandatar zwar formell, aber nicht materiell aus eigenem Recht klagt, weil ein die Eigentumsübertragung herbeiführender Begebungsvertrag zwischen ihm und seinem Prokuraindossanten nicht abgeschlossen worden ist.[1]) Aus dieser Rechtsstellung beider Prokuraindossatare folgt, daß ihnen im Prozeß alle Einreden entgegenstehen, die dem Prokuraindossanten entgegengesetzt werden können. Hinsichtlich des versteckten Inkassogiros nahm das Reichsoberhandelsgericht den entgegengesetzten Standpunkt ein mit der Begründung, daß dieses nach außen hin ein Eigentumsindossament darstelle und deshalb Einreden gegenüber auch als solches behandelt werden müsse;[2]) zum gleichen Resultate gelangt auch Dernburg.[3]) Das Reichsgericht[4]) widersprach in seinen früheren Entscheidungen der Ansicht Staubs und zieht auch jetzt noch, nachdem es anderer Meinung geworden ist, den dolus, der mit einer jeden solchen Klage des Inkassomandatars verbunden sei, zur Begründung für die Zulässigkeit solcher Einwendungen heran. Wie sich aus diesen Feststellungen ergibt, wird dem Indossatar durch beide Arten des Prokuraindossaments nicht das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhalts der Wechselurkunde, sondern das Recht des Indossanten übertragen. Da nun aber der Akzeptant mit der Rektaklausel in seinem Akzept lediglich eine solche mit der Übertragung originären Wechselrechts verbundene Begebung des Wechsels, die den Indossatar zum selbständigen Gläubiger erheben würde, ausschließen will und kann, so folgt daraus, daß die Wirksamkeit eines Prokuraindossaments des Honoraten auch den Akzeptanten gegenüber außer Zweifel steht. Der Akzeptant haftet sonach trotz seiner Rektaklausel auch dem Prokuraindossatar und dem Inkassomandatar desjenigen, für den er ausschließlich akzeptiert hat. So auch Volkmar-Loewy.[5])

---

[1]) Staub Anm. 1—8 zu Art. 17; ihm folgt auch Stranz Anm. 8 zu Art. 17.
[2]) ROHG. Bd. 2 S. 111, Bd. 6 S. 44, Bd. 10 S. 157.
[3]) Dernburg, BGB. Bd. 2,2 S. 234 u. 322.
[4]) RG. Bd. 32 S 72, Bd. 36 S. 53, Bd. 41 S. 115.
[5]) Volkmar-Loewy S. 117; ebenso Roehrl S. 32.

Aus dem gleichen Grunde hat der Akzeptant nach Inhalt seines Rektaakzepts auch demjenigen Zahlung zu leisten, dem das persönliche Recht des vom Akzeptanten in der Rektaklausel ausgezeichneten Wechselgläubigers ohne wechselrechtliche Wirkung auf dem Wege der Zession übertragen worden ist. Diese Abtretung kann nach bürgerlichem Recht formlos geschehen; ist auch im Prozeß der Besitz des Klagewechsels notwendige Voraussetzung der Klagerhebung, so hängt doch die Wirksamkeit der Zession von der gleichzeitigen Übergabe des Wechsels an den Zessionar an sich nicht ab. Bernstein[1]) will in jedem infolge der Rektaklausel dem Akzeptanten gegenüber unwirksamen Indossament ohne weiteres eine Zession erblicken, falls nach gemeinbürgerlichem Recht das Indossament als Zessionsform Anerkennung finde.

§ 18.

Das Akzept mit der Klausel „zahlbar an mich selbst".

Durch das Akzept mit dem Zusatz „zahlbar an mich selbst" oder „um an mich selbst zu zahlen" übernimmt zwar der Akzeptant die Wechselhauptschuld, lehnt aber Schuldtilgung durch Leistung ab. Er will durch die Klausel ankündigen, daß er bei Verfall mit einer ihm zustehenden Forderung aufrechnen werde.

Da nun nach Art. 82 der Akzeptant der Wechselklage eines Wechselinhabers gegenüber nur solche Einreden geltend machen kann, die entweder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, so muß er, falls er eine ihm gegen den zum Akzept präsentierenden Wechselinhaber oder einem der Vormänner zustehende Forderung zur Aufrechnung stellen will, seine Klausel so abfassen, daß jeder neue Erwerber aus dem Inhalt der Wechselurkunde ersehen muß, der Akzeptant wolle auch ihm gegenüber die Einrede vorschützen. Diesen Zweck erreicht der Akzeptant mit der obenerwähnten Klausel; sie stellt eine Einrede dar, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht. Denn wie Staub[2]) darlegt, ist unter der aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einrede eine solche zu verstehen, die entweder die Gültigkeit der urkundlichen Erklärung betrifft oder aus dem Inhalt der Urkunde sich ergibt; eine Einrede letzterer Art stellt die besagte Klausel dar.

Gegen wen ihm die Gegenforderung ursprünglich entstanden ist, braucht der Akzeptant in der Klausel nicht anzugeben. Grünhut[3]) will die Aufrechnungsbefugnis auf solche Gegenforderungen beschränkt wissen,

---

[1]) Bernstein S. 132.

[2]) Staub Anm. 1—3 zu Art. 82.

[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 221; so auch Thyssen S. 40; Roehrl S. 34 und Hiller S. 51.

die dem Akzeptanten gegen den Inhaber zur Zeit der Akzeptation zustehen. Wächter[1]) geht schon weiter, indem er auch noch compensatio ex persona trassantis zuläßt. Tatsächlich wird ja meist der Verlauf des Grundgeschäfts den Akzeptanten zur Aufrechnung bestimmen und daher auch in den Fällen von ihm die Aufrechnung mit einer gegen den Wechselaussteller vorhandenen Forderung bezweckt werden. Das braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Dem Akzeptanten ist auch hier völlig freie Hand gelassen; eine derartige von Grünhut und Wächter behauptete Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit liegt in der Modifikation nicht ausgedrückt. Vielmehr kann der Akzeptant m. E. auf Grund seiner Klausel der Wechselklage eines jeden Wechselinhabers gegenüber mit einer Forderung aufrechnen, die ihm gegen eine in den Wechselverband aufgenommene Person zusteht.[2])

Die Zulässigkeit einer solchen Modifikation steht aus den bereits wiederholt hierbei angegebenen Gründen außer Zweifel; so auch die herrschende Meinung. Nur Rehbein[3]) erklärt dieses Akzept für ungültig, und zwar mit Rücksicht auf dessen Wertlosigkeit. Abgesehen davon, daß zur Zeit der Annahme der Wert eines solchen Akzepts sich noch gar nicht feststellen lassen wird, ist es m. E. überhaupt nicht angängig, die Gültigkeit eines modifizierten Akzepts unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. Einer solchen Auffassung widerspricht z. B. auch Art. 22 Abs. 1, nach dem jedes Teilakzept, auch das über den geringsten Teilbetrag, insoweit sogar als vollgültige Annahme zu gelten hat. Meistenteils wird ja der Wert dieses Akzepts wirtschaftlich ziemlich geringfügig sein. Der Akzeptant ist aber jedenfalls dann, wenn sich seine Gegenforderung bei Verfall niedriger als die Wechselforderung stellt, zur Honorierung des Wechsels in Höhe des Mehrbetrags verpflichtet, da er das Akzept für die gesamte Wechselsumme erteilt hat. Trotzdem wird aber der Wechselinhaber durch ein solches Akzept zweifellos benachteiligt, weil es die Begebbarkeit des Wechsels beeinträchtigt und auch eine Honorierung des Wechsels am Verfalltag wenigstens für einen Teil der Wechselsumme in Frage gestellt ist. Die Klausel unterliegt sonach den Bestimmungen des Art. 22 Abs. 2. Das Akzept steht der völligen Annahmeverweigerung gleich und berechtigt den Wechselinhaber, Protest zu erheben und Sicherheitsregreß zu nehmen. Annehmbar wird er aber dieses Recht dann nicht ausüben, wenn dem Akzeptanten die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung gegen ihn, den Wechselinhaber, zusteht; er wird in dem Fall den Wechsel bei Verfall dem Akzeptanten zur Zahlung vorlegen und im Wege der Aufrechnung beide Forderungen erlöschen lassen. Der Regreß bleibt dem Wechselinhaber auch dann verschlossen, wenn ein Rektawechsel unter einer solchen Modifikation

---

[1]) Wächter, Enzyklopädie S. 39.
[2]) Volkmar-Loewy S. 117; Hartmann S. 333.
[3]) Rehbein Anm. 6 zu Art. 22.

angenommen wird. Dieser ist sowieso unbegebbar, es wird also das Recht des Wechselinhabers auf Begebung nicht erst durch die Klausel des Akzeptanten geschmälert. Infolgedessen muß sich der Remittent ein solches Akzept seines Gläubigers gefallen lassen und den Wechsel bei Verfall zur Zahlung präsentieren.[1])

[1]) Grünhut a. a. O. Anm. 18.

III. Anhang.

§ 19.

Das ausländische Recht.

Die geltenden Wechselrechte in den verschiedenen Kulturstaaten lassen sich in drei große Gruppen scheiden:

a) in die französische Gruppe, deren Grundgesetz das Wechselrecht des code de commerce von 1807 ist;

b) in die englisch-amerikanische Gruppe, deren Wechselrecht in Großbritannien, Kanada und einem Teile der amerikanischen Staaten erst neuerdings kodifiziert worden ist und im übrigen hauptsächlich noch aus Gewohnheitsrecht (common law) besteht;

c) in die deutsche Gruppe auf Grundlage der Wechselordnung von 1848.

Zwischen diesen Hauptgruppen bestehen tiefgehende Verschiedenheiten. Während nämlich das deutsche Recht in dem formalisierten Wechsel den selbständigen Träger der von den zugrunde liegenden materiellen Verhältnissen losgelösten Wechselobligation sieht und das französische Recht in dem Wechsel im wesentlichen nur ein Mittel zur Ausführung eines contrat de change erblickt, der die Übernahme der Verpflichtung, gegen einen empfangenen Wert eine bestimmte Summe am anderen Orte zu zahlen, zum Gegenstand hat und sonach an dem Zusammenhang des Wechsels mit dem Grundgeschäft festhält, nimmt das Recht der englisch-amerikanischen Gruppe eine Mittelstellung zwischen beiden insofern ein, als es in dem Bestreben, den strengen deutschen Formalismus im Interesse der Billigkeit abzustreifen, vielfach auf das unterliegende Rechtsverhältnis zurückgreift, niemals aber den Wechsel von dem Grundgeschäft abhängig macht.[1])

In anderer Gruppierung erscheinen diese Wechselrechte bei der Regelung einzelner wechselrechtlicher Materien und so insbesondere auch bei der Aufstellung von Bestimmungen über die Gültigkeit des modifizierten Akzepts.

Auch die ausländischen Wechselrechte unterscheiden hierbei zwischen Teilakzept und anderweit modifiziertem Akzept.

---

[1]) Anderer Ansicht ist Cohn S. 38, der die anglo-amerikanische Wechselordnung der deutschen Gruppe unterordnet.

Das Teilakzept wird von sämtlichen kontinentalen Wechselgesetzen für gültig erklärt, lediglich Finnland sieht es als Annahmeverweigerung an.[1]) Während jedoch die übrigen Wechselgesetze alle im Sinne unserer Wechselordnung dem Präsentanten die Zulassung des Teilakzepts zur Pflicht machen, ist dieser nach englisch-amerikanischem Recht hierzu lediglich berechtigt.[2])[3]) Die englische Wechselordnung entbindet ferner den Vormann dann nicht von seiner Regreßpflicht, wenn ihm vom Teilakzept ordnungsgemäß Kenntnis gegeben ist.[4]) Schließlich herrscht nach französischem Recht Ungewißheit darüber, ob bei diesem Akzept der Wechselinhaber zur Protestaufnahme wegen des Restbetrags verpflichtet oder nur berechtigt ist.[5])

Hinsichtlich der Behandlung anderer Modifikationen lassen sich die modernen Wechselgesetze in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe wird von der deutschen Wechselordnung, die insoweit auch in Österreich gilt, und den ihr folgenden Gesetzen gebildet. Der Akzeptant bleibt nach Inhalt seines modifizierten Akzepts wechselmäßig verpflichtet. Hierher gehören die Wechselordnungen von Italien, Ungarn, Schweiz, Rumänien und Japan. Auch nach englisch-amerikanischem Recht ist das hinsichtlich Zahlungsort und Zahlungszeit modifizierte und das bedingte Akzept sowie die Annahme nur eines von mehreren Bezogenen an sich gültig und der Akzeptant nach Inhalt seiner Erklärung haftbar, doch wird die Gültigkeit noch davon abhängig gemacht, daß die Regreßschuldner mit der Annahme eines solchen Akzepts einverstanden waren (Abschn. 44 II, 54 § 1). Dem englischen Wechselrecht folgt die Rechtspraxis der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zur zweiten Gruppe gehören die Wechselgesetze von Frankreich und Rußland, die sich beide nur indirekt für die Ungültigkeit des anderweit modifizierten Akzepts aussprechen. Nach den Motiven scheint es zwar, als ob die russische Wechselordnung vom Jahre 1902 dem System der deutschen habe folgen wollen. Sie stimmt mit der deutschen Wechselordnung insofern überein, als sie in Art. 93 die Gültigkeit des Teilakzepts ausspricht und in Art. 95 das Akzept mit anderer Abweichung vom Wechselinhalt der Annahmeverweigerung gleichstellt. Daraus aber, daß sie die weitere, der deutschen Wechselordnung eigentümliche Bestimmung über die Haftung des Akzeptanten nach Inhalt seines modifizierten Akzepts wegläßt, ist auf die Ungültigkeit eines solchen Akzepts zu schließen. Wollte die

---

[1]) So Bulgarien Art. 551, Italien Art. 266, Skandinavien Art. 22, Ungarn § 22, Schweiz Art. 74, Rumänien Art. 288, Rußland Art 93—95, Frankreich Art. 124, Holland Art. 120, Belgien Art. 15, Spanien Art. 479, Portugal Art. 288, Türkei Art. 452, Japan Art. 469, Ägypten Art. 129 u. a.

[2]) Amerikanisches Gesetz für Umlaufspapiere Abschn. 228, 229

[3]) Dasselbe statuieren die Wechselgesetze von Argentinien (HGB. Art. 820) und Chile (HGB. Art. 671); letzteres noch mit der Besonderheit, daß das Teilakzept mindestens die Hälfte der Wechselsumme ausmachen muß, falls es gültig sein soll.

[4]) Englische Wechselordnung Abschn. 19, 44.

[5]) Lyon Caen und Renault Bd. 4 Nr. 208.

russische Wechselordnung auch diesen die Haftung des Akzeptanten ausdrücklich begründenden Satz aus unserer Wechselordnung mit übernehmen, so hätte das ausdrücklicher Erwähnung bedurft. Der Art. 124 des code de commerce lautet: „Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann gleichwohl auf eine Summe, für welche man akzeptiert, beschränkt werden; in diesem Fall ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestieren zu lassen". Er erklärt somit die Bedingung und überhaupt jede Modifikation, sofern sie sich nicht lediglich auf die Summe bezieht, für unzulässig. Die von Lyon Caen und Renault[1]) aufgestellte Behauptung, die Gültigkeit des bedingten Akzepts sei nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur vom Eintrit der Bedingung zur Zeit der Fälligkeit abhängig, wird von Grünhut[2]) mit Recht als eine dem Wort und Sinn des Gesetzes widersprechende Auslegung zurückgewiesen.

An das französische Recht schließen sich an die Wechselgesetze von Griechenland (Art. 124), Luxemburg (Art. 124), Holland (Art. 120), Monako (Art. 88), Türkei (Art. 82), Belgien (Art. 15), Spanien (Art. 479), Malta (Art. 133), Serbien (§ 94), Argentinien (Art. 643), Ägypten (Art. 129) u. a.

In der dritten Gruppe finden sich die Wechselgesetze der Staaten zusammen, die die Modifikation als nicht geschrieben und das Akzept als reine Annahme gelten lassen. Diese strenge Haftung des Akzeptanten, die auch in Deutschland früher galt und von der Leipziger Wechselkonferenz beseitigt wurde, schreibt noch jetzt vor § 22 der für die nordischen Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen am 7. 6. 1880 publizierten skandinavischen Wechselordnung. Zu diesen Modifikationen gehören alle Klauseln, soweit sie nicht lediglich die Wechselsumme betreffen.

§ 20.

Die Vereinheitlichung der Wechselrechte.

Die Vereinheitlichung der geltenden Wechselrechte und die Schaffung eines allgemeingültigen Wechselrechts ist das Ziel der Wissenschaft und neuerdings auch der Handelswelt. Mag dieses Ziel auf jedem Rechtsgebiet erstrebenswert erscheinen, so ist doch gerade das Wechselrecht diejenige Rechtsmaterie, die ihrer Natur nach erst als Weltrecht zu vollkommenster Entwicklung gelangen kann. Die Vorteile eines einheitlichen Wechselrechts sind nicht zu verkennen. Der Wechsel spielt schon heute im internationalen Wirtschaftsleben eine bedeutsame Rolle. Die im Ausland in ausländischer Währung zahlbaren Wechsel, sogen. Devisen, dienen im internationalen Verkehr als sehr bequemes und daher sehr gebräuchliches

[1]) Lyon Caen und Renault Bd. 4 Nr. 207.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 27 Anm. 4.

Zahlungsmittel. Dieser internationale Wechselumlauf würde in weit höherem Maße stattfinden, wenn die mannigfachen, oft tiefgehenden, die internationale Verwendung des Wechsels erschwerenden Verschiedenheiten beseitigt würden. Insbesondere würde auch eine Vereinfachung der für die modifizierte Annahme in den verschiedenen Kulturstaaten geltenden Vorschriften hierzu beitragen.

Der Erfolg dieser Vereinheitlichungsbestrebungen wird ein völkerrechtlicher Vertrag über das Wechselrecht sein. Entwürfe hierzu liegen schon seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten vor. Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung machten sich, nachdem bereits Deutschland im Jahre 1847 56 verschiedene Wechselordnungen durch ein einheitliches Wechselrecht ersetzt hatte, fast gleichzeitig im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in England, den Niederlanden und in Belgien bemerkbar. In England stellten sich zwei Gesellschaften, die National association for the promotion of the social science des Lord Brougham und die Association for the reform and codification of the law of nations von 1873, jetzt International law association genannt, die Annäherung der Wechselrechte zur Aufgabe. Letztere stellte die sogen. Bremer Regeln auf als Grundlage für die weiteren Erörterungen. Diese nahm sich zum Vorbild das 1873 zu Gent gegründete Institut de droit international, das schließlich ein von einem Mailänder Advokaten entworfenes Mustergesetz (sogen. loi type) ausarbeitete mit dem Titel: Projet d'une loi uniforme sur les lettres de change et les billets à ordre. Die belgische Regierung berief in dieser Sache 1885 anläßlich der dortigen Weltausstellung eine Versammlung nach Antwerpen. Unter Anlehnung an das vorerwähnte Muster wurde dort von Delegierten der Regierungen und interessierter juristischer und kaufmännischer Kreise der Entwurf: Projet de loi sur les lettres de change et autres titres négociables fertiggestellt. Derselbe Entwurf wurde 1888 in Brüssel vom congrès de droit commercial nochmaliger Beratung unterzogen, verschiedentlich abgeändert und auch ergänzt. Nachdem sich auch der congrès international de droit comparé, der 1900 in Paris zur Weltausstellung tagte, mit dieser Materie beschäftigt hatte, ist diese auch neuerdings auf den Kongressen der Lütticher und Mailänder Ausstellung Gegenstand der Beratung gewesen. In neuester Zeit haben sich insbesondere die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin als eifrige Förderer dieser Bestrebungen gezeigt. In ihrem Auftrag hat F. Meyer[1]) eine Denkschrift über Weltwechselrecht geschrieben. Neben Cohn hat sich insbesondere noch Pappenheim[2]) in dieser Sache schriftstellerisch betätigt.

Alle diese Vorarbeiten sind jedoch hier nur insoweit beachtlich, als

---

[1]) F. Meyer, Weltwechselrecht.

[2]) Pappenheim, Die Uniformierung des Wechselrechts, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 28.

sie die in vorliegender Arbeit behandelte Spezialfrage berühren. Das Teilakzept wird in allen diesen Entwürfen als gültiges Akzept aufgefaßt, das der Wechselinhaber entgegennehmen muß, ohne deshalb Regreß ergreifen zu können. Hinsichtlich des anders modifizierten Akzepts besteht keine einheitliche Ansicht. Während der Entwurf des Instituts für internationales Recht die Bestimmungen des Art. 22 Abs. 2 unserer Wechselordnung mit der einzigen Abweichung übernimmt, daß er das Zahlstellenakzept dem Teilakzept gleichstellt, schließen sich der Antwerpener und der Brüsseler Entwurf dem französischen Rech an, das jede solche Annahme für unzulässig und ungültig erklärt.[1])

Unter Berücksichtigung dieser Entwürfe und der geltenden Rechte kommt Meyer[2]) schließlich zu dem Resultat, daß auch in einem künftigen Weltwechselrecht die Bestimmungen über das modifizierte Akzept in einer dem geltenden deutschen Recht entsprechenden Weise geregelt werden müßten.

Diese Vereinheitlichungsbestrebungen werden weitere erhebliche Förderung erfahren durch die Beratungen eines Staatenkongresses, dessen Einberufung in dieser Sache bevorsteht.

---

[1]) Bremer Regeln Nr. 12; Institut de droit international art. 36; Congrès d'Anvers art. 15; Congrès de Bruxelles art. 13.

[2]) Meyer S. 77.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.